

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 1991

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 1991

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 121* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur bedrohlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern.

Vom 30. Juni 1991.

Angesichts der bedrohlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern, die sich vom 1. Juli 1991 an noch verschärfen wird und die für viele Menschen zu einer ausweglosen Lage führen kann, appelliert die Synode der EKD an alle in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Verantwortlichen sowie an die Treuhandanstalt, durch äußerste Anstrengungen zur Bewältigung beizutragen. Sie wendet sich an die Kirchengemeinden und kirchlichen Werke, auch durch unkonventionelle Maßnahmen und in echter Partnerschaft Arbeitsplätze zu erhalten und zu sichern und damit den Menschen Perspektiven für die Zukunft zu vermitteln.

Folgende Schritte halten wir für dringlich:

- Die beschleunigte Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze durch private und öffentliche Investitionen im Bereich von Produktion, Dienstleistungen und Infrastruktur;
- die Beteiligung von Staat, Wirtschaft und Treuhandanstalt als Träger an Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsgesellschaften für einen begrenzten Zeitraum der Überbrückung; der Auftrag der Treuhand sollte entsprechend erweitert, ihre Möglichkeit zur Beteiligung an Sanierungsaufgaben bis hin zu Bemühungen um die Standorterhaltung von Betrieben und Industriezweigen vergrößert werden;
- die Bereitstellung der fehlenden Sachkosten durch die Treuhand für die Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsgesellschaften, die durch Förderprogramme des Bundes und der Länder nicht voll abgedeckt sind;
- die Erhaltung der Bindung der ausscheidenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an ihren alten Betrieb in der Übergangszeit der Umschulung und Vorbereitung auf einen neuen Arbeitsplatz;
- die Erhaltung vorhandener und die Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten;
- besondere Hilfen gerade für erwerbstätige Frauen – unter ihnen vor allem die Alleinerziehenden mit Kindern, die oft in eine ökonomisch und gesellschaftlich ausweglose Situation geraten – sowie für ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Die Möglichkeiten, die das ABM-Programm bietet, sollen auch von kirchlichen Gemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Werken voll ausgeschöpft werden. Dies gilt sowohl im Blick auf die eigenen kirchlichen Aufgaben als

auch im Blick auf gemeinsame kirchliche und kommunale Anliegen. Die Kirche sollte im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch durch Investitionsprogramme beispielhaft handeln. Die Kirchengemeinden im Westen sollten sich jetzt umgehend um Partnergemeinden in den neuen Bundesländern bemühen, bereits bestehende Partnerschaften nutzen und auf der Basis einer stark berufsbezogenen Zusammenarbeit und eines Austauschs Hilfen geben.

C o b u r g , den 30. Juni 1991

**Der Präses
der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 122* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aufhebung des Abschiebestopps nach § 54 S. 2 AuslG.

Vom 30. Juni 1991.

Die Synode bittet den Rat der EKD, aufgrund des bestehenden Zeitdrucks sich umgehend und nachdrücklich mit dem dringenden Appell an den Bundesminister des Innern zu wenden, seine generelle Verweigerung der Zustimmung zu einem Abschiebestopp nach § 54 S. 2 AuslG im Blick auf bestimmte betroffene Herkunftsländer zu revidieren.

C o b u r g , den 30. Juni 1991

**Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in
Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 123* Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89); hier: Bekanntgabe des in § 1 genannten Zeitpunkts.

Vom 2. Juli 1991.

In Erledigung von § 8 ist der in § 1 genannte Zeitpunkt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im

Einvernehmen mit dem Präses der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen auf den 27. Juni 1991 festgestellt worden.

Hannover, den 2. Juli 1991

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

v. Campenhausen

Präsident

Nr. 124* Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 i.d.F. vom 14. September 1985 (ABl. 1986 S. 409) zum Auslandsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 (ABl. S. 110);

hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. März 1991.

Die Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes – Anhang zu den Ausführungsbestimmungen – wird mit Wirkung vom 1. März 1991 wie folgt neu festgesetzt:

Stufe	1	monatlich	DM	3.114,59
Stufe	2	"	DM	3.304,06
Stufe	3	"	DM	3.493,53
Stufe	4	"	DM	3.683,00
Stufe	5	"	DM	3.872,47
Stufe	6	"	DM	4.061,94
Stufe	7	"	DM	4.251,41
Stufe	8	"	DM	4.440,88
Stufe	9	"	DM	4.630,35
Stufe	10	"	DM	4.819,82
Stufe	11	"	DM	5.009,29
Stufe	12	"	DM	5.198,76
Stufe	13	"	DM	5.388,23
Stufe	14	"	DM	5.577,70

Das Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt jeweils nach 2 Dienstjahren. Der Kinderzuschlag nach § 1 Abs. 1 beträgt DM 80,- monatlich für jedes Kind, das die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erfüllt.

Die Festsetzung der vorstehenden Gehaltstabelle erfolgt aufgrund des Entwurfes eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 – BBVAnpG 91) unter dem Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Regelung.

Die Gehaltstabelle – ABl. 1989 S. 551 – wird hiermit aufgehoben.

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

In Vertretung

Koch

Vizepräsident

Nr. 125* Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche.

Vom 15. Juli 1991.

Nachstehend wird die Satzung in der ab 15. Juli 1991 geltenden Fassung veröffentlicht.

Hannover, den 28. Mai 1991

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

v. Campenhausen

Präsident

**Satzung
der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche
in der ab 15. Juli 1991 geltenden Fassung**

Präambel

Die Archive und Bibliotheken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland sind in der Regel rechtlich unselbständige Einrichtungen von Kirchen oder kirchlichen Werken und Verbänden. Die Arbeitsgemeinschaft beruht demgemäß auf Vereinbarung der Träger der Archive und Bibliotheken in Form der nachstehenden Satzung. Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft soll für die Mitgliedseinrichtungen die Voraussetzung schaffen, wichtige Aufgaben ihres Tätigkeitsbereichs durch Zusammenarbeit wahrzunehmen.*

§ 1

Name, Rechtscharakter, Gliederung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen »Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche«. Sie ist rechtlich nicht selbständig.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft gliedert sich in den Verband der Archive und in den Verband der Bibliotheken.

§ 2

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:

- auf dem Gebiet des kirchlichen Archivwesens und des kirchlichen Bibliothekswesens diejenigen Aufgaben zu übernehmen, die von einer einzelnen Einrichtung nicht erfüllt werden können, insbesondere grundsätzliche Fragen zu klären, wissenschaftliche Publikationen zu veröffentlichen und Gutachten zu erstatten;
- die Mitgliedseinrichtungen fachlich zu beraten und zu fördern sowie den Erfahrungsaustausch zu pflegen;
- unbeschadet der Aufgaben und der Verantwortung der Träger der Archive und Bibliotheken sowie der EKD: das kirchliche Archivwesen und das kirchliche Bibliothekswesen überregional in der Öffentlichkeit darzustellen und Verbindung zu anderen Einrichtungen und Verbänden zu halten, deren Tätigkeit den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft verwandt oder für sie von Interesse ist.

* Anmerkung: Funktionsbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Inhaber in gleicher Weise.

§ 3

Aufgaben der Verbände

(1) Den Verbänden obliegt die jeweilige Facharbeit; Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung des Verbandes geregelt werden, die der Zustimmung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft bedarf.

(2) Die Mitarbeit in den beiden Verbänden ist denjenigen Mitgliedseinrichtungen gestattet, die gleichzeitig auf den Gebieten des Archiv- und Bibliothekswesens tätig sind.

§ 4

Mitgliedseinrichtungen;
assozierte Mitgliedseinrichtungen

(1) Ordentliche Mitglieder können werden die Archive und wissenschaftlichen Bibliotheken in der evangelischen Kirche, die von mindestens einer Kraft hauptamtlich verwaltet werden.

(2) Über die Aufnahme von nebenamtlich verwalteten kirchlichen Archiven und kirchlich-theologischen Bibliotheken sowie assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3) Assoziierte Mitglieder können werden:

- a) Archive und Bibliotheken evangelischer Kirchen im Ausland,
- b) sonstige archivische und bibliothekarische Einrichtungen und Einzelpersonen, deren Mitgliedschaft im Interesse der Arbeitsgemeinschaft liegt. Sie können auf die Dauer von jeweils 6 Jahren durch Vorstandsbeschluß aufgenommen werden. Verlängerungen um weitere jeweils 6 Jahre sind möglich.

(4) Das Stimmrecht der Mitglieder nach Abs. 2 und 3 soll durch Vorstandsbeschluß zugebilligt werden, wenn die Bedeutung der Einrichtung dies erfordert; jedoch ist das passive Wahlrecht im Falle des § 10 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden:

- a) die Einrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1, deren Träger der Bildung der Arbeitsgemeinschaft bis zum 1. Januar 1980 zugestimmt haben,
- b) später hinzukommende Einrichtungen im Sinne von § 4. Diese richten einen schriftlichen Beitrittsantrag an den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft. Der Vorstand beschließt hierüber und teilt der Einrichtung den Beschluß schriftlich mit. Gegen einen ablehnenden Beschluß kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6

Vertretung der Mitgliedseinrichtungen
in der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Mitgliedseinrichtungen sind berechtigt, mehrere Vertreter zu entsenden. In der Regel sollen teilnehmen:

- a) die hauptamtlich tätigen kirchlichen Archivare und Bibliothekare mit wissenschaftlicher oder fachspezifischer Ausbildung;
- b) die Dezernenten oder Referenten für das kirchliche Archiv- oder Bibliothekswesen.

(2) Jede Mitgliedseinrichtung hat, unabhängig von der Zahl ihrer Vertreter, nur eine Stimme. Der durch einen De-

zernenten oder Referenten vertretene Träger der Einrichtung hat in der Mitgliederversammlung eine zusätzliche Stimme, die durch diesen ausgeübt wird. Sein Stimmrecht in den Verbänden wird durch deren Geschäftsordnung geregelt.

(3) Anderes ist dann statthaft, wenn eine Einrichtung in jedem der beiden Verbände zugelassen ist. Sie kann in jedem Verband sich gesondert vertreten lassen und abstimmen. Dies gilt auch, wenn danach im Plenum über die in den Verbänden erörterten Gegenstände verhandelt und abgestimmt wird, jedoch nicht bei der Wahl des Vorsitzenden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Organisation und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft betreffen. Sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorsitzenden und der Leiter der Verbände entgegen.

(2) Die Mitgliederversammlung dient überdies dem allgemeinen Erfahrungsaustausch und beschäftigt sich mit Fachfragen, die beide Verbände betreffen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll mindestens einen Monat vor dem Termin abgeschickt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden geleitet wird, faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge oder Stellungnahmen zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft (s. § 8) bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn die Dringlichkeit der Beratung dieser Anträge mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird. Anträge oder Stellungnahmen zur Satzungsänderung oder zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft sind dabei von der Beschlußfassung ausgenommen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das der Vorsitzende und der Protokollführer, der bei Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterschreiben haben.

§ 8

Satzungsänderungen und Auflösung
der Arbeitsgemeinschaft

Über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft sowie Änderungen der §§ 1, 2 und 8 bedürfen darüberhinaus der Zustimmung von zwei Dritteln der Träger von Mitgliedseinrichtungen.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Arbeitsgemeinschaft und stellt den Haushaltsplan auf.

- (2) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem Leiter des Verbandes der Archive und seinen beiden Stellvertretern,
 - dem Leiter des Verbandes der Bibliotheken und seinen beiden Stellvertretern,
 - dem Sprecher der Dezernenten und Referenten und seinen beiden Stellvertretern.

Wählbar sind Vertreter von stimmberechtigten Mitgliedseinrichtungen (§ 4) und stimmberechtigte Dezernenten oder Referenten für das kirchliche Archiv- oder Bibliothekswesen.

(3) Sofern der Referent des Kirchenamtes der EKD nicht Vorstandsmitglied ist, ist er berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt; seinen Stellvertreter wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Beide dürfen nicht demselben Verband oder derselben Gruppe angehören.

(5) Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammen. Er ist vom Vorsitzenden auch einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder das Kirchenamt der EKD es beantragen.

(6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern gegeben. Stellt der Vorsitzende fest, daß die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, lädt er unter Angabe der Tagesordnung erneut zu einer Vorstandssitzung ein, in der unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Schriftliche Beschlußfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Dienst aus, ohne den Dienst in einer anderen Mitgliedseinrichtung aufzunehmen, so endet mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens sein Vorstandsamt. Das gleiche gilt, wenn ein Referent oder Dezernent, der dem Vorstand angehört, nicht mehr für den Bereich Archiv- bzw. Bibliothekswesen zuständig ist.

§ 10

Wahlen

(1) Der Vorstand wird von den Mitgliedseinrichtungen in geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren in folgender Form gewählt:

- die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden,
- danach wählen die Verbände und die Gruppe der Dezernenten und Referenten jede für sich ihren Leiter bzw. Sprecher und deren beide Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl zu erfolgen hat. Nachwahlen gelten bis zum Ablauf der Wahlperiode.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen, beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Vorsitzende ist für die Verwendung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes verantwortlich. Er hat darüber der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

(3) Der Vorsitzende ist zu allen Arbeitstagen und Sitzungen der Verbände einzuladen.

§ 12

Leitung der Verbände

(1) Die Verbände werden geleitet von dem Leiter, seinen beiden Stellvertretern und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die vom Verband auf sechs Jahre gewählt werden.

(2) Die Leiter sind für die fachliche Arbeit sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeitstagen der Verbände verantwortlich.

§ 13

Finanzen

(1) Der Finanzbedarf der Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel über den Haushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgebracht.

(2) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt etwa vorhandenes Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 15. Juli 1991 in Kraft.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich West –

tNr. 126* Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung und zur Aufhebung der Bereichsgliederung der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 21. April 1991.

Gemäß Artikel 10 und unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der

Union in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich West – folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1953 (ABl. EKD 1954 Seite 174), zuletzt geändert durch das 4. Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 (ABl. EKD 1980 Seite 371), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte »den Bischöfen und Präsidien« durch »den Vorsitzenden der Kirchenleitungen« ersetzt.
2. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Rat gehören an

1. die Vorsitzenden der Kirchenleitungen der Gliedkirchen,
2. der Präses der Synode,
3. Mitglieder, die von den Gliedkirchen für die Dauer der Amtszeit ihrer Synode bestellt werden,
4. der Leiter der Kirchenkanzlei,
5. ein reformiertes Mitglied,
6. zwei Mitglieder der Synode, die nicht Theologen sind.

Die Mitglieder nach Nr. 5 und 6 werden von der Synode für die Zeit ihrer Amtsdauer gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern durch die neue Synode im Amt.

3. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Der Rat kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedern berufen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Evangelischen Kirche der Union.

Artikel 2

§ 1

Das Kirchengesetz über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 (ABl. EKD 1972 Seite 346) wird aufgehoben.

§ 2

Gesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach den Bestimmungen des gemäß § 1 aufgehobenen Kirchengesetzes gebildeten Bereichssynoden, Bereichsräten und Bereichskanzleien innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten erlassen worden sind, gelten als Recht der Evangelischen Kirche der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

Artikel 3

§ 1

(1) In Abweichung von Artikel 11 Absatz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union besteht die Synode bis zum Ende der laufenden Amtszeit aus den Mitgliedern der nach § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union gebildeten Bereichssynoden (7. Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Ost – und 7. Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich West –). Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern beider Präsidien, der Ältestenrat aus den Mitgliedern beider Ältestenräte.

(2) In der ersten Tagung nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wählt die Synode einen der Präsidien der

Bereichssynoden zum Präses. Bis zur Wahl werden die Rechte und Pflichten des Präses von dem dem Lebensalter nach älteren Präses, im Verhinderungsfalle von dem jüngeren wahrgenommen.

§ 2

(1) In Abweichung von Artikel 16 Absatz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union gehören dem Rat bis zum Ablauf der Amtszeit der Bereichssynoden die Mitglieder der nach § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union gebildeten Bereichsräte an. Die von der Synode gewählten Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger durch die neue Synode im Amt.

(2) In der ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wählt der Rat einen der Vorsitzenden der Bereichsräte zu seinem Vorsitzenden, den anderen zu dessen Stellvertreter. Die Wahl gilt für den Rest der Amtszeit, die für den Vorsitz im jeweiligen Bereichsrat vorgesehen war. Bis zur Wahl werden die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden nach Artikel 23 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union von dem dem Lebensalter nach älteren Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem jüngeren wahrgenommen.

§ 3

(1) Die Kirchenkanzlei besteht aus den Mitgliedern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes Mitglieder der Kollegien der nach § 5 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union gebildeten Bereichskanzleien sind.

(2) In der ersten Sitzung des Rates bestimmt dieser den Leiter der Kirchenkanzlei und dessen ständigen Vertreter. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Rechte und Pflichten des Leiters nach Artikel 23 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union von dem dem Lebensalter nach älteren Leiter, im Verhinderungsfalle von dem jüngeren wahrgenommen.

Artikel 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle im Widerspruch zu diesem Kirchengesetz stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 21. April 1991

**Der Präses
der Synode der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich West –**

K o c k

Nr. 127* Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes.

Vom 31. Mai 1991.

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 12. Juni 1990 (ABl. EKD 1991 S. 152) wird im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche der Union – Bereich West – nachstehend das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 176) in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht.

- Berücksichtigt sind
- a) Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984 (ABl. EKD 1985 Seite 117),
- b) das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 10. Juni 1986 (ABl. EKD Seite 359),
- c) die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1988 (ABl. EKD 1989 Seite 110) und
- d) das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 12. Juni 1990 (ABl. EKD 1991 Seite 152).

Berlin, den 31. Mai 1991

**Kirchenkanzlei der
Evangelischen Kirche der Union
- Bereich West -
R a d a t z**

**Kirchengesetz
über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer
in der Evangelischen Kirche der Union
(Pfarrerdienstgesetz)
in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung**

Abschnitt I

Grundbestimmung

Das Dienstverhältnis § 1

Abschnitt II

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

Allgemeine Vorschrift § 2

Anstellungsfähigkeit § 3

Anstellungsfähigkeit von Auslandspfarrern, ordinierten Missionaren und Predigern § 4

Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen § 5

Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit § 6

Verlust der Anstellungsfähigkeit § 7

Ordination § 8

Abschnitt III

Begründung des Dienstverhältnisses

Beginn des Dienstverhältnisses § 9

Berufungs- und Bestätigungsurkunde § 10

Nichtigkeit der Berufung § 11

Rücknahme der Berufung § 12

Abschnitt IV

Allgemeine Vorschriften für die Führung des Dienstes

Amtsbezeichnung § 13

Amtstracht § 14

Unterhalt § 15

Unfallfürsorge § 16

Dienstwohnung § 17

Anwesenheitspflicht § 18

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen § 19

Dienstunfähigkeit infolge Krankheit § 20

Freistellung aus besonderen Gründen § 21

Abwesenheit aus persönlichen Gründen § 22

Jährlicher Erholungsurlaub § 23

Gliedkirchliche Zuständigkeitsregelung § 24

Schuldhaftes Fernbleiben von der Gemeinde § 25

Vertretung im Amt § 26

Übergabe amtlicher Unterlagen § 27

Abschnitt V

Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes

Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht § 28

Amtsverschwiegenheit § 29

Christenlehre (Evangelische Unterweisung) § 30

Übergemeindliche Dienste § 31

Nebentätigkeiten § 32

Mitgliedschaft in Vereinigungen § 33

Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens § 34

Eheschließung § 35

Ehescheidung § 36

Dienstaufsicht § 37

Erledigung rückständiger Verwaltungsgeschäfte § 38

Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung von Amtspflichten § 39

Anhörung bei Beschwerden § 40

Personalakten § 41

Ampflichtverletzungen § 42

Beanstandung der Lehre § 43

Einstweilige Beurlaubung von Amtsgeschäften § 44

Abschnitt VI

Rechtsschutz

Allgemeines Beschwerderecht § 45

Rechtsschutz durch das Kirchengengericht § 46

Zustellungen § 46 a

Abschnitt VII

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel §§ 47-48 a

2. Abberufung im Interesse des Dienstes §§ 49-53

3. Wartestand §§ 54-57

4. Ruhestand §§ 58-61

5. Veränderung des Dienstverhältnisses aus familiären Gründen §§ 61 a-61 d

Abschnitt VIII

Beendigung des Dienstverhältnisses

Allgemeine Vorschrift § 62

Entlassung aus dem Dienst § 63

Ausscheiden aus dem Dienst § 64

Entfernung aus dem Dienst § 65

Abschnitt IX

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

Verlust kraft Gesetzes	§ 66
Verzicht	§ 67
Folgen	§ 68
Ruhen der Rechte	§ 69

Abschnitt X

Wiederverwendung im Amt	§ 70
--------------------------------	------

Abschnitt XI

Besondere Bestimmungen

1. Pfarrer in besonderen Diensten	§§ 71-73
Pfarrer im gesamtkirchlichen Dienst	§ 71
Auslandspfarrer	§ 72
Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit	§ 73
2. Privatrechtliches Dienstverhältnis	§ 73 a

Abschnitt XII

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

Inkraftsetzung	§ 74
Aufhebung älterer Vorschriften	§ 75
Aufrechterhaltene Vorschriften	§ 76
Ausführungsbestimmungen	§ 77

Das Amt des Pfarrers beruht auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente. Es kann gleicherweise Männern und Frauen übertragen werden.

In der Ordination übernimmt der Amtsträger den Dienst der öffentlichen Ausrichtung dieses Amtes.

Dieser Dienst findet im Pfarramt, dessen Aufgaben in den Kirchenordnungen (Grundordnungen) umschrieben sind, eine von der Kirche rechtlich geordnete Gestalt.

Die mit der Ordnung des Pfarramtes gegebenen Pflichten und Rechte des Pfarrers werden durch den in der Ordination erteilten Auftrag begründet und begrenzt.

Zur einheitlichen Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrer hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Grundbestimmung

§ 1

Das Dienstverhältnis

(1) Der Pfarrer hat als Träger des öffentlichen Predigtamtes sein Amt aufgrund seiner Ordination nach den Ordnungen der Kirche auszurichten.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer namens der Kirche in ein Pfarramt einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union nach Maßgabe des geltenden Pfarrstellenbesetzungsrechts berufen worden ist. Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein öffentlich-rechtliches Dienstver-

hältnis besonderer Art und wird auf Lebenszeit begründet. Es kann nur nach Vorschriften von Kirchengesetzen verändert oder beendet werden.

(3) In Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, kann der Pfarrer für eine begrenzte Zeit berufen werden. Die Amtszeit muß mindestens sechs Jahre betragen; sie kann mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden. Auch in diesen Fällen wird das Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(4) Die Kirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

Abschnitt II

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

§ 2

Allgemeine Vorschrift

(1) In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen kann als Pfarrer nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach diesem Gesetz besitzt.

(2) Über die Anstellungsfähigkeit entscheidet die zuständige Kirchenleitung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers.

§ 3

Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer soll nur einem Bewerber zuerkannt werden, der sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, die erforderlichen Gaben hat und sich eines Wandels befleißigt, wie er von einem Diener der Kirche erwartet wird. Er muß

- vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und mindestens 25 Jahre alt sein,
- gesund und frei von solchen Gebrechen sein, die ihn an der Ausübung des Amtes hindern,
- die nach den geltenden Kirchengesetzen über die Vorbildung der Pfarrer vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen, die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt und die Hilfsdienstpflicht erfüllt haben sowie ordiniert sein oder bereit sein, sich ordinieren zu lassen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer kann auch einem Bewerber zuerkannt werden, der in einer nicht der Evangelischen Kirche der Union angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Anstellungsfähigkeit erworben hat, wenn

- der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht oder allgemein anerkannt ist,
- die übrigen Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und
- durch ein Kolloquium festgestellt wird, daß er für den Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche der Union geeignet ist.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung bei der Verleihung der Anstellungsfähigkeit an deutsche Hochschullehrer der evangelischen Theologie, sofern diese die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß Absatz 1 erworben haben. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 4

Anstellungsfähigkeit von Auslandspfarrern,
ordinierten Missionaren und Predigern

(1) Auslandspfarrern, welche die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt nicht bereits gemäß § 3 besitzen, kann die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union zuerkannt werden, wenn sie

- a) in einer von der Evangelischen Kirche der Union anerkannten Ausbildungsstätte eine besondere Ausbildung für den Auslandsdienst erhalten haben,
- b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden sind und
- c) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst gestanden haben.

(2) Soweit ordinierte Missionare nicht bereits die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 besitzen, können sie für anstellungsfähig erklärt werden, wenn ihre Missionsgesellschaft sie für den pfarramtlichen Dienst freigegeben hat und ihre Eignung durch ein Kolloquium festgestellt worden ist.

(3) Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 von der Ablegung der zweiten theologischen Prüfung abhängig gemacht werden.

(4) Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union und vergleichbaren Amtsträgern kann nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts aufgrund der zweiten theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zuerkannt werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern müssen denen der zweiten theologischen Prüfung entsprechen.

§ 5

Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

(1) Akademisch ausgebildete Theologen aus anderen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften können nach angemessener Zurüstung und aufgrund eines Kolloquiums die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten. Nicht akademisch ausgebildeten Predigern aus solchen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie nach näherer Bestimmung des Vorbildungsgesetzes für Pfarrer die zweite theologische Prüfung abgelegt haben.

(2) Akademisch ausgebildete Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirchengemeinschaft zur evangelischen Kirche übergetreten sind, können nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten.

§ 6

Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit

(1) Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das in einer Gliedkirche erworbene Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit befähigt nach Maßgabe des gliedkirchlichen Pfarrstellenbesetzungsrechtes zur Anstellung im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union. Jedoch ist die Anstellung der in § 4 genannten Amtsträger im Bereich der Gliedkirchen, in denen die Verleihung der Anstellungsfähigkeit von der Ablegung der zweiten theologischen Prüfung abhängig gemacht wird, nur dann möglich, wenn das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit aufgrund

der abgelegten zweiten theologischen Prüfung ausgestellt worden ist.

§ 7

Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.

(2) Die einmal erworbene Anstellungsfähigkeit geht verloren

- a) (gestrichen)
- b) bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 64,
- c) bei Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines förmlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zurückzugeben.

§ 8

Ordination

(1) Aufgrund des durch die Ordination erteilten und mit ihr übernommenen Auftrages der Kirche hat der Pfarrer die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Die Ordination soll in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer beabsichtigt ist. Sie ist spätestens mit der ersten Einführung in ein Pfarramt zu verbinden.

(3) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem Ordinierten unterzeichnet wird. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

Abschnitt III

Begründung des Dienstverhältnisses

§ 9

Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird dadurch begründet, daß der Berufene in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt und ihm die Berufungs-(Bestätigungs-)urkunde ausgehändigt wird. Fallen Amtseinführung und Aushändigung der Urkunde ausnahmsweise zeitlich auseinander, so ist der zeitlich frühere Akt für den Beginn des Dienstverhältnisses maßgebend, es sei denn, daß in der Urkunde ein späterer Termin genannt ist.

(2) Mit dem Beginn des Dienstverhältnisses erhält der Pfarrer das Diensteinkommen (§15). Der Termin für den Amtsantritt, der Zeitpunkt, von dem ab das Diensteinkommen zu gewähren ist, und der Zeitpunkt, von dem ab die Anwartschaft auf Versorgungsbezüge besteht, können durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf einen früheren Zeitpunkt festgesetzt werden.

§ 10

Berufungs- und Bestätigungsurkunde

(1) Über die Berufung zum Pfarrer ist von dem zur Berufung Berechtigten eine Urkunde auszufertigen, die außer

dem Namen, Geburtsdatum und -ort mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Berufene zum Pfarrer berufen wird,
- b) die Bezeichnung der übertragenen Pfarrstelle und des Dienstsitzes,
- c) im Falle des § 1 Absatz 3 die Zeit der Berufung in die Pfarrstelle.

(2) Soweit die Berufung eines Pfarrers der Bestätigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) oder der Kirchenleitung bedarf, ist entweder die erfolgte Bestätigung auf der Berufungsurkunde zu vermerken oder eine besondere Bestätigungsurkunde auszufertigen.

§ 11

Nichtigkeit der Berufung

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist nichtig, wenn

- a) die Bestätigung oder im Falle der Berufung durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) oder durch die Kirchenleitung die Berufung von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
- b) der Berufene zur Zeit der Berufung entmündigt war.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann, sobald es von einem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, dem Berufenen jede weitere Führung der Amtsgeschäfte verbieten.

(3) Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 12

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde und dies nicht im Wege des Einspruches gegen die Berufung geltend gemacht werden konnte.

(2) Die Rücknahme der Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist dem Berufenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); sie ist dem Berufenen unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(4) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) kann der Betroffene innerhalb eines Monats Klage bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsausschuß) erheben.

Abschnitt IV

Allgemeine Vorschriften für die Führung des Dienstes

§ 13

Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnung lautet »Pfarrer« oder »Pfarrrin«, sofern in der Berufungsurkunde keine andere Amtsbezeichnung bestimmt worden ist. Ein Rangunterschied im Amte besteht unter den Pfarrern nicht. Die Führung einer besonderen Amtsbezeichnung, die nach gliedkirchlichem Recht herkömmlich mit einer Pfarrstelle verbunden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Wird ein Pfarrer in den Wartestand versetzt, so kann er seine Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz »im Wartestand« (i. W.) weiterführen.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand führt seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (i. R.).

(4) Wird der Pfarrer im Warte- oder Ruhestand im pfarramtlichen Dienst beschäftigt oder erhält er einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag, so entfällt die Einschränkung der Absätze 2 und 3 für die Dauer der Beschäftigung.

(5) In den übrigen Fällen der Veränderung des Dienstverhältnisses oder bei seiner Beendigung erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß ihm dieses Recht durch die Kirchenleitung ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz »außer Dienst« (a. D.) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift ist die Kirchenleitung berechtigt, das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung zu entziehen.

§ 14

Amtstracht

Der Pfarrer trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die von den Gliedkirchen vorgeschriebene Amtstracht.

§ 15

Unterhalt

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seinen Ehegatten und seine Kinder.

(2) Der Lebensunterhalt wird in der Form des Dienstentkommens, der Wartestandsbezüge und der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen gewährt.

(3) Die Gliedkirchen erlassen allgemeine Vorschriften über die Erstattung von Umzugskosten sowie über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod und, wo es geboten ist, bei auswärtigem Schulbesuch von Kindern.

§ 16

Unfallfürsorge

Erleidet der Pfarrer einen Dienstunfall, so wird ihm oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Das Nähere wird in den Bestimmungen über die Versorgung des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen geregelt.

§ 17

Dienstwohnung

(1) Dem Pfarrer wird in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Der Pfarrer ist nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern.

(2) Zur Vermietung einzelner Teile der Dienstwohnung ist der Pfarrer ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) und des Konsistoriums (Landeskirchenamts) nicht berechtigt.

(3) Der Pfarrer darf den Betrieb eines Gewerbes oder die Ausübung eines anderen als eines kirchlichen Berufs durch Angehörige seines Haushalts im Pfarrhaus oder in der Dienstwohnung ohne Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) nicht dulden.

(4) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger freizumachen.

(5) Das Nähere, auch über Amts- und Wartezimmer, regeln die Vorschriften der Pfarrbesoldungsordnung und die die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnung betreffenden gliedkirchlichen Vorschriften; diese können auch die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Zuständigkeiten abweichend regeln.

§ 18

Anwesenheitspflicht

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz mit seiner Familie Wohnung zu nehmen.

(2) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer so wenig wie möglich von seiner Gemeinde abwesend ist.

§ 19

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen hat der Pfarrer unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) und dem Superintendenten rechtzeitig anzuzeigen. Zu einer dienstlichen Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf er der Zustimmung des Superintendenten. Verweigert der Superintendent die Zustimmung, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Zu einer dienstlichen Abwesenheit von insgesamt mehr als 28 Tagen im Jahr bedarf der Pfarrer auch der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts).

(2) Pfarrer im Dienst des Kirchenkreises erstatten die Anzeige dem Superintendenten.

(3) Superintendenten haben eine Abwesenheit aus ihrem Kirchenkreis von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(4) Für Pfarrer im Dienst der Gliedkirche werden entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung getroffen.

§ 20

Dienstunfähigkeit infolge Krankheit

(1) Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist alsbald dem Superintendenten und dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) anzuzeigen. Der Superintendent kann ein ärztliches, gegebenenfalls auch ein amtsärztliches Attest anfordern. Superintendenten und Pfarrer im Dienst der Gliedkirche melden ihre Erkrankung dem Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Über die Erteilung eines besonderen Genesungsurlaubs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 21

Freistellung aus besonderen Gründen

(1) Zur theologischen Fortbildung, zur Teilnahme an kirchlichen Tagungen sowie zu missionarischem Dienst kann, falls kein dienstlicher Auftrag vorliegt, dem Pfarrer neben dem jährlichen Erholungsurlaub ein besonderer Urlaub gewährt werden. Für die Urlaubserteilung gelten die Bestimmungen des § 23 Absatz 2, soweit der erbetene Urlaub insgesamt 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, einer anderen Landeskirche, einer mit der Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder einem sonstigen von der Kirchenleitung gebil-

igten Dienst kann der Pfarrer vom Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. § 57 Absatz 2 und § 60 finden keine Anwendung.

(3) Der Pfarrer kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, vom Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag bis zu zwei Jahren ohne Besoldung beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

(4) Während des Wartestandes nach Absatz 2 und des Urlaubs nach Absatz 3 untersteht der Pfarrer, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses, der Disziplinarbefugnis seiner Kirche. Ihm bleiben alle Rechte und Anwartschaften mit Ausnahme des Anspruchs auf Wartegeld oder Besoldung gewahrt.

(5) Endet der Wartestand nach Absatz 2, so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) dem Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Wird er nicht sogleich nach Beendigung der Dienstleistung in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er im Wartestand. Er erhält, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Abwesenheit aus persönlichen Gründen

(1) Will sich ein Pfarrer aus persönlichen Gründen länger als 48 Stunden bis zur Dauer von drei Tagen von seinem Dienstsitz entfernen, so hat er dies dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) und dem Superintendenten anzuzeigen. Bei längerer Abwesenheit bedarf er eines Urlaubs, der auf den Jahresurlaub anzurechnen ist. Hinsichtlich der Anzeige findet § 23 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Abwesenheit wird bis zur Gesamtdauer von 14 Tagen im Jahr nicht auf den Jahresurlaub angerechnet.

§ 23

Jährlicher Erholungsurlaub

(1) Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Den Jahresurlaub erteilt bei Gemeindepfarrern und Pfarrern im Dienst des Kirchenkreises der Superintendent,

bei Superintendenten und Pfarrern im Dienst der Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 24

Gliedkirchliche Zuständigkeitsregelung

Die Gliedkirchen können die Zuständigkeiten in den Fällen der §§ 19 und 23 abweichend regeln.

§ 25

Schuldhaftes Fernbleiben von der Gemeinde

(1) Bleibt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seiner Gemeinde fern, so verliert er für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer mit.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Die Disziplinarkammer hat die etwa

erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen; sie entscheidet durch Beschluß endgültig.

(3) Der Verlust der Dienstbezüge schließt nicht aus, daß gegen den Pfarrer eine Disziplinarverfügung erlassen oder das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

§ 26

Vertretung im Amt

(1) Der Pfarrer hat unbeschadet der Verantwortlichkeit des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) im Falle seiner Abwesenheit vom Dienstsitz für seine Vertretung zu sorgen. Er kann dabei die Vermittlung des Superintendenten in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt der Superintendent die Vertretung.

(2) Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Superintendent kann einen Pfarrer oder Amtsträger seines Kirchenkreises mit der Vertretung beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, so kann auch ein benachbarter Pfarrer eines anderen Kirchenkreises im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Superintendenten mit der Vertretung beauftragt werden.

(3) Die bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung entstehenden notwendigen Barauslagen sind von der Kirchengemeinde des vertretenen Pfarrers zu erstatten. Im Falle der dienstlichen Abwesenheit des Pfarrers trägt die Vertretungskosten, wenn keine andere Regelung vorgesehen ist, diejenige Dienststelle, die den Auftrag zu diesem Dienst erteilt hat. In allen übrigen Fällen hat der Pfarrer die Vertretungskosten selbst zu tragen.

§ 27

Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) oder dem Vakanzverwalter zu übergeben.

(2) Wenn ein Pfarrer stirbt, so nimmt der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium) oder der Vakanzverwalter innerhalb einer Woche nach der Beerdigung die in Absatz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten in Empfang.

Abschnitt V

Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes

§ 28

Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Das Beichtgeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Der Pfarrer hat auch über alles, was ihm sonst in Ausübung seines seelsorgerlichen Amtes anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er von demjenigen, der sich ihm anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

§ 29

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer hat über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Dienststelle weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

(2) Über die Genehmigung zu Aussagen und Erklärungen entscheidet, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt, das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 30

Christenlehre (Evangelische Unterweisung)

Der Pfarrer ist nach Maßgabe der gliedkirchlichen Bestimmungen verpflichtet, Christenlehre (Evangelische Unterweisung in den Schulen) zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß der sonstige Dienst in der Gemeinde dadurch nicht zu sehr beeinträchtigt wird.

§ 31

Übergemeindliche Dienste

(1) Unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, ist der Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Aufgaben, die über den Bereich seiner Gemeinde hinausgehen, können ihm durch die Kreissynode, die Landessynode oder die Kirchenleitung übertragen werden.

(2) Der Pfarrer ist gehalten, über seine Gemeindetätigkeit hinaus besondere Dienste im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung, seinen Fähigkeiten und seinem Amte entspricht und ihm nach sorgfältiger Prüfung der Umstände zugemutet werden kann.

(3) Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen.

§ 32

Nebentätigkeiten

(1) Der Pfarrer darf kein Gewerbe betreiben. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit seines Ehegatten darf seinem Dienst nicht abträglich sein.

(2) Der Pfarrer darf eine Tätigkeit, die mit seinem amtlichen Wirkungskreis nicht verbunden ist (Nebenamt, Nebenbeschäftigung, Ehrenamt), nur übernehmen, soweit dies mit seinem Auftrag als Pfarrer und mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten vereinbar ist. Dies gilt auch für eine Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, die vorherige Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) erforderlich. Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind.

(4) Nicht zustimmungspflichtig ist

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine nur gelegentlich ausgeübte Vortragstätigkeit,
- b) die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestre-

ben kirchlichen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bestrebungen dienen.

Tätigkeiten nach Buchstabe b sind dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrern auch dem Superintendenten, anzuzeigen. Eine nicht zustimmungspflichtige Tätigkeit kann vom Konsistorium (Landeskirchenamt) ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(5) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, ob Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen sind.

§ 33

Mitgliedschaft in Vereinigungen

Dem Pfarrer ist es mit Rücksicht auf sein Amt untersagt, Körperschaften oder Personenvereinigungen anzugehören, deren Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit seiner Pflicht vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen. Der Superintendent und die Kirchenleitung sind berechtigt und verpflichtet, ihm brüderlichen Rat und Weisung zu erteilen.

§ 34

Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

Der Pfarrer hat bei allen Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Gemeinde weist und mit der gesamten Kirche verbindet und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind. Die Gliedkirchen können ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 35

Eheschließung

(1) Der Pfarrer soll sich bei der Wahl seines Ehegatten bewußt sein, daß er mit seinem Hause eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt. Der Ehegatte muß der evangelischen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen von diesem Erfordernis befreien kann.

(2) Der Pfarrer hat seine Verlobung vor der Veröffentlichung oder, falls eine solche nicht stattfindet, die beabsichtigte Eheschließung dem von der Gliedkirche bestimmten leitenden geistlichen Amtsträger schriftlich anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(3) Das gliedkirchliche Recht trifft nähere Bestimmungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung bestehen. Es kann auch bestimmen, daß der Eheschließung widersprochen und im Falle einer solchen Eheschließung das Ausscheiden des Pfarrers aus dem Dienst, seine Abberufung aus der bisherigen Pfarrstelle oder seine Versetzung in den Wartestand angeordnet werden kann.

§ 36

Ehescheidung

(1) Die Ehe ist nach Gottes Gebot unauflöslich. Hält ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Einreichung eines Scheidungsantrages dennoch für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dem Superintendenten sofort Mitteilung zu machen. Der Superintendent soll sein Bemühen darauf richten, die Ehegatten zur Aufrechterhaltung der Ehe zu bewegen. Wenn es die Umstände nahelegen, kann er einen anderen Pfarrer zu dem Gespräch hinzuziehen oder diesen mit der Führung des Gesprächs beauftragen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich anzuzeigen und eine Abschrift der Antragschrift und der Antragsbeantwortung vorzulegen. Unbeschadet etwaiger disziplinarischer Maßnahmen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) den Pfarrer während des Ehescheidungsverfahrens von seinem Amt beurlauben.

(3) Die Urteile, die in dem Ehescheidungsverfahren ergehen, sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einzuzeigen. Im Falle der Scheidung der Ehe kann der Pfarrer, unbeschadet etwaiger disziplinarischer Maßnahmen, in den Wartestand versetzt werden.

(4) Will ein geschiedener Pfarrer bei Lebzeiten des früheren Ehegatten eine neue Ehe eingehen, so hat er zuvor die Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Trauung der neuen Ehe nach den Vorschriften der Ordnung des kirchlichen Lebens oder den entsprechenden Bestimmungen der Gliedkirche nicht zu verantworten wäre.

§ 37

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Pfarrer einer Gliedkirche regelt sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung (Grundordnung) der Gliedkirche.

§ 38

Erledigung rückständiger Verwaltungsgeschäfte

(1) Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine Verwaltungsgeschäfte, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarischer Maßnahmen die Erledigung rückständiger Arbeiten auf Kosten des Pfarrers ausführen lassen.

(2) Dem gliedkirchlichen Recht bleibt es vorbehalten, Bestimmungen über die Verhängung eines Zwangsgeldes zu erlassen.

§ 39

Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung von Amtspflichten

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft seine Amtspflichten in der Geschäftsführung, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Pfarrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Kommt über die Regelung des Schadenersatzes eine Einigung nicht zustande, so ist vor Beschreiten des Rechts-

weges die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen.

(6) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

§ 40

Anhörung bei Beschwerden

(1) Gehen Mitteilungen und Beschwerden über den Pfarrer ein, deren Folgen ihm nachteilig werden könnten, so soll er von der Stelle, welche die Beschwerde behandelt, angehört werden. Dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

(2) Die Mitteilungen und Beschwerden sind dem Pfarrer, sofern es die Umstände zulassen, eine Woche vor dem Anhörtermin bekanntzugeben. Über den endgültigen Ausgang der Angelegenheit ist er zu unterrichten.

§ 41

Personalakten

(1) Der Pfarrer hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in seine Personalakten. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(2) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(3) Soweit eine andere Landeskirche nach ihrem Recht keine Personalakteneinsicht gewährt, darf Einsicht in den bei ihr entstandenen Teil der Personalakten nur mit ihrer Zustimmung gewährt werden.

§ 42

Amtspflichtverletzungen

Verletzt ein Pfarrer schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so macht er sich einer Amtspflichtverletzung schuldig. Die Rechtsfolgen sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzungen werden durch Disziplinargesetz geregelt.

§ 43

Beanstandung der Lehre

Wird im Falle der Beanstandung der Lehre eines Pfarrers ein förmliches Verfahren erforderlich, so findet ein Lehrbeanstandungsverfahren statt, das durch Kirchengesetz geregelt wird.

§ 44

Einstweilige Beurlaubung von den Amtsgeschäften

Hält der Superintendent die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Pfarrer für erforderlich, so kann er bei Gefahr im Verzuge den Pfarrer, unbeschadet der dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zustehenden Befugnisse, einstweilen von seinen Amtsgeschäften beurlauben. In diesem Falle hat er dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich zu berichten. Dieses hat binnen 14 Tagen über die Fortdauer der Beurlaubung zu entscheiden.

Abschnitt VI

Rechtsschutz

§ 45

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Dem Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die er sich beschwert fühlt, unbeschadet anderer be-

sonders vorgesehener Rechtsbehelfe, das Recht der Beschwerde zu. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist auf dem Dienstwege bei derjenigen Dienststelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Will die Dienststelle der Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde binnen vier Wochen mit ihrer Stellungnahme dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Konsistoriums (Landeskirchenamts) entscheidet die Kirchenleitung, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 46

Rechtsschutz durch das Kirchengerecht

Unbeschadet der Bestimmung des § 77 Absatz 2 Satz 2 bestimmt die kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung, inwieweit der Pfarrer gegen Maßnahmen der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamts), die seine dienstrechtliche Stellung oder seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis betreffen, das Kirchengerecht anrufen kann.

§ 46 a

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Pfarrer nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke nach diesem Gesetz zuzustellen, so kann es geschehen

- bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter den Empfangsschein, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
- bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
- durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Eine Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Inhalt des Schriftstückes dem Pfarrer unter Anfertigung einer Niederschrift mitgeteilt wird. Der Pfarrer erhält eine Abschrift der Niederschrift.

Abschnitt VII

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 47

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder die Berufung in eine andere Pfarrstelle anzunehmen *). Den Entschluß, aus seiner bisherigen Pfarrstelle auszuschcheiden, hat der Pfarrer unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor dem Ausscheiden unter Anga-

*) Vgl. jedoch die Ausnahme in § 76 Absatz 2.

be des Termins des Ausscheidens dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche der Union gilt aufgrund der zwischen den Gliedkirchen bestehenden Gemeinschaft als Fortsetzung des Dienstverhältnisses.

(3) In allen übrigen Fällen geschieht der Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 63).

§ 48

(1) Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts). Dieses hört zuvor den Gemeindegemeinderat (das Presbyterium). Die Gliedkirchen können bestimmen, daß diese Beschränkung nur für den Wechsel aus der ersten dem Pfarrer übertragenen Stelle gilt und die Zuständigkeit anders geregelt wird.

(2) Verläßt der Pfarrer seine bisherige Dienststelle vor Ablauf von drei Jahren, so hat die neue Anstellungsgemeinde der bisherigen die dieser entstandenen Umzugskosten zu erstatten.

(3) Wenn der Pfarrer von der Gliedkirche in eine andere Stelle berufen oder im Interesse des Dienstes abberufen wird, erfolgt die Erstattung der Umzugskosten gemäß Absatz 2 durch das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 48 a

(1) Endet die Amtszeit eines gemäß § 1 Absatz 3 für eine begrenzte Zeit in eine Pfarrstelle berufenen Pfarrers, so ist ihm das Konsistorium (Landeskirchenamt) bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Wird der Pfarrer nicht sogleich nach Ablauf der Amtszeit in eine neue Pfarrstelle berufen, so erhält er bis zur Dauer von sechs Monaten sein bisheriges Dienstes Einkommen. § 52 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 3 sowie § 53 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Vom Tage der Berufung in eine neue Pfarrstelle erhält der Pfarrer die Dienstbezüge dieser Stelle.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in eine neue Pfarrstelle berufen, so ist er in den Wartestand zu versetzen.

2. Abberufung im Interesse des Dienstes

§ 49

(1) Ein Pfarrer kann über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden, wenn

- a) die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt, mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
- b) ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die gedeihliche Führung seines Pfarramtes unmöglich macht,
- c) der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes oder anderer persönlicher Verhältnisse in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist,
- d) der in einem Sonderdienst stehende Pfarrer die Voraussetzungen für diesen Dienst nicht oder nicht mehr erfüllt.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß ein Pfarrer zur Behebung eines kirchlichen Notstandes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn aus wichtigen, im gesamtkirchlichen Interesse liegenden Gründen der

Dienst in einer anderen Pfarrstelle erforderlich und ein anderer geeigneter Bewerber nicht vorhanden ist.

§ 50

(1) Über die Abberufung beschließt die Kirchenleitung von Amts wegen oder auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft oder des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes). In den Gliedkirchen, in denen das Amt des Propstes (Generalsuperintendenten) besteht, ist auch dieser antragsberechtigt.

(2) Der Pfarrer und die nach Absatz 1 Antragsberechtigten sind vorher zu hören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Abberufung der Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) bedarf.

(3) In dem Beschluß ist der Zeitpunkt der Abberufung festzustellen. Der Zeitraum zwischen Entscheidung und Abberufung muß mindestens sechs Monate betragen.

(4) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Der Beschluß unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht. Hat die Kirchenleitung einen Antrag auf Abberufung abgelehnt, so kann auch das antragstellende Organ die gerichtliche Nachprüfung beantragen.

§ 51

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann durch einstweilige Anordnung den Pfarrer von seinen Dienstgeschäften beurlauben oder ihm eine andere pfarramtliche Tätigkeit übertragen.

(2) Die einstweilige Anordnung ist aufzuheben, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, daß der Pfarrer mit einer Verlängerung einverstanden ist.

§ 52

(1) Mit dem Zeitpunkt der Abberufung verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, insbesondere seinen Anspruch auf die Dienstwohnung. Eine Minderung des Dienstes Einkommens darf mit der Abberufung nicht verbunden sein. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten dabei als Bestandteil des Dienstes Einkommens. Das Dienstes Einkommen ist aus Mitteln der Gliedkirche aufzubringen. Umzugskosten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

(2) War der Pfarrer in der bisherigen Stelle Inhaber eines Superintendentenamtes, so fallen die aus diesem Amt fließenden besonderen Bezüge mit dem Zeitpunkt der Abberufung fort. Das gleiche gilt für die Bezüge aus anderen Nebenämtern, die der Pfarrer in seiner bisherigen Stelle innegehabt hat.

(3) Solange dem Pfarrer keine Dienstwohnung zusteht, erhält er eine Mietentschädigung.

§ 53

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dem abberufenen Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Es kann ihm die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Aus den Tatsachen, mit denen die Notwendigkeit der Abberufung begründet worden ist, können Einsprüche gegen den Pfarrer in dem Verfahren bei der Besetzung der neuen Stelle nicht hergeleitet werden.

(3) Der Pfarrer ist in den Wartestand zu versetzen, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 festgestellten Zeitpunkt in eine neue Pfarrstelle berufen wird. Die Versetzung in den Wartestand setzt jedoch voraus, daß seit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Abberufung mindestens sechs Monate vergangen sind.

(4) Im Falle einer Beurlaubung werden nach Ablauf der Jahresfrist gemäß Absatz 3 Satz 1 die das Wartegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Abberufung unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge; wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. Die Zeit einer Beurlaubung nach Satz 1 wird auf die Frist des § 60 Absatz 1 angerechnet.

3. Wartestand

§ 54

(1) Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die gedeihliche Führung seines Pfarramtes unmöglich macht (§ 49 Absatz 1 Buchstabe b) und eine gedeihliche Wirksamkeit auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten läßt.

(2) Der Pfarrer kann ferner in den Wartestand versetzt werden, wenn sein Ehegatte aus der evangelischen Kirche austritt oder Mitglied einer Religionsgemeinschaft wird, die im Widerspruch zur evangelischen Kirche steht

§ 55

Über die Versetzung in den Wartestand entscheidet die Kirchenleitung. § 50 Absätze 1, 2 und 4 und § 51 finden entsprechende Anwendung.

§ 56

(1) Der Wartestand beginnt

- in den Fällen des § 21 Absatz 2, § 61 a Absatz 1 und § 61 c Absatz 3 mit dem Tage, den das Konsistorium (Landeskirchenamt) festsetzt,
- in den Fällen des § 48 a Absatz 3 und § 53 Absatz 3 mit dem Ablauf des Monats, der auf die Mitteilung des Beschlusses über die Versetzung in den Wartestand folgt,
- in den übrigen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

(2) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, verliert der Pfarrer mit dem Beginn des Wartestandes seine bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis des Pfarrers zur Kirche fort.

(3) Vom Beginn des Wartestandes an rückt der Pfarrer, abgesehen von den Fällen des § 21 Absatz 2, in den Dienstaltersstufen nur während einer ihm nach § 57 Absatz 2 übertragenen Beschäftigung auf.

(4) Vom Beginn des Wartestandes an erhält der Pfarrer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 57

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann sich um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle bewerben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann seine Bewerbung (Be-

stätigung) innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann einem Pfarrer im Wartestand widerruflich die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst übertragen; dies gilt nicht, solange sich der Pfarrer gemäß § 21 Absatz 2 oder § 61 a Absatz 1 oder aufgrund sonstiger kirchengesetzlicher Bestimmungen im Wartestand ohne Wartegeld befindet. Der Pfarrer ist verpflichtet, den ihm übertragenen Dienst zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehenbleiben wird, sofern nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen.

(3) Verweigert der Pfarrer im Wartestand ohne hinreichenden Grund die Übernahme eines solchen Dienstes, so verliert er für die Zeit der Weigerung den Anspruch auf Wartegeld. Die Vorschriften des § 25 finden in diesem Falle sinngemäß Anwendung.

(4) Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die gleichen Bezüge, wie wenn er in dieser Pfarrstelle fest angestellt wäre.

4. Ruhestand

§ 58

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

- das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
- schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß einem Antrag nach Buchstabe b nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(3) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufzusetzen.

§ 59

(1) Ein Pfarrer ist, unabhängig von seinem Lebensalter, auf seinen Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Pfarrstelle dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine sichere Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig sein wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) durch einen von diesem zu benennenden Arzt untersuchen und erforderlichenfalls in einem Krankenhaus beobachten zu lassen. Die Kosten trägt die Gliedkirche.

(4) Ist der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens offensichtlich nicht in der Lage und ist ein gesetzlicher Vertreter oder Pfle-

ger für ihn nicht bestellt, so hat der Superintendent nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie des Pfarrers ihm einen Beistand zu bestellen. Wird nachträglich ein Vormund oder Pfleger bestellt, so ist der Beistand abzuberufen.

(5) Soll der Pfarrer wegen dauernder Dienstunfähigkeit ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, so wird er vom Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung des Kreiskirchenrats (Kreissynodalvorstandes) unter Mitteilung der Gründe der beabsichtigten Zuruhesetzung und unter Angabe des ihm zustehenden Ruhegehaltes schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen binnen einer Frist von vier Wochen geltend zu machen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Gesuch um Versetzung in den Ruhestand gleichgesetzt.

(7) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt), wenn sie auf Antrag des Pfarrers ausgesprochen wird oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt.

(8) Werden innerhalb der Frist Einwendungen erhoben und will das Konsistorium (Landeskirchenamt) von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) verpflichtet, den Einwendungen nachzugehen, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Ärzte, und die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen. Diese ist schriftlich zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, inwieweit und auf welche Weise die Entscheidung der Kirchenleitung durch ein Rechtsmittelverfahren nachprüfbar ist.

(9) Der Ruhestand beginnt im Falle des Absatzes 7 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung des Beschlusses über die Versetzung in den Ruhestand folgt, im Falle des Absatzes 8 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf den Ablauf der Frist gemäß Absatz 5 Satz 1 folgt. Ist der Beschluß über die Versetzung in den Ruhestand bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangen oder noch nicht unanfechtbar, so kann die Kirchenleitung bei Beurlaubung des Pfarrers die das Ruhegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge; wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 60

(1) Ein Pfarrer im Wartestand ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Wiederanstellung bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erfolgt ist; dies gilt nicht, solange sich der Pfarrer gemäß § 21 Absatz 2 oder § 61 a Absatz 1 oder aufgrund sonstiger kirchengesetzlicher Bestimmungen im Wartestand ohne Wartegeld befindet. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer gemäß § 57 Absatz 2 auftragsweise beschäftigt ist.

(2) Ein Pfarrer im Wartestand kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er der Aufforderung der Kirchenleitung, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, binnen sechs Monaten nicht nachkommt.

(3) Ein Pfarrer im Wartestand kann außer in den Fällen der §§ 58 und 59 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es unmöglich erscheint, ihn in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf einen Pfarrer, der durch Amtsenthebung im Disziplinarverfahren die Rechtsstellung eines Pfarrers im

Wartestand erlangt hat. Ist in dem Disziplinarurteil ausgesprochen, daß der Bestrafte erst nach einer bestimmten Frist in einem Pfarramt wiederangestellt werden darf, so beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen erst mit dem Ablauf der in dem Disziplinarurteil festgesetzten Frist.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); es setzt auch den Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes fest.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ein Rechtsmittelverfahren vorsehen.

§ 61

(1) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht des Pfarrers zur Dienstleistung.

(2) Der Pfarrer scheidet aus seiner Pfarrstelle aus, sofern er sie nicht bereits durch Versetzung in den Wartestand verloren hat.

(3) Im übrigen bleibt ihm die Rechtsstellung eines Pfarrers erhalten. Er erhält ein Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen. Er bleibt der Dienstaufsicht und dem Disziplinarrecht unterworfen.

(4) Einem Pfarrer im Ruhestand kann durch die Kirchenleitung auf seinen Antrag oder von Amts wegen eine Pfarrstelle nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts übertragen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Minderung seines Dienst Einkommens gegenüber den Dienstbezügen seiner letzten Stelle darf dabei nicht eintreten. § 52 Absatz 1 Sätze 3 und 5 und Absatz 2 sowie § 53 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen kirchlichen Dienst kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

5. Veränderung des Dienstverhältnisses aus familiären Gründen.

§ 61 a

(1) Ein Pfarrer, der mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei unterhaltsberechtigten Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann auf Antrag bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. § 57 Absatz 2 und § 60 finden keine Anwendung.

(2) Ein Pfarrer, der mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann mit seiner Zustimmung in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet werden. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur in dafür besonders bestimmten Pfarrstellen für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche begründet werden. Sein Umfang muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstverhältnisses entsprechen.

(3) Unterhaltsberechtigter im Sinne der Absätze 1 und 2 ist ein Kind, dem gegenüber der Pfarrer oder sein Ehegatte unterhaltspflichtig ist.

(4) Der Wartestand nach Absatz 1 und die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach Absatz 2 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Wartestand mit Zustimmung des

Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren.

§ 61 b

Über die Versetzung in den Wartestand nach § 61 a Absatz 1 und die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 61 a Absatz 2 entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Entscheidung kann vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Voraussetzungen entfallen sind oder der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

§ 61 c

(1) Endet der Wartestand (§ 61 a Absatz 1) oder das eingeschränkte Dienstverhältnis (§ 61 a Absatz 2), so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) dem Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich.

(2) Wird der Pfarrer nicht sogleich in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er bis zur Dauer von sechs Monaten im Wartestand ohne Wartegeld oder behält den Anspruch auf das ihm aus der Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis bisher gezahlte Dienst Einkommen. § 57 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wartestandes oder der Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er im Wartestand, oder er ist in den Wartestand zu versetzen. Er erhält ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 61 d

(1) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß ein Pfarrer auch ohne die in § 61 a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen auf seinen Antrag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt oder in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet werden kann. Es kann auch, abweichend von § 61 a Absatz 4, die unbefristete Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis zulassen. Im übrigen finden die §§ 61 a bis 61 c entsprechende Anwendung.

(2) Maßnahmen nach § 61 a und nach Absatz 1 dürfen, wenn nicht eine unbefristete Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis zugelassen ist, zusammen eine Dauer von 15 Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Eine Regelung nach Absatz 1 tritt spätestens mit dem 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Abschnitt VIII

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 62

Allgemeine Vorschrift

Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer durch Tod durch:

- Entlassung aus dem Dienst,
- Ausscheiden aus dem Dienst,
- Entfernung aus dem Dienst.

§ 63

Entlassung aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst verlangen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der Kir-

chenleitung schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt der Entlassung, stellt deren Rechtswirkung fest und teilt sie dem Pfarrer schriftlich mit. Auf die Bestimmungen des § 66 Absatz 2 ist dabei hinzuweisen. Die Entlassung darf nicht später als zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags erfolgen. Die Frist kann bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Mit der Entlassung aus dem Dienst verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle und seinen Anspruch auf Besoldung und Versorgung. Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte regelt sich nach den Bestimmungen des § 66.

§ 64

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

- a) wenn er aus der Kirche austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beiträgt; dies gilt nicht, wenn der Pfarrer im Falle eines Auslandsdienstes mit Zustimmung der Kirchenleitung einer anderen reformatorischen Kirche beiträgt,
- b) wenn er auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,
- c) wenn in einem Lehrbeanstandungsverfahren festgestellt wird, daß er als ein ordinierter Diener am Wort nicht mehr tragbar ist,
- d) wenn er den Dienst ohne Zustimmung der Kirchenleitung aufgibt oder nach Ablauf eines Wartestandes oder einer Beurlaubung gemäß § 21 Absätze 2 und 3 trotz Aufforderung durch die Kirchenleitung nicht wieder aufnimmt,
- e) wenn er in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Kirchenleitung keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Pfarrer auch dann aus dem Dienst der Kirche ausscheidet, wenn er eine Ehe gegen den Widerspruch seiner Kirchenleitung eingeht (§ 35 Absatz 3 Satz 2).

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, die in der Ordination begründeten Rechte sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt das Ausscheiden fest, bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies dem Ausgeschiedenen unter Hinweis auf sein Beschwerderecht mit. Es kann dem Ausgeschiedenen einen Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligen. Gegen den Bescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsausschuß) einlegen.

§ 65

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Abschnitt IX

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

§ 66

Verlust kraft Gesetzes

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlöschen, wenn

- a) die Berufung in das Pfarramt aus den Gründen des § 12 Absatz 1 zurückgenommen wird,
- b) der Ordinierte gemäß § 63 aus dem Dienst entlassen wird, ohne einen anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre zu übernehmen,
- c) der Ordinierte gemäß § 64 aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- d) der Verlust aufgrund einer disziplinarrechtlichen Entscheidung eintritt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b können dem entlassenen Pfarrer die in der Ordination begründeten Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden, wenn seine neue Tätigkeit im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder wenn erwartet werden kann, daß der Pfarrer nach Maßgabe seiner Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung weiterhin teilhat. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der im § 63 Absatz 2 bezeichneten Mitteilung bei der Kirchenleitung einzureichen, die für die Entlassung zuständig ist. Diese entscheidet über den Antrag endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung über den Antrag tritt ein Verlust der Rechte nicht ein.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch dann entsprechend Anwendung, wenn ein Ordiniertes, der in einem anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre steht, als er in § 1 Absatz 2 bezeichnet ist, aus den Gründen des Absatzes 1 aus diesem Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 67

Verzicht

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlöschen ferner, wenn der Ordinierte auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet.

(2) Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Dienststelle zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn sie den Verzicht annimmt.

(3) Zuständige Dienststelle ist, soweit der Amtsträger im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder einer Gliedkirche steht, die Kirchenleitung der Gliedkirche, soweit der Amtsträger im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union steht, der Rat. Steht der Amtsträger im Dienst eines kirchlichen Werkes, so ist die Kirchenleitung derjenigen Kirche zuständig, der das kirchliche Werk durch Aufsicht, Versorgung der Amtsträger oder in sonstiger Weise zugeordnet ist; in allen übrigen Fällen diejenige Kirchenleitung, in deren Bereich dem Amtsträger die Rechte beigelegt oder gemäß § 66 Absatz 2 belassen worden sind.

§ 68

Folgen

(1) Der Verlust des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung schließt den Verlust des Rechts zur Vornahme aller kirchlichen Amtshandlungen ein.

(2) Mit dem Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlischt auch das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung (§ 13) zu führen und die Amtstracht (§ 14) zu tragen.

(3) Die Ordinationsurkunde (§ 8 Absatz 4) und das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit (§ 6 Absatz 1) sind zurückzugeben.

(4) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

§ 69

Ruhens der Rechte

Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ruhen, solange ein Ordiniertes infolge von Geisteskrankheit seine Angelegenheit nicht zu besorgen vermag.

Abschnitt X

Wiederverwendung im Amt

§ 70

(1) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten können erneut übertragen werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll. Über den Akt der Übertragung ist eine Urkunde auszufertigen. Außerdem ist ihm ein Zeugnis über seine Wiederanstellungsfähigkeit auszuhändigen.

(2) Zuständig für die Übertragung ist die Kirchenleitung derjenigen Gliedkirche, die den Verlust gemäß § 66 festgestellt oder den Verzicht gemäß § 67 angenommen hat. Stand der Amtsträger im Zeitpunkt des Erlöschens der Rechte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union, so ist für die Übertragung der Rat zuständig.

(3) Ist die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle zu dieser Übertragung nicht bereit, so kann die Kirchenleitung einer anderen Gliedkirche, die den Betroffenen in ihren Dienst aufnehmen will oder in deren Bereich er in einem kirchlichen Werk im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beschäftigt werden soll, die Übertragung vornehmen, wenn die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle nicht widerspricht.

(4) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

Abschnitt XI

Besondere Bestimmungen

1. Pfarrer in besonderen Diensten

§ 71

Pfarrer im gesamtkirchlichen Dienst

(1) Auf Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, finden die für die Inhaber gliedkirchlicher Pfarrstellen geltenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Konsistoriums (Landeskirchenamts) die Kirchenkanzlei und an Stelle der Kirchenleitung der Rat der Evangelischen Kirche der Union zuständig ist.

(2) Über die Errichtung neuer und über die Aufhebung bestehender gesamtkirchlicher Pfarrstellen beschließt der Rat. Der Beschluß hat über den Wirkungsbereich des Pfarrers sowie über seine Amtsbezeichnung Bestimmungen zu treffen. Das Nähere wird in einer Dienstanweisung bestimmt, welche die Kirchenkanzlei erläßt.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über diese Pfarrer führt die Kirchenkanzlei; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 72

Auslandspfarrer

(1) Pfarrer, welche die Anstellungsfähigkeit für den heimatischen Kirchendienst gemäß § 3 dieses Kirchengesetzes besitzen und durch die Evangelische Kirche der Union zum Dienst in eine ausländische Kirchengemeinde entsandt werden, genießen die Fürsorge der Evangelischen Kirche der Union und ihrer heimatischen Gliedkirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 18. März 1954 über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (ABl. EKD Nr. 82).

(2) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse dieser Pfarrer zur Evangelischen Kirche der Union und zu ihren Gliedkirchen gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 24 des im Absatz 1 genannten Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Evangelischen Kirche in Deutschland die Evangelische Kirche der Union, an die Stelle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland der Rat der Evangelischen Kirche der Union und an die Stelle des Kirchlichen Außenamts die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union tritt. Im übrigen bestimmen sich ihre dienstrechtlichen Verhältnisse nach den mit der ausländischen Anstellungskörperschaft getroffenen Vereinbarungen.

§ 73

Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten finden auch auf solche ordinierte Theologen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten, Werken oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind. Im übrigen bleibt es den Anstalten, Werken und Einrichtungen überlassen, im Rahmen ihrer Rechtsstellung die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch Satzung und Dienstvertrag sinngemäß anzupassen.

2. Privatrechtliches Dienstverhältnis

§ 73 a

In begründeten Einzelfällen kann ein Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und zum Inhaber einer Pfarrstelle berufen werden. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst des Pfarrers betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Verfassungsrechts und des Pfarrerdienstrechts, insbesondere die Abschnitte IV bis VI dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

Abschnitt XII

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§ 74

Inkraftsetzung

Dieses Kirchengesetz wird durch den Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

§ 75

Aufhebung älterer Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten für seinen Geltungsbereich alle entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht schon durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind:

- a) das Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. Juli 1886 (KGVBl. Seite 81),
- b) die Bestimmungen der §§ 1 und 7 der Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. Seite 37),
- c) die Bestimmungen der §§ 1, 20 und 21 des Kirchengesetzes betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. Seite 219),
- d) das Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 6. März 1930 (KGVBl. Seite 169),
- e) die Verordnung zur Ruhegehaltsordnung vom 15. April 1936 (GBl. DEK Seite 49),
- f) die Verordnung zum Kirchengesetz vom 6. März 1930 über die Versetzung von Geistlichen vom 15. April 1936 (GBl. DEK Seite 49),
- g) die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 4. November 1936 (GBl. DEK 1937 Seite 7),
- h) die Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen vom 18. März 1939 (GBl. DEK Seite 13),
- i) die Verordnung über die Besetzung von Pfarrstellen durch die Kirchenbehörde vom 18. März 1939 (GBl. DEK Seite 15),
- j) der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats zur Durchführung der Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 4. Juli 1944 (GBl. DEK Seite 38),
- k) die Notverordnung über die Versetzung von Geistlichen vom 7. Oktober 1947 (ABl. EKD Seite 123).

(2) Die Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. April 1944 (GBl. DEK Seite 3) findet im Geltungsbereich des vorstehenden Gesetzes keine Anwendung.

§ 76

Aufrechterhaltene Vorschriften

(1) Unberührt bleiben:

- a) das Kirchengesetz über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen in besonderen Fällen vom 15. Mai 1952 (ABl. EKD 1953 Nr. 129),
- b) die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl. EKD 1954 Nr. 2),
- c) der Beschluß über die Amtstracht der kirchlichen Amtsträger vom 19. Oktober 1954 (ABl. EKD Nr. 222),
- d) die Verordnung betreffend verlassene Pfarrstellen vom 3. März 1959 (ABl. EKD Nr. 50).

(2) Solange die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl.

EKD 1954 Nr. 2) gilt, darf der Inhaber einer Pfarrstelle im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank, abweichend von den Bestimmungen des § 47 Absatz 1 Satz 1 und des § 50 Absatz 2, sich nur dann um eine Pfarrstelle im Währungsgebiet der Deutschen Bundesbank bewerben oder die Berufung in eine solche Pfarrstelle annehmen, wenn seine Kirchenleitung zustimmt.

§ 77

Ausführungsbestimmungen

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Diese Ausführungsbestimmungen können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.

(2) Die Gliedkirchen können insbesondere bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Gliedkirchen können ferner bestimmen, ob und in welchem Umfang ein Rechtsmittelverfahren an das für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständige Kirchengericht (Rechtsausschuß) oder eine andere kirchliche Stelle gegen aufgrund dieses Kirchengesetzes zu treffende Entscheidungen zugelassen werden soll.

(3) Ausführungsbestimmungen, die für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrer (§ 71) oder für die Auslandspfarrer (§ 72) Geltung haben sollen, erläßt der Rat.

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 128 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978.

Vom 17. Oktober 1990. (ABl. VELKD Bd. VI S. 134)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben unter Wahrung der Vorschriften des Artikels 24 Abs. 5 der Verfassung der Vereinigten Kirche das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V, S. 123) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen können als Gliedkirchen aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.«

2. Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Beschlüsse der Kirchenleitung über die Aufnahme von Kirchen, Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden nach Artikel 1 Abs. 3 und 4 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.«

§ 2

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Kirche in der Form, die sie durch die Bestimmung des § 1 dieses Kirchengesetzes gefunden hat, neu bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 17. Oktober 1990 vollzogen.

Malente, den 17. Oktober 1990

Der Leitende Bischof

Dr. Gerhard Müller

Nr. 129 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 16. Oktober 1990. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 134)

Generalsynode und Bischofskonferenz haben folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Juni 1980 (ABl. Bd. V, Seite 197), zuletzt geändert durch Beschluß der Generalsynode vom 22. Oktober 1986 (ABl. Bd. VI, Seite 38) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

»(Kirchenbeamtengesetz – KBG)«.

2. In den §§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, 27 Abs. 4 Satz 1, 32 Nr. 3, 50 Abs. 3 Satz 3 und 51 Abs. 2 wird jeweils das Wort »Amtszuchtgesetz« durch das Wort »Amtspflichtverletzungsgesetz« ersetzt.

3. In § 21 Satz 1 werden die Worte »im Bereich der Gliedkirche« gestrichen.

4. In § 22 Abs. 5 werden die Worte »Amtszucht und, soweit er dieser vor der Beurlaubung unterlag, der Lehraufsicht seines Dienstherrn« durch die Worte »in seiner Amts- und Lebensführung und als ordinerter Kirchenbeamter in seiner Lehre der Aufsicht des beurlaubenden Dienstherrn« ersetzt.

5. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte »nach Nummer 2« durch die Worte »nach Satz 1 Nr. 2« ersetzt.
6. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 »(1) Der Kirchenbeamte auf Zeit tritt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt wurde, in den Ruhestand, wenn er nicht
 1. auf eigenen Antrag entlassen,
 2. im Anschluß an seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen oder
 3. in ein anderes Dienstverhältnis berufen wird.«
7. § 27 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 letzter Satz werden nach den Worten »so ist« die Worte »auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht ein Beistand zu bestellen oder« eingefügt.
 b) In den Absätzen 2 und 4 Satz 2 wird jeweils hinter dem Wort »Kirchenbeamte« ein Komma gesetzt und die Worte »sein Beistand« eingefügt.
 c) In den Absätzen 3 und 5 wird jeweils hinter dem Wort »Kirchenbeamten« ein Komma gesetzt und die Worte »seinem Beistand« eingefügt.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Rechtsfolgen des Ruhestandes«.
 b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 »(1) Mit Beginn des Ruhestandes ist der Kirchenbeamte unter Aufrechterhaltung seines Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen hat er weiter die in diesem Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und untersteht damit dem Amtspflichtverletzungsgesetz.«
 c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in ihm wird in Satz 1 hinter dem Wort »Lebensjahres« ein Komma gesetzt und werden die Worte »als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres« eingefügt.
 d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Worte »Absatz 1« durch die Worte »Absatz 2« ersetzt werden.
9. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 »(1) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen
 1. wenn er sich weigert, das kirchengesetzlich vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen oder
 2. im Falle des § 30 oder
 3. wenn er als Kirchenbeamter auf Probe
 a) eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Amtszuchtverfügung erkannt werden kann,
 b) dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird oder
 4. wenn er als Kirchenbeamter auf Widerruf dienstunfähig ist oder
 5. wenn er nach § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht berufen werden durfte und eine Befreiung nach 7 Abs. 2 nicht erteilt ist.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 »Entlassung wegen mangelnder Bewährung«.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 »(1) Der Kirchenbeamte auf Probe kann entlassen werden, wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt.«
- c) In Absatz 2 werden die Worte »Nr. 2« gestrichen.
11. In § 38 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »§ 36 Abs. 1 Nr. 1« durch die Worte »§ 34 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a« ersetzt.
12. In § 46 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
13. Es wird folgender § 55a eingefügt:
 »§ 55a
 Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen
 (1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Kirchenbeamte vom Dienst freigestellt werden. Die Freistellung nach Satz 1 erfolgt durch
 a) Ermäßigung der Arbeitszeit auf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder
 b) Beurlaubung ohne Dienstbezüge.
 Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen ist.
 (2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich. Dabei darf hinsichtlich des Umfangs der Freistellung nicht über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen hinausgegangen werden.
 (3) Vor dem Erlass von Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.«
14. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 »(1) Wird ein Kirchenbeamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.«
15. § 63 erhält folgende Fassung:
 »§ 63
 Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretung
 (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist eine Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche zu beteiligen.
 (2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen, die auch aus Kirchenbeamten der Gliedkirchen besteht (erweiterte Kirchenbeamtenvertretung).
 (3) Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.«

16. § 73 erhält folgende Fassung:

»§ 73

In der Ordination begründete Rechte und Pflichten

Die Vorschriften des II. Abschnittes des Pfarrergesetzes gelten für ordinierte Kirchenbeamte unmittelbar (§§ 4 Abs. 3 und 10 des Pfarrergesetzes). Im übrigen gelten für ordinierte Kirchenbeamte diejenigen Vorschriften des Pfarrergesetzes entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrags und Rechtes getroffen werden.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 7. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 16. Oktober 1990 vollzogen.

M a l e n t e, den 16. Oktober 1990

Der Leitende Bischof

Dr. Gerhard M ü l l e r

§ 1

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG –) in der Fassung vom 4. April 1989 (ABl. Bd. VI, S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung »Amtszuchtgesetz« wird an allen Stellen des Pfarrergesetzes durch die Bezeichnung »Amtspflichtverletzungsgesetz« ersetzt.
2. In den §§ 92 Abs. 3 und 93 Abs. 3 werden jeweils in Satz 4 die Worte »zu entlassen« durch die Worte »in den Ruhestand zu versetzen« ersetzt; der jeweilige Satz 5 wird gestrichen.
3. In § 108 Satz 1 wird hinter dem Wort »Lebensjahres« ein Komma gesetzt und die Worte »als Schwerbehinderter im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres« eingefügt.
4. In § 8 Abs. 2 der Ordnung über die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 77 Abs. 3) werden die Worte »Revision kann zugelassen werden« durch die Worte »Die Revision ist zuzulassen« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Nr. 130 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes.

Vom 16. Oktober 1990. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 136)

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 7. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 16. Oktober 1990 vollzogen.

M a l e n t e, den 16. Oktober 1990

Der Leitende Bischof

Dr. Gerhard M ü l l e r

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 131 Richtlinien für die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 15. Januar 1991. (LKABl. S. 37)

1. Voraussetzungen

Die Berufung zum Prädikanten/zur Prädikantin ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- 1.1 Die Teilnahme an einem Lektorengrundkurs und die Anerkennung als Lektor/Lektorin.
- 1.2 Die regelmäßige Übernahme von Lektorendiensten über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.
- 1.3 Mindestens einmal im Jahr die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Lektoren/Lektorinnen.

1.4 Die Teilnahme des Bewerbers/der Bewerberin an einem thematischen Seminar für diensttuende Prädikanten.

1.5 Der Vorschlag durch den zuständigen Propst und Propsteivorstand oder den Beauftragten für Missionarische Dienste und Männerarbeit oder die Bewerbung.

1.6 Die Bereitschaft zur weiteren Fortbildung.

2. Ausbildungsforderungen

2.1 Teilnahme an einem Studientag für Bewerber/Bewerberinnen.

2.2 Teilnahme an einem Prädikantenkurs, der ein Wochenendseminar und einen Studientag umfaßt.

2.3 Vorlage mit zwei selbst verfaßten Predigten mit Besinnung.

- 2.4 Halten eines Gottesdienstes mit Hospitation und Nachgespräch.
- 2.5 Gespräch mit dem Landesbischof und einer Kommission zur Feststellung der geistigen und geistlichen Befähigung zum Prädikantendienst.
3. Ausbildungsstruktur
- Die Prädikantenkurse werden in Zusammenarbeit vom Amt für Fortbildung und Missionarische Dienste und Männerarbeit gestaltet und verantwortet. Die Durchführung des Kurses bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- Die Prädikantenkurse werden in der Regel im zweijährigen Rhythmus angeboten und erstrecken sich über mindestens ein Jahr.
4. Ausbildungsinhalte
- Inhalte des Prädikantenkurses sollen sein:
- 4.1 Die Verkündigung in der Kirche.
- 4.2 Vom Text zur Predigt, Vermittlung von vertieften Kenntnissen in Textauslegung und Homiletik.
- 4.3 Die Sprache der Verkündigung.
- 4.4 Befähigung zum Umgang mit verschiedenen Predigtanlässen.
- 4.5 Vertiefte Kenntnisse über Zugang zu biblischen Texten.
- 4.6 Vertiefte Kenntnisse zur Liturgie.
- 4.7 Umgang mit exegetischen und homiletischen Hilfsmitteln.
5. Übergangsbestimmungen
- Die vorliegende Ausbildungsordnung für Prädikanten/Prädikantinnen hat Gültigkeit für alle Lektoren/Lektorinnen, die nach ihrem Inkrafttreten in ihren Dienst eingeführt worden sind.
- Das Landeskirchenamt regelt Ausnahmen, die Vikare/Vikarinnen nach dem zweiten theologischen Examen betreffen.
- Für Diakone und Religionspädagogen ist die Ausbildungsordnung zum Prädikantendienst bindend, sofern nicht durch die Ausbildung bereits die Prädikantenqualifikation erworben ist.
- In anderen (Landes-)Kirchen erworbene Prädikantenqualifikationen können auf Antrag anerkannt werden.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1991

Landeskirchenamt

Becker

Nr. 132 Richtlinien für die Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 15. Januar 1991. (LKABl. S. 38)

1. Der Ausbildungsrahmen
- 1.1 Den Zugang zur Lektorenausbildung regelt die Lektorenordnung der Landeskirche.
- 1.2 Ein Lektorengrundkurs wird in der Regel im zweijährigen Rhythmus angeboten und in Zusammenarbeit des Amtes für Fortbildung und der Missionarischen Dienste gestaltet und verantwortet. Hinsichtlich der Durchführung bedarf der Kurs der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Hinsichtlich der

Teilnahme sind der zuständige Propst und der Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin zu hören.

- 1.3 Der Grundkurs gliedert sich in:
- den Kursteil mit Orientierungsseminar,
 - den Praxisteil mit Begleitung,
 - den Einführungsteil mit Kolloquium und Einführung.
- 1.4 Der Zeitrahmen für den Lektorengrundkurs umfaßt ein Jahr. Für die Teilnehmer sind innerhalb dieser Frist folgende Ausbildungsschritte obligatorisch:
- ein halbtägiges Orientierungsseminar,
 - zwei Wochenendseminare von Freitag bis Samstag,
 - ein Wochenendseminar von Freitag bis Sonntag mit integriertem Gottesdienst,
 - ein ganztägiger Studientag an einem Samstag,
 - die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von wenigstens drei Gottesdiensten, an die sich ein Nachgespräch mit dem Mentor anschließt,
 - ein Wochenendseminar von Freitag bis Samstag zur Auswertung,
 - ein Kolloquium von 30 Minuten.
- 1.5 Hinsichtlich der Berufung und Einführung von Lektorinnen und Lektoren kommen die Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes zur Geltung.
2. Ausbildungsinhalte
- Folgende Ausbildungsinhalte sind für den Lektorengrundkurs verbindlich:
- Zielsetzung, Struktur und Verlauf des Grundkurses, Voraussetzung der Teilnahme, Kenntnis der Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes.
 - Der Stellenwert der Laienverkündigung in der evangelischen Gemeinde und Selbstverständnis der zukünftigen Lektoren/Lektorinnen.
 - Vertiefung von Bibelwissen.
 - Einführung in Theologie und Liturgie des Gottesdienstes.
 - Einübung in den Umgang mit der Agende und des Gottesdienstbuches.
 - Theorie und Praxis des liturgischen Singens und Sprechens mit praktischen Übungen zum liturgischen Verhalten in der Kirche.
 - Grundgedanken der evangelischen Predigtlehre und Methoden der Textauslegung.
 - Gemeindebezug und Hörererwartung in der Predigt.
 - Theologie der Feste und des Kirchenjahres, Einführung in die Perikopenordnung.
 - Einführung in das Gesangbuch, Einübung in die Liedauswahl, Einübung in die Formulierung gottesdienstlicher Gebete.
 - Praktische Übungen zum Umgang mit Lesepredigten, die Aneignung von Lesepredigten, Umgang mit Literatur zur Vorbereitung, technische Fragen der Gottesdienstvorbereitung.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1991

Landeskirchenamt

Becker

Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes

**Nr. 133* Kirchensteuergesetz (in Form der Notverordnung der Kirchenleitung).
Vom 10. Dezember 1990.**

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) In der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes (im folgenden Landeskirche genannt) werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern aufgrund dieses Kirchengesetzes erhoben. Die Kirchensteuern dienen zur Deckung des Finanzbedarfes der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Kirchensteuer kann erhoben werden:

1. Von der Landeskirche als Landeskirchensteuer.
2. Von den Kirchengemeinden und anderen steuererhebenden Körperschaften als Ortskirchensteuer.

§ 2

Kirchensteuerarten, Anrechnung

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als:

1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohnes),
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Prozentsatz der Vermögensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens.
3. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwandes des Kirchengliedes.
4. Ortskirchensteuer (Kirchgeld) in festen oder gestaffelten Beträgen.

(2) Die Kirchensteuern nach Abs. 1, Ziff. 1 und 2 werden von der Landeskirche mit einheitlichen Steuersätzen erhoben. Die Kirchengemeinden haben einen Anspruch auf Zuweisung von Anteilen an dem Aufkommen der Landeskirchensteuer. Über die Aufteilung des Aufkommens aus der Landeskirchensteuer beschließt die Provinzialsynode.

(3) Die Kirchensteuern nach Abs. 1, Ziff. 1, 2 und 4 werden nebeneinander erhoben, jedoch sind die Kirchensteuern nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 gegenseitig anzurechnen. Über die Anrechnung der Ortskirchensteuer auf die Landeskirchensteuer entscheiden die Gemeindegemeinderäte selbständig.

(4) Die Kirchensteuer nach Abs. 1, Ziff. 3 kann nur als Landeskirchensteuer erhoben werden; darauf wird die als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Abs. 1, Ziff. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen angerechnet.

§ 3

Kirchensteuerbeschuß

(1) Über die Landeskirchensteuern beschließt die Provinzialsynode durch Kirchensteuerbeschuß.

(2) Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschuß.

(3) In den Kirchensteuerbeschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschuß noch nicht vor, gilt der bisherige Kirchensteuerbeschuß weiter.

(4) Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium.

§ 4

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Landeskirche deren Glieder sind.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht

1. gegenüber der Landeskirche,
2. gegenüber der Kirchengemeinde, der das Kirchenglied durch Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen angehört.

§ 5

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung der Kirchengliedschaft folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod des Kirchengliedes mit Ablauf des Sterbemonats
2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet der Landeskirche für die Landeskirchensteuer
 - b) aus dem Bereich der Kirchengemeinde für die Ortskirchensteuer mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt aufgegeben worden ist
3. bei Trennung von der Landeskirche durch Kirchenaustritt oder auf andere Weise nach Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Feststellung, daß sich das Kirchenglied von der Landeskirche getrennt hat, wirksam geworden ist
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 6

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern

Die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ermittelt.

§ 7

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Für die Kirchensteuer vom Einkommen können in den Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden.

(2) Anstelle der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) kann die Kirchensteuer nach dem Einkommen (Arbeitslohn) auf Grund eines besonderen Tarifes erhoben werden.

§ 8

Kirchensteuer vom Vermögen

Für die Kirchensteuer vom Vermögen gelten die Bestimmungen von § 7 entsprechend.

§ 9

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Gehört ein Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so kann von dem Kirchenglied ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Landeskirchensteuer erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchengliedes bemessen wird.

(2) Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Landeskirchensteuerbeschuß bekanntgemacht.

§ 10

Kirchgeld

Das als Ortskirchensteuer zu erhebende Kirchgeld kann nach dem Einkommen oder Vermögen des Kirchengliedes bemessen werden. Es kann auch an andere Merkmale anknüpfen. Das Nähere regelt eine Kirchgeldverordnung.

§ 11

Erhebung der Kirchensteuern

(1) Die Kirchensteuerbeschlüsse sollen den Kirchensteuermaßstab und Kirchensteuersatz, die Staffelung des Kirchgeldes sowie Anrechnungsbestimmungen und Fälligkeitstermine enthalten. In den Beschlüssen ist die gesetzliche Grundlage anzugeben; sie müssen öffentlich bekanntgemacht werden. Für Ortskirchensteuerbeschlüsse gehört ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht im Kirchensteuerabzugsverfahren erhoben wird, durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid angefordert. Dabei sind wesentliche Bestimmungen des Kirchensteuerbeschlusses anzugeben.

§ 12

Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Landeskirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung vom Konsistorium verwaltet.

(2) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden oder anderen steuererhebenden Körperschaften oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlaß oder Erstattung von Kirchensteuern entscheidet bei Landeskirchensteuern das Konsistorium, bei Ortskirchensteuern die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften.

(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlaß oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen.

§ 14

Steuergeheimnis

Die kirchlichen Dienststellen sowie ihre Mitarbeiter und die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer Beteiligten sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 15

Rechtsbehelfe

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Beteiligte Behörde ist das Konsistorium; bei der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) der Gemeindekirchenrat.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die der Bemessung der Kirchensteuer zu Grunde liegende Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer gestützt werden.

§ 16

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung erläßt das Konsistorium. Die Zuständigkeit der Provinzialsynode gem. § 2 bleibt davon unberührt. Das Konsistorium trifft auch die aufgrund dieser Notverordnung notwendigen Übergangs- und Durchführungsregelungen.

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Görlitz, den 10. Dezember 1990

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes

Prof. Dr. Rogge

Bischof

Bestätigt durch Beschluß der Provinzialsynode vom 15. April 1991.

Böer

Präses

Nr. 134* 23. Änderung der Kirchenordnung. Vom 15. April 1991.

Die Provinzialsynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 1951 beschlossen:

§ 1

Nachstehende Artikel der Kirchenordnung erhalten folgende Fassung:

Artikel 94 Ziff. d:

ein von der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin entsandter Vertreter.

Artikel 105:

Wird auf der Synode geltend gemacht, daß eine Vorlage der Heiligen Schrift widerspreche, so muß der Theologische Ausschuß der Synode unter Hinzuziehung des Vertreters der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin zu einer Sonderberatung zusammentreten. Dabei ist den Dissidenten Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken eingehend zu begründen. Hält der Theologische Ausschuß die Bedenken für begründet, so kann in dieser Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der diesen Bedenken Rechnung trägt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Görlitz, den 15. April 1991

**Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche
des Görlitzer Kirchengebietes**

Böer

Präses

ausgefertigt am 30. Mai 1991

**Konsistorium der Evangelischen Kirche
des Görlitzer Kirchengebietes**

Völz

Oberkonsistorialrat

**Nr. 135* 24. Änderung der Kirchenordnung
Vom 15. April 1991.**

Die Provinzialsynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 1951 beschlossen:

§ 1

Nachstehende Artikel der Kirchenordnung erhalten folgende Fassung:

Artikel 1 Abs. 2:

Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 84:

Der Bischof ist Vorsitzender der Kirchenleitung und als solcher auch des Konsistoriums und vertritt die Provinzialkirche in den Gemeinden und Kirchenkreisen, wie auch in der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

Artikel 89 Ziffer e:

Die Provinzialsynode hat vor allem folgende Aufgaben: die kirchliche Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu pflegen und den lebendigen Zusammenhang mit der Ökumene zu vertiefen.

Artikel 109:

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland werden zu den Tagungen der Provinzialsynode eingeladen.

§ 2

In den Fällen, in denen in Kirchengesetzen, Verordnungen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen der Bund der Evangelischen Kirchen mit seinen Organen genannt wird, tritt die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren entsprechenden Organen ein.

§ 3

Dieses Kirchengesetz wird durch Beschluß der Kirchenleitung in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen für das Wirksamwerden vorliegen.

Görlitz, den 15. April 1991

**Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche
des Görlitzer Kirchengebietes**

Böer

Präses

ausgefertigt am 30. Mai 1991

**Konsistorium der Evangelischen Kirche
des Görlitzer Kirchengebietes**

Völz

Oberkonsistorialrat

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

**Nr. 136 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs über die Her-
stellung der Einheit der Evangelischen Kirche
in Deutschland und zur Änderung der Ver-
fassung der Landeskirche.
Vom 16. März 1991. (KABL. S. 41)**

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklen-

burgs stimmt dem Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 zu.

§ 2

§ 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt 1952 S. 19), zuletzt geändert durch Artikel VII des Kirchengesetzes vom

24. Oktober 1987 über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt 1988 S. 73), erhält folgende Fassung:

»Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland«.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt zum gleichen Zeitpunkt wie das im § 1 genannte Kirchengesetz in Kraft. Dieser Zeitpunkt wird durch den Oberkirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche bekanntgemacht.

Die Landessynode hat mit der für die Änderung der Verfassung der Landeskirche erforderlichen Mehrheit das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 16. März 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Nr. 137 Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz).

Vom 17. März 1991. (KABl. S. 48)

§ 1

Grundsatz und Geltungsbereich

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs sowie ihre Kirchenkreise, die Propsteien und Kirchgemeinden. Es gilt ferner für kirchliche Stiftungen und Einrichtungen in der Landeskirche. Für den Bereich des Diakonischen Werkes gilt es, soweit nicht durch die zuständigen Organe des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine andere Regelung getroffen wird.

§ 2

Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Abschluß und den Inhalt von Arbeitsverträgen betreffen.

(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

§ 3

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

Die Beschlüsse der Kommission nach § 2 Abs. 2 und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 12 sind verbindlich. Es dürfen nur solche Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

§ 4

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) acht Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
- b) acht Vertreter der in § 1 Abs. 2 genannten kirchlichen Körperschaften,

wobei die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen zu berücksichtigen sind.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wählbar ist (§§ 23, 24 Kirchengemeindeordnung).

§ 5

Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Vereinigungen, in denen mindestens fünfundsiebzig der in § 1 Abs. 2 genannten Mitarbeiter zusammengeschlossen sind, entsandt. Die Anzahl der Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richten sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter.

(2) Mindestens die Hälfte der von den einzelnen Vereinigungen zu entsendenden Vertreter müssen seit zwei Jahren hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(3) Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Abs. 1 zu entsendenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

§ 6

Vertreter kirchlicher Körperschaften

Die Vertreter für die in § 1 Abs. 2 genannten kirchlichen Körperschaften werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrates und der Diakonischen Konferenz entsandt.

§ 7

Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt, dasselbe gilt für die Stellvertreter.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und im Rahmen des in dieser Kirche geltenden Rechtes. Bei der Erhebung von Einwendungen (§ 11 Abs. 2) und bei der Anrufung des Schlichtungsausschusses (§ 11 Abs. 3 und 4) sind die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an die Beschlüsse der Stelle gebunden, die sie vorgeschlagen oder entsandt hat.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission üben ihr Amt unentgeltlich aus. Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden über ihre Rechte und ihre Pflichten vom Präses der Landessynode bei der ersten Sitzung belehrt und entsprechend verpflichtet.

§ 9

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werde durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Soweit es sich um Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission.

(7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 5 und 6) getragen. Die

Kosten der Geschäftsführung einschließlich der Tagungskosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Landeskirche getragen.

§ 10

Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Oberkirchenrats, der Diakonischen Konferenz, einer in ihr vertretenen Vereinigung kirchlicher Mitarbeiter oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 11

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 2 Abs. 2)

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2 werden dem Oberkirchenrat zugeleitet und, sofern keine Einwendungen nach Abs. 2 erhoben werden, im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 4 Abs. 1) kann Einwendungen gegen einen Beschluß erheben, wenn die von ihr vertretenen durch den Beschluß betroffen sind. Der Schriftsatz, durch den die Einwendungen erhoben werden, muß von vier Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein; er muß dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen nach der Fassung des Beschlusses zur erneuten Beratung und Beschlußfassung zugeleitet werden. Dadurch wird das Inkrafttreten des Beschlusses ausgesetzt.

(3) Hat eine der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen auch nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann diese den Schlichtungsausschuß anrufen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schriftsatz an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten ist. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist nur zulässig, wenn es sich um eine Grundsatzfrage oder um eine Frage von wesentlicher Bedeutung handelt. Wird der Schlichtungsausschuß nicht angerufen, so ist der Beschluß nach Ablauf der Frist zu veröffentlichen (Abs. 1).

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 2 ein Beschluß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand erneut zu beraten. Kommt auch in der zweiten Sitzung ein Beschluß nicht zustande, so gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Zur Anrufung des Schlichtungsausschusses ist ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission berechtigt.

§ 12

Schlichtungsausschuß

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuß aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(2) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen benennt zwei Beisitzer.

(3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und seine Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt.

(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwal-

tungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 werden jeweils für den Einzelfall benannt. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seiner Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung des Abs. 3 ein neuer Vorsitzender bzw. ein neuer Stellvertreter benannt.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und im Rahmen des in dieser Kirche geltenden Rechts. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Landesbischof, die Beisitzer nach Abs. 2 werden vom Vorsitzenden durch Handschlag zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.

(7) Der Schlichtungsausschuß kann Einzelheiten zum Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.

(8) Der Schlichtungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der Mitglieder in geheimer Beratung.

(9) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden vom Oberkirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(10) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche.

§ 13

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuß. Bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses entscheidet dasjenige Gericht, das für die Entscheidung über die Revision gegen eine Entscheidung des Rechtshofes (§§ 32, 33 Kirchengesetz über den Rechtshof) zuständig ist.

§ 14

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Mitglieder, die eine Vereinigung in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet, ist der Tag, der zwei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bei der ersten Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission kann von der in § 5 Abs. 1 festgesetzten Mindestzahl abgewichen werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Solange ein Schlichtungsausschuß nicht besteht, nimmt der Präses der Landessynode die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und dessen Vorsitzenden wahr.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. März 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Nr. 138 Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Mitarbeitervertretungsgesetz).

Vom 16. März 1991. (KABl. S. 53)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium durch Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die in der Kirche und Diakonie beruflich tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet die Dienststellenleitung und alle Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im folgenden Mitarbeiter genannt) der Dienststellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

§ 2

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Personen, die hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung in einer Dienststelle beschäftigt sind, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend der Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient. Nebenberuflich tätig im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, jedoch nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang tätig sind.

(2) Angehörige von kirchlichen und diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die in kirchlichen Dienststellen arbeiten, sind Mitarbeiter dieser Dienststelle, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

§ 3

Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbständigen Körperschaften innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, deren Einrichtungen, Werke und Dienste, soweit sie befugt sind, Mitarbeiter anzustellen, sowie rechtlich selbständige Einrichtungen der Diakonie. In der Propstei werden Dienststellen gemäß § 5 Abs. 2 zu Dienstbereichen zusammengefaßt.

§ 4

Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind nach Verfassung, Gesetz oder Satzung die leitenden Organe oder Personen der Dienststellen. Zur Dienststellenleitung gehören auch die Personen, die zu selbständigen Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Diese Mitarbeiter sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 sind Dienststellenleitung die leitenden Organe oder Personen, in deren Zu-

ständigkeitsbereich der Mitarbeiter beschäftigt ist. Für allgemeine Fragen ist der Propst zuständig.

II. Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

§ 5

Bildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Mitarbeitervertretungen in den Dienststellen werden gebildet, wenn in einer Dienststelle 15 oder mehr Mitarbeiter tätig sind.

(2) Im Dienstbereich einer Propstei wird eine Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter der Kirchgemeinden der Propstei sowie für die Mitarbeiter anderer kirchlicher Dienststellen in der Propstei gebildet, die keine Mitarbeitervertretung nach Abs. 1 bilden.

(3) Benachbarte Propsteien innerhalb eines Kirchenkreises können sich zu einem Dienstbereich im Sinne von Abs. 2 zusammenschließen.

§ 6

Gemeinsame Mitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Dienststellen mit eigener Mitarbeitervertretung, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiter aller oder mehrerer Dienststellen der kirchlichen Körperschaft oder der Einrichtung der Diakonie betreffen.

(3) Die gemeinsame Mitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen der beteiligten Dienststellen gebildet, die je ein Mitglied in die gemeinsame Mitarbeitervertretung entsenden. Wird die gemeinsame Mitarbeitervertretung aus nur zwei Mitarbeitervertretungen gebildet, so entsenden diese je zwei Mitglieder in die gemeinsame Mitarbeitervertretung.

(4) Die Interessenvertreter der Mitarbeitergruppen nach §§ 17 bis 20 wählen aus ihrer Mitte je einen gemeinsamen Vertreter und Stellvertreter, die das Recht haben, an den Sitzungen der gemeinsamen Mitarbeitervertretung im gleichen Umfang teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung.

(5) Für die gemeinsame Mitarbeitervertretung gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

15 – 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus drei Mitgliedern,

51 – 100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern,

101 – 200 wahlberechtigten Mitarbeitern aus sieben Mitgliedern.

(2) Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um zwei für je weitere 100 Mitarbeiter.

III. Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 8

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten der Dienststelle angehören.

(2) Die Mitglieder der Dienststellenleitung gemäß § 4 sind nicht wahlberechtigt.

(3) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate dauert; zum gleichen Zeitpunkt verliert der Mitarbeiter das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehören,

c) Mitglieder einer christlichen Kirche oder einer Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört.

(2) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 Buchst. c kann abgesehen werden, wenn der Schlichtungsausschuß dies vor der Wahl auf Antrag des Wahlvorstandes zugelassen hat.

§ 10

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen der wahlberechtigten Mitarbeiter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(2) Das Nähere zum Wahlverfahren sowie zur Bildung des Wahlvorstandes wird durch Verordnung geregelt.

§ 11

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die Versetzung oder Abordnung eines Mitglieds des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers ist gegen seinen Willen bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig. Eine Kündigung ist innerhalb dieses Zeitraumes nur zulässig, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird.

(3) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl.

§ 12

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung beim Schlichtungsausschuß schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben

worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß durch einen Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt oder geändert werden konnte, so hat er das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Amtszeit

§ 13

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet am 31. Dezember des Wahljahres. Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember statt.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung, in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen, es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist noch nicht ein Jahr im Amt.

(4) Die bestehende Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch drei Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.

§ 14

Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder (§ 16 Abs. 3) unter die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebene Zahl gesunken ist,
- b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
- c) die Mitarbeitervertretung nach § 15 aufgelöst worden ist.

(2) Ist eine Neuwahl nach Abs. 1 erforderlich, so ist unverzüglich ein Wahlvorstand zu bilden, der die Neuwahl durchführt. Bis zum Abschluß der Neuwahl nehmen im Falle des Abs. 1 Buchst. a die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgabe wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfaßt; in den übrigen Fällen nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluß der Neuwahl wahr.

§ 15

Ausschluß eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann der Schlichtungsausschuß den Ausschluß eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Mißbrauchs von Befugnissen oder wegen groben Versäumnisses von Pflichten beschließen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

§ 16

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Ausschluß des Mitgliedes aus der Mitarbeitervertretung nach § 15.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- b) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt wird.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Abs. 2 rückt der Wahlbewerber als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, der bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht hat. Das Ersatzmitglied nach Satz 1 tritt auch ein, wenn die Mitarbeitervertretung sonst nicht beschlußfähig wäre.

V. Interessenvertreter besonderer Mitarbeitergruppen

§ 17

Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen Sprecher, die in deren Angelegenheiten von der Mitarbeitervertretung beratend hinzuzuziehen sind, sofern sie ihr nicht ohnehin angehören. Als Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Für die Wählbarkeit gilt § 9 entsprechend.

(2) Es werden gewählt:

1 Sprecher bei Dienststellen mit 5 bis 20 Mitarbeitern im Sinne von Abs. 1,

3 Sprecher bei Dienststellen mit mehr als 20 Mitarbeitern im Sinne von Abs. 1.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ein Sprecher, der im Laufe seiner Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit in seinem Amt.

(4) Für Sprecher nach Abs. 1 gelten die §§ 10 – 12, § 13 Abs. 2 – 4, §§ 14 – 16, §§ 21 – 23 sowie § 31 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

§ 18

Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

(3) Für die Wählbarkeit gilt § 9 entsprechend.

(4) Für die Vertrauensperson der Schwerbehinderten nach Abs. 1 gelten die §§ 10 – 12, § 13 Abs. 2 – 4, §§ 14 – 16, §§ 21 – 23 sowie § 31 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

§ 19

Aufgaben der Vertrauensperson
der Schwerbehinderten

(1) Die Vertrauensperson hat die Interessen der Schwerbehinderten in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Sie hat vor allem

1. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Schwerbehinderten in der Dienststelle geltenden Rechtsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
2. Maßnahmen, die den Schwerbehinderten dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,
3. Anregungen und Beschwerden von Schwerbehinderten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf Erledigung hinzuwirken; sie hat die Schwerbehinderten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

(2) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluß der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Sache erneut zu beraten. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(4) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Schwerbehinderten in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 20

Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

(1) In Dienststellen, in denen Zivildienstleistende beschäftigt werden, ist nach den dafür geltenden Bestimmungen ein Vertrauensmann zu wählen.

(2) Es werden gewählt:

1 Vertrauensmann und ein Stellvertreter bei Dienststellen mit 5 bis 20 Zivildienstleistenden

1 Vertrauensmann und 2 Stellvertreter bei Dienststellen mit 21 und mehr Zivildienstleistenden.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten Zivildienstleistenden.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung einzuladen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

VI. Rechtsstellung der Mitglieder
der Mitarbeitervertretung

§ 21

Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der

Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

§ 22

Abordnungs-, Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dieses aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung der Schlichtungsausschuß.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bei Kündigung bleibt unberührt.

(4) Für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, es sei denn, daß sie nach § 15 ausgeschlossen worden sind.

§ 23

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Geheimhaltung erforderlich oder von der Dienststellenleitung angeordnet oder von der Mitarbeitervertretung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies auch gegenüber dem Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung und Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der Sitzungsteilnehmer.

(2) Die Schweigepflicht gilt auch für Personen, die nach § 26 Abs. 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen.

(3) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(4) Bei Streitigkeiten über die Schweigepflicht kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden.

VII. Geschäftsführung

§ 24

Vorsitz

Die Mitarbeitervertretung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die

Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 25

Sitzungen

(1) Vor Ablauf einer Woche nach Bestandskraft der Wahl hat der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 24 vorgesehenen Wahlen einzuberufen. Er leitet die Sitzung, bis die Mitarbeitervertretung ihren Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Mitarbeitervertretung rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dieses gilt auch für die Interessenvertreter besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 17 - 20), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen.

(3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dieses ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Die Sitzung ist auch einzuberufen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte betreffen oder wenn alle Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden bei Angelegenheiten, die jugendliche Beschäftigte betreffen, dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auch auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Ansetzung der Sitzungen auch die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher zu verständigen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 26

Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, Anliegen, für die von dieser eine Sitzung der Mitarbeitervertretung beantragt wurde, in der Sitzung zu vertreten. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder Vertreter zu entsenden.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, sind ausdrücklich auf die Schweigepflicht nach § 23 hinzuweisen.

§ 27

Beschlußfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, daß Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden.

(3) An der Beratung und Beschlußfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß

- a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) oder
- b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen nach § 26 Abs. 1 und 2.

§ 28

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die gemeinsam mit der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 29

Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zum Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge des Mitarbeiters zur Folge.

(3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter am Arbeitsplatz aufzusuchen, soweit dieses zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 30

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung stellt die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(2) Die Dienststelle trägt auch die sonstigen notwendigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehen.

§ 31

Freistellung von der Arbeit

(1) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Absicht einer Dienstreise ist der Dienststellenleitung anzuzeigen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben Anspruch auf die Erstattung der Reisekosten nach der Reisekostenordnung gegenüber der Dienststelle.

(2) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt drei Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung in Ausnahmefällen versagen.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind in Dienststellen mit in der Regel 151 bis 300 Mitarbeitern ein Mitar-

beitervertreter und in Dienststellen mit mehr als 300 Mitarbeitern zwei Mitarbeitervertreter jeweils bis zur Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung freizustellen.

VIII. Mitarbeiterversammlung

§ 32

Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern der Dienststelle oder des Dienstbereiches. Sie wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung jährlich mindestens einmal einberufen und von ihm geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen hinzuziehen.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Mitarbeiterversammlung findet in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet. Soweit den Mitarbeitern Fahrtkosten durch die Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung entstehen, sind sie zu erstatten. § 31 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Dienststellenleitung wird in der Regel zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen; sie erhält auf Antrag das Wort.

§ 33

Aufgabe

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung kann Angelegenheiten erörtern, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge vorlegen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(3) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

IX. Aufgabe und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 34

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

§ 35

Informationsrechte der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder einzelnen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind alle zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung die Unterlagen aller Bewerber vorgelegt. Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen.

§ 36

Aufgaben der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des einzelnen Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung seiner Probleme annehmen und die Interessen des Mitarbeiters auf dessen Antrag bei der Dienststellenleitung vertreten, sofern sie diese für berechtigt hält.

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere:

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen,
- b) dafür eintreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern entgegennehmen und durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere schwerbehinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
- e) für die Gleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Dienststelle eintreten.

(4) Wenn Beschwerden, Anfragen und Anregungen nach Abs. 3 Buchst. c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert werden, hat der betreffende Mitarbeiter das Recht, vor einer Entscheidung in der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

§ 37

Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, Entscheidungen des Schlichtungsausschusses oder allgemeinverbindlichen

die Dienststellenleitung innerhalb eines Monats nicht, so gilt dies als Zustimmung.

X. Schlichtungsverfahren

§ 40

Bildung und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Zur Entscheidung über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, wird ein Schlichtungsausschuß gebildet.

(2) Der Schlichtungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt. Vorsitzender, Beisitzer und Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.

(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Landessynode gewählt.

(5) Als Beisitzer werden ein Vertreter der Mitarbeiter und ein Vertreter der kirchlichen Körperschaften von der Kirchenleitung berufen. Gleiches gilt für die Stellvertreter.

(6) Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses beträgt fünf Jahre.

(7) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche.

§ 41

Rechtsstellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben in ihrer Mitverantwortung das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

§ 42

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung.

(2) In den Fällen der Mitberatung nach § 39 stellt der Schlichtungsausschuß nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(3) In den Fällen der Mitbestimmung nach § 38 Abs. 2 hat der Schlichtungsausschuß lediglich zu prüfen und abschließend festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 38 Abs. 3 vorliegt. Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorlag, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als erteilt.

(4) In den Fällen der Mitbestimmung nach § 38 Abs. 1 ersetzt die Entscheidung des Schlichtungsausschusses die Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften sowie im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(5) Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist verbindlich.

§ 43

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat zunächst durch Verhandlungen mit den Parteien zu versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so hat er den Schlichtungsausschuß einzuberufen.

(2) Die Parteien können einen Beistand hinzuziehen.

(3) Der Schlichtungsausschuß kann den Parteien aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Der Schlichtungsausschuß entscheidet aufgrund einer vom Vorsitzenden anberaumten, nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses anwesend sein müssen. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung sind in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zunächst hat der Schlichtungsausschuß auf eine Verständigung oder Einigung hinzuwirken. Im Einvernehmen mit den Parteien kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluß im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(4) Der Schlichtungsausschuß entscheidet unbeschadet der Verpflichtung, während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(5) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Verkündung wirksam.

(6) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn der Schlichtungsausschuß für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen.

(7) Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(8) Die Kosten des Verfahrens – einschließlich der notwendigen Kosten für Zeugen, Sachverständige und Beistände nach Abs. 2 trägt die Dienststelle.

§ 44

Überprüfung durch den Rechtshof

(1) Der Schlichtungsausschuß kann die Überprüfung seiner Entscheidung durch den Rechtshof bei folgenden Streitigkeiten zulassen:

- a) darüber, ob eine Maßnahme im Einzelfall der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegt,
- b) darüber, welche Rechte und Pflichten den Beteiligten im Einzelfall aus der Mitberatung oder Mitbestimmung erwachsen,
- c) über Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung,
- d) über Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

(2) Die Nichtzulassung der Überprüfung kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Schlichtungsausschusses angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich beim Schlichtungsausschuß einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Rechtshof.

(3) Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Schlichtungs-

ausschusses schriftlich beim Rechtshof einzulegen. Der Rechtshof entscheidet endgültig.

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 45

Übergangsbestimmungen

(1) Die Amtszeit der zur Zeit im Amt befindlichen Vertrauensausschüsse endet am 31. Dezember 1991 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wahl.

(2) In der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1991 ist die Bildung der Mitarbeitervertretungen nach diesem Kirchengesetz vorzunehmen.

(3) Die Kirchenleitung erläßt die Wahlordnung und die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(4) Solange ein Schlichtungsausschuß gemäß § 40 nicht besteht, nimmt der Präses der Landessynode die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und dessen Vorsitzenden wahr.

§ 46

Inkrafttreten

(1) § 45 sowie die zur Wahl der Mitarbeitervertretung anzuwendenden Bestimmungen treten am 1. September 1991 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Mit dem 31. Dezember 1991 treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Bildung von Vertrauensausschüssen in den kirchlichen Verwaltungen, Anstalten und Werken vom 25. Mai 1950, KA 1950, Nr. 4, S. 19,
2. Kirchengesetz vom 18. Januar 1955 betr. Abänderung des Kirchengesetzes vom 25. Mai 1950 über die Bildung von Vertrauensausschüssen in den kirchlichen Verwaltungen, Anstalten und Werken, KA 1955, Nr. 2, S. 9,
3. Kirchengesetz vom 4. April 1986 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. Mai 1950 über die Bildung von Vertrauensausschüssen, KA 1986, Nr. 7/8/9, S. 49.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 16. März 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 139 Erneute Bekanntmachung der Neufassungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes und des Teilbeschäftigungsgesetzes.

Vom 29. April 1991. (GVOBl. S. 173)

Die Neufassungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes und des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 27. Februar 1991 (GVOBl. S. 133 und S. 135) enthalten nicht diejenigen Änderungen, die durch das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD entstanden sind. Sie werden daher nachstehend erneut bekanntgemacht.

Die Neufassung des Beschäftigungsförderungsgesetzes berücksichtigt:

1. das Beschäftigungsförderungsgesetz vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 93),
2. Artikel I des Kirchengesetzes zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes, des Teilbeschäftigungsgesetzes und des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 30. Januar 1988 (GVOBl. S. 22),
3. das Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 24. September 1988 (GVOBl. S. 163),
4. das Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 90),
5. § 80 Abs. 3 Buchstabe a des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 12. Februar 1991 (GVOBl. S. 90).

Die Neufassung des Teilbeschäftigungsgesetzes berücksichtigt:

1. das Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 86),
2. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 67),
3. Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes, des Teilbeschäftigungsgesetzes und des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 30. Januar 1988 (GVOBl. S. 22),
4. das Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 89),
5. § 80 Abs. 3 Buchstabe b des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 12. Februar 1991 (GVOBl. S. 90).

Kiel, den 29. April 1991

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
Platzeck

Kirchengesetz über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im kirchlichen Dienst (Beschäftigungsförderungsgesetz - BFG -)

I.

Maßnahmen zur Ausbildung und Beschäftigung von Theologinnen und Theologen

§ 1

(1) Die Übernahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in den Vorbereitungsdienst nach den Be-

stimmungen des Pastorenausbildungsgesetzes erfolgt nur im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze.

(2) Übersteigen die Bewerbungen auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst die Zahl der festgesetzten Ausbildungsplätze, ohne daß ein Ausgleich durch die Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber, eine Wartezeit in Kauf zu nehmen, erfolgen kann, so entscheidet ein von der Kirchenleitung zu berufender Ausschuß über die Übernahme nach Maßgabe besonderer Kriterien. Die Kirchenleitung legt die Kriterien fest und regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in den Vorbereitungsdienst nicht mehr übernommen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst wird weder durch die bestandene Erste Theologische Prüfung noch durch das Übernahmeverfahren begründet.

§ 2

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes, die nach Erteilung der Anstellungsfähigkeit und der Ordination mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder der Wahrnehmung einer Stelle zur besonderen Verwendung (z.B.V.-Stelle) beauftragt werden sollen, werden in ein Dienstverhältnis auf Probe übernommen.

(2) Das Dienstverhältnis nach Absatz 1 ist Voraussetzung für eine spätere Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Es dauert mindestens 3 1/2 Jahre, höchstens 5 Jahre.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt genehmigt der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung zweiundvierzig Monate nach ihrer oder seiner Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Probe im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof, daß sie oder er sich um eine freie Pfarrstelle bewerben kann.

(4) Endet das Dienstverhältnis auf Probe, ohne daß ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird, so wird die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung entlassen. § 112 Abs. 2 bis 4 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 136) gilt entsprechend.

(5) Die Kirchenleitung wird im übrigen ermächtigt, das Verfahren der Übernahme, die Verwendung, Rechte und Pflichten sowie ergänzende Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses auf Probe durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei ist das Interesse der Verwendung einer angemessenen Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten nach den §§ 7 und 9 zu wahren. Die Kirchenleitung kann besonders bestimmte Angelegenheiten dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung übertragen.

§ 3

(1) Ein Dienstverhältnis auf Probe darf nur im Rahmen des Personalbedarfs der Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Kirche unter Berücksichtigung von § 4 oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden z.B.V.-Stellen, die nach §§ 7 und 9 zu finanzieren sind, begründet werden.

(2) Der Personalbedarf an Pastorinnen und Pastoren und für z.B.V.-Stellen ist vom Nordelbischen Kirchenamt im voraus für mehrere Kalenderjahre aufgrund der freien und voraussichtlich freiwerdenden Pfarrstellen bzw. z.B.V.-Stellen zu ermitteln.

§ 4

(1) Bei der Besetzung der Pfarrstellen sind Pastorinnen und Pastoren, deren Beurlaubung, Freistellung oder befristete Berufung endet, sowie Pastorinnen und Pastoren, die aus anderen Gründen keine Pfarrstelle verwalten, aber eine solche übertragen erhalten sollen, vorrangig zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung dieses Vorranges kann in entsprechender Anwendung von § 11 Pfarrstellengesetz i.d.F. vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 89) die Wiederbesetzung von bestimmten Pfarrstellen vorübergehend ausgesetzt werden.

(2) Hat die Bewerbung um eine Pfarrstelle einer in Absatz 1 genannten Pastorin oder eines in Absatz 1 genannten Pastors innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten nach Ende der bisherigen Tätigkeit keinen Erfolg, so entscheidet das Bischofskollegium auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes darüber, welche freie Pfarrstelle der Pastorin oder dem Pastor übertragen werden soll. Die Übertragung gilt als Ernennung nach § 7 Pfarrstellengesetz. Die Bestimmungen über die Ernennung nach dem Pfarrstellengesetz finden entsprechende Anwendung.

II.

Maßnahmen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§ 5

(1) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten können die Nordelbische Kirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden sowie deren Verbände unter Verwendung der nach §§ 7 und 9 gebildeten Personalfonds in kirchlicher Verantwortung ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich anstellen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Praktikum, das zu einer kirchlichen Ausbildung gehört, und ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Ausbildungsverhältnis sollen nach Möglichkeit auch dann berücksichtigt werden, wenn eine Anstellung nach Abschluß des Praktikums oder der Ausbildung voraussichtlich nicht erfolgen kann.

(3) Den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, deren Verbänden sowie den Diensten und Werken nach Artikel 60 der Verfassung können Personalkostenzuschüsse aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche nach § 8 nur dann gewährt werden, wenn die Anstellungskörperschaft die Finanzierung der Personalkosten im übrigen sicherstellt.

(4) In Ausnahmefällen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer kirchlichen Ausbildung auch von der Nordelbischen Kirche und den Kirchenkreisen befristet angestellt und zur Dienstleistung bei anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten und Werken abgeordnet werden, sofern die Personalkosten aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche, des Kirchenkreises oder in anderer Weise einschließlich der sonstigen Kosten gesichert sind.

III.

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschriften

§ 6

(1) Die Pastorin und der Pastor zur Anstellung erhalten 75 v.H. der im Kirchenbesoldungsgesetz jeweils festgesetzten Besoldung einer Pastorin oder eines Pastors nach der Besoldungsgruppe A 13. Dieser Vomhundertsatz bleibt für fünf Jahre bestehen, auch wenn die Pastorin oder der Pastor in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen wird.

(2) Pastorinnen und Pastoren, deren Besoldung nach Absatz 1 bemessen wird, erhalten für jedes Kind, für das ihnen der Ortszuschlag zusteht, einen monatlichen Kinderzu-

schlag von 105,- DM, wenn das Bruttoeinkommen des Ehegatten im Jahresdurchschnitt monatlich 750,- DM nicht übersteigt. Der Kinderzuschlag erhöht sich bei allgemeinen Besoldungserhöhungen um den gleichen Vomhundertsatz, um den die Grundgehälter angehoben werden. Für die Zeit, in der die Besoldung nach Absatz 1 bemessen wird, erhalten sie zusätzlich zum Urlaub 3 Tage Dienstbefreiung im Kalenderjahr.

(3) Der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.

(4) (aufgehoben)

§ 6 a

Für Pastorinnen und Pastoren sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, deren Besoldung ohne Anwendung des § 6 Abs. 1 bemessen wird, werden die linearen Erhöhungen der Bezüge nach dem Bundesbesoldungsrecht in den Jahren 1988, 1989 und 1990 jeweils abweichend von § 2 Abs. 1 Kirchenbesoldungsgesetz i.d.F. vom 19. Januar 1990 (GVOBl. S. 80) erst zum 1. Juli der genannten Jahre rechtswirksam.

IV.

Bildung von Personalfonds und deren Verwaltung

§ 7

(1) Zur Finanzierung der Personalkosten der nach §§ 2 und 5 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird als besonderer Bestandteil des Vermögens der Nordelbischen Kirche ein Personalfonds gebildet aus

1. den Erträgen eines Anteils des Pensionsfonds in Höhe von 26 Millionen DM,
2. allgemeinen Haushaltsmitteln,
3. Zuführung von Rücklagen und Fondsbeständen aufgrund eines Beschlusses der Synode,
4. zweckgebundenen Spenden und Beiträgen,
5. durch Verzicht auf Bezüge nach § 25 b Abs. 7 Kirchenbesoldungsgesetz zufließenden Mitteln.

(2) Der Personalfonds ist vom Nordelbischen Kirchenamt aufgrund besonderer Wirtschafts- und Rechnungsführung zu verwalten. Er unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche. Die Auflösung des Personalfonds während der Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes bedarf eines Kirchengesetzes.

§ 8

(1) Aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche sind ausschließlich Personalkosten der nach §§ 2 und 5 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu leisten, und zwar in der Regel bis zur Höhe von 50 v.H., in Ausnahmefällen bis zur vollen Höhe der Bezüge bzw. Vergütungen.

(2) Über die Leistungen und deren Höhe nach Absatz 1 entscheidet ein vom Nordelbischen Kirchenamt gebildeter Ausschuß, dem nicht mehr als fünf Mitglieder angehören sollen. Die Kirchenleitung kann für die zu treffenden Entscheidungen Grundsätze aufstellen.

§ 8 a

Die durch die Verschiebung der linearen Erhöhungen nach § 6 a eingesparten Finanzmittel sind dem nach § 7 gebildeten Personalfonds zuzuführen. Abweichend von § 8 Abs. 1 dürfen diese Mittel jedoch nur zur Finanzierung der Personalkosten von nach § 2 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung verwendet werden.

§ 9

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Verbände sollen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in entsprechender Anwendung von § 7 Personalfonds bilden, um die Finanzierung der Personalkosten der nach § 8 Abs. 1 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen, sofern nicht besondere Fördervereine hierfür gegründet sind. Entsprechendes gilt auch für die allgemein- und gesamtkirchlichen Dienste und Werke.

V.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.* Es tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft, sofern die Weitergeltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Termin durch Kirchengesetz beschlossen wird.

(2) Diesem Kirchengesetz entgegenstehende Bestimmungen finden für die Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes keine Anwendung.

(3) Für Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung, die sich vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in einem Dienstverhältnis auf Probe befinden, gilt dieses Kirchengesetz nicht.

Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastorinnen und Pastoren (Teilbeschäftigungsgesetz)

§ 1

(aufgehoben)

§ 2

(1) Das eingeschränkte Dienstverhältnis wird in der Regel durch die Übertragung einer Pfarrstelle begründet. In Ausnahmefällen kann auch ohne Übertragung einer Pfarrstelle ein solches Dienstverhältnis durch Erteilung eines Auftrages für einen bestimmten Tätigkeitsbereich im Rahmen des Stellenplanes begründet werden; dies gilt nicht für eine Tätigkeit in einer Kirchengemeinde.

(2) Vor Begründung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses sind die Aufgaben nach ihrem inhaltlichen, ggf. auch nach ihrem zeitlichen Umfang (Verhältnis des eingeschränkten Auftrages zu einer entsprechenden Vollbeschäftigung) im einzelnen zu beschreiben. Es muß sich um deutlich abgegrenzte Teilbereiche eines Gemeindepfarramtes oder eines allgemein- bzw. gesamtkirchlichen Dienstes handeln. Außerdem ist die Frage der Residenzpflicht zu regeln. Die entsprechende Dienstordnung wird nach Anhörung der zuständigen Gremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder des Dienstes und Werkes sowie der Pastorin oder des Pastors und der oder des Dienstaufsichtsführenden durch das Nordelbische Kirchenamt erlassen.

(3) Eine Pastorin oder ein Pastor mit eingeschränktem Auftrag hat Sitz und Stimme im Kirchenvorstand, soweit sie oder er eine Pfarrstelle innehat oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt ist. In anderen Fällen nimmt sie oder er an den Beratungen des Kirchenvorstandes teil, soweit es sich um einen Dienst in einer Kirchengemeinde handelt.

(4) (aufgehoben)

* In Kraft getreten am 25. März 1983 (vgl. GVOBl. S. 94)

(5) Ein eingeschränkter Auftrag in einem Gemeindefarramt ist möglich, wenn

- a) in der Kirchengemeinde eine mit vollem Dienstverhältnis angestellte Pastorin oder ein mit vollem Dienstverhältnis angestellter Pastor Dienst tut oder
- b) die Versorgung der Gemeinde durch eine mit eingeschränktem Auftrag beschäftigte Pastorin oder einen mit eingeschränktem Auftrag beschäftigten Pastor aus anderen Gründen gesichert erscheint.

Die Beschäftigung von mehr als einer Pastorin oder einem Pastor mit eingeschränktem Auftrag in einer Kirchengemeinde ist möglich.

§ 3

(1) Bei der Umwandlung eines vollen Dienstverhältnisses in ein eingeschränktes Dienstverhältnis bleiben bisher erworbene Rechte und Ansprüche unberührt, soweit nicht im folgenden etwas anderes geregelt ist. Über die Zuweisung oder Belassung einer Dienstwohnung entscheidet der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, für allgemeinkirchliche Stellen der Kirchenkreisvorstand mit Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes, in allen übrigen Fällen das Nordelbische Kirchenamt. Gegebenenfalls sind bestehende Dienstwohnungsverhältnisse in Mietverhältnisse umzuwandeln.

(2) Soll der Dienst in einer Pfarrstelle, die bisher mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem vollen Dienstverhältnis besetzt war, künftig von zwei Pastorinnen oder Pastoren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis wahrgenommen werden, bedarf es dafür in der Regel der Errichtung einer zusätzlichen Pfarrstelle nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(3) Die Umwandlung eines vollen Dienstverhältnisses in einer Kirchengemeinde in ein eingeschränktes Dienstverhältnis ist nur möglich, wenn der Kirchenvorstand dem zustimmt.

§ 4

(1) Die Dauer des eingeschränkten Dienstverhältnisses einer Pastorin oder eines Pastors soll mindestens drei und höchstens acht Jahre betragen. Bis zum 31. Dezember 1993 können auch eingeschränkte Dienstverhältnisse bis zu 15 Jahren begründet oder bereits bestehende eingeschränkte Dienstverhältnisse auf insgesamt 15 Jahre verlängert werden.

(2) Kann der Pastorin oder dem Pastor bei Beendigung des eingeschränkten Dienstverhältnisses keine andere Pfarrstelle oder vorübergehende Beschäftigung übertragen werden, tritt sie oder er in den Wartestand. Die Pastorin oder der Pastor hat die Pflicht, einen ihr oder ihm angebotenen angemessenen Auftrag anzunehmen. Tut sie oder er das nicht, ist das Dienstverhältnis zu beenden. Ist die Übertragung einer neuen Aufgabe nicht möglich, weil keine geeignete Stelle oder Beschäftigungsmöglichkeit zur Verfügung steht, wird die Pastorin oder der Pastor nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung in den Ruhestand versetzt.

(3) Die Pastorin oder der Pastor erhält während der ersten fünf Jahre nach Eintritt in den Wartestand 75 v.H. der bei Beendigung des eingeschränkten Dienstverhältnisses gezahlten Dienstbezüge, mindestens aber das zum Zeitpunkt des Eintritts in den Wartestand erdiente Ruhegehalt als Wartestandsbezüge.

§ 5

(1) Die Besoldung (Vergütung) und die Gewährung von Nebenleistungen richten sich nach dem Vomhundertsatz der vergleichbaren vollen Pastorenbesoldung und werden für den Einzelfall entsprechend dem Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses vom Nordelbischen Kirchenamt festgesetzt. Diese Regelung gilt nicht für Auslagenersatz, Beihilfen und für bei einem Dienstunfall zustehende Leistungen. Bei der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung und bei der Berechnung der Heizkosten wird die zugrundeliegende volle Pastorenbesoldung zugrunde gelegt.

(2) Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nach den für Nebentätigkeiten geltenden Bestimmungen zulässig. Im Einzelfall kann das Nordelbische Kirchenamt nach Anhörung der Bischöfin oder des Bischofs und der Pröpstin oder des Propstes die Ausübung einer darüber hinausgehenden Nebentätigkeit, soweit diese die Wahrnehmung der Pflichten aus dem eingeschränkten Dienstverhältnis nicht beeinträchtigt, genehmigen.

(3) Die Ruhegehaltsfähigkeit einer Dienstzeit im eingeschränkten Dienstverhältnis richtet sich nach den für die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren geltenden Bestimmungen.

§ 6

(1) (aufgehoben)

(2) Für die Dauer des eingeschränkten Dienstverhältnisses erhält die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung eine Besoldung nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes, mindestens jedoch 50 v.H. der im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzten Besoldung einer Pastorin oder eines Pastors in der Besoldungsgruppe A 13. § 6 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz i.d.F. vom 11. Februar 1991 (GVOBl. 1991 S. 90) findet keine Anwendung.

§ 7

(1) Ein Ehepaar, bei dem beide Ehegatten die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind, kann von Beginn der Probezeit an in ein eingeschränktes Dienstverhältnis übernommen werden, wenn das Ehepaar beantragt, daß ihm gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle übertragen wird.

(2) Die Übertragung einer gemeinsam zu verwaltenden Pfarrstelle an ein Pastoren-Ehepaar bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes, der Pröpstin oder des Propstes und der Bischöfin oder des Bischofs.

(3) Die Probezeit beider im eingeschränkten Dienstverhältnis beschäftigter Ehegatten beträgt mindestens 3 1/2 Jahre, höchstens 5 Jahre. Die Frist für die Genehmigung zur Bewerbung um freie Pfarrstellen entspricht der Regelung nach § 2 Abs. 3 Beschäftigungsförderungsgesetz.

(4) Die Dienstaufgaben beider Ehegatten sind in einer Dienstordnung (§ 2 Abs. 2) festzulegen.

(5) Für die Dauer der gemeinsamen Verwaltung einer Pfarrstelle in einem eingeschränkten Dienstverhältnis erhält jeder Ehegatte 50 v. H. der im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzten Besoldung einer Pastorin oder eines Pastors in der Besoldungsgruppe A 13. Im Falle der gegenseitigen Vertretung während des Erziehungsurlaubs erhält jeder der Ehegatten, der die Vertretung wahrnimmt, seine volle im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzte Besoldung. § 6 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz findet keine Anwendung.

(6) Wird das eingeschränkte Dienstverhältnis eines Ehegatten vor Ablauf der Probendienstzeit beendet, ohne daß eine neue Aufgabe übertragen wird, wird dieser Ehegatte aus dem Dienst entlassen. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis auf Antrag des im Probendienst verbleibenden Ehegatten in ein volles Dienstverhältnis umgewandelt, wenn der Kirchenvorstand zustimmt. In diesem Fall wird die im eingeschränkten Dienstverhältnis abgeleistete Probendienstzeit auf die gesetzliche, im vollen Probendienstverhältnis abzuleistende Dienstzeit mit 50 v.H. angerechnet.

(7) Ein Rechtsanspruch eines Pastoren-Ehepaares auf Übernahme in ein Probendienstverhältnis im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses zur Verwaltung einer gemeinsamen Pfarrstelle besteht nicht.

§ 8

(Inkrafttreten)

Nr. 140 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Diakoninnen- und Diakonengesetzes) vom 30. November 1980.

Vom 12. April 1991. (GVOBl. S. 178)

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Diakonengesetzes vom 12. April 1991 (GVOBl. S. 177) wird nachstehend der Wortlaut des Diakonengesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

Kiel, den 12. April 1991

Die Kirchenleitung

D. Krusche

Bischof und stellv. Vorsitzender

**Kirchengesetz
zur Ordnung des Dienstes der Diakonin
und des Diakons in der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Diakoninnen- und Diakonengesetz)
vom 30. November 1980 (GVOBl. 1981 S.1)
in der Fassung vom 12. April 1991
(GVOBl. S. 177)**

§ 1

(1) Der Dienst der Diakonin oder des Diakons gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. Die Diakonin oder der Diakon bemüht sich insbesondere um Menschen und Menschengruppen in sozialer, leiblicher und seelischer Not. Sie oder er fragt nach den Ursachen und hilft, diese und deren Auswirkungen zu beseitigen. Sie oder er fördert dadurch das der Gemeinde aufgetragene diakonische Handeln. Nach Artikel 21 der Verfassung nimmt die Diakonin oder der Diakon im Rahmen ihres oder seines Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Damit dient sie oder er der Einheit der Kirche.

(2) Der Dienst der Diakonin oder des Diakons wird mit der Einsegnung übertragen. Die Einsegnung wird im Auf-

trag der zuständigen Bischöfin oder des zuständigen Bischofs von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Diakonenschaft/Brüderschaft nach der Agende vollzogen. Die Diakonin oder der Diakon erhält über die Einsegnung eine Urkunde.

(3) Die Diakonin oder der Diakon führt ihr oder sein Leben so, daß die Glaubwürdigkeit des ihr oder ihm übertragenen Dienstes der Kirche nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 2

(1) Diakonin oder Diakon ist wer in einer der Deutschen Diakonenschaft angeschlossenen Diakoniestalt im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche oder entsprechenden ausgebildet ist, die Diakonenprüfung bestanden hat, einer anerkannten Diakonenschaft/Brüderschaft angehört und als Diakonin oder Diakon eingeseget worden ist.

(2) Die Anerkennung einer Diakonenschaft erfolgt durch die Kirchenleitung. Die Diakonenschaft soll der Deutschen Diakonenschaft angehören.

(3) Die Diakonin oder der Diakon soll neben der bestandenen Diakonenprüfung einen staatlich anerkannten Berufsabschluß für einen Beruf nachweisen können, der für ihren oder seinen Dienst förderlich ist.

§ 3

(1) Der Aufgabenbereich der Diakonin oder des Diakons wird durch eine Dienstanweisung festgelegt. Die Diakonenschaft/Brüderschaft ist zu hören.

(2) Im Rahmen ihrer oder seiner Dienstanweisung nimmt die Diakonin oder der Diakon seine Aufgaben selbständig wahr.

(3) Über das Anstellungsverhältnis wird nach Anhörung der Diakonenschaft/Brüderschaft ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.

(4) Die Diakonin oder der Diakon wird in einem Gottesdienst in ihren oder seinen Aufgabenbereich eingeführt; an der Einführung ist die Diakonenschaft/Brüderschaft zu beteiligen.

§ 4

Ist die Diakonin oder der Diakon nicht mehr Mitglied einer Diakonenschaft/Brüderschaft, so kann die zuständige Bischöfin oder der zuständige Bischof ihr oder ihm die mit der Einsegnung übertragenen Rechte entziehen.

§ 5

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Diakonin oder Diakon im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätig war, bleibt Diakonin oder Diakon im Sinne des Gesetzes.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere:

- a) das Kirchengesetz zur Ordnung des Diakonenamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964 (KGVBl. S. 146),
- b) das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindehelfer in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lübeck vom 17. Februar 1956 i.d.F. vom 10. April 1963 (KABl. 1963 S. 109),

c) das Diakonengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 27. Juni 1958 (GVM 1958 S. 41).

(3) Die Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst des Diakons und der Diakonin in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1.12.1975 (KABL. S. 223) findet im Kirchenkreis Hamburg keine Anwendung.

Nr. 141 Bekanntmachung der Neufassung des Werkegesetzes vom 14. Januar 1984 .

Vom 12. April 1991. (GVOBl. S. 179)

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche (Werkegesetz) vom 12. April 1991 (GVOBl. S. 178) wird nachstehend der Wortlaut des Werkegesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

K i e l, den 25. April 1991

Die Kirchenleitung

D. K r u s c h e

Bischof und stellv. Vorsitzender

**Kirchengesetz
über die Organisation der Dienste und Werke
der Nordelbischen Kirche (Werkegesetz)
vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 49)
in der Fassung vom 12. April 1991 (GVOBl. S. 178)**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche nehmen solche Aufgaben wahr, bei denen der der Kirche gegebene Auftrag in Gottesdienst, Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise erfordert. Sie sind in der gleichen Weise wie Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Nordelbische Kirche beteiligt an der Erfüllung des einen gemeinsamen Auftrages, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie genießen Schutz und Fürsorge der Nordelbischen Kirche und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit.

§ 2

(1) Die Ordnung der rechtlich unselbständigen Dienste und Werke nach Art. 60 Buchst. a Verfassung wird der Kirchenleitung zur Regelung durch Rechtsverordnung nach Art. 81 Abs. 3 Verfassung unter Beachtung der Grundsätze der §§ 3 bis 5 übertragen. Vor Bildung eines Dienstes oder Werkes, für das eine Ordnung nach diesem Kirchengesetz erlassen werden soll, und vor Auflösung eines Dienstes oder Werkes mit einer Ordnung nach diesem Kirchengesetz oder einer vorläufigen Ordnung nach § 7 Abs. 2 ist die Zustimmung der Synode einzuholen.

(2) Das Recht der Kirchenleitung, durch Beschluß bestimmte Aufgaben an einen Ausschuß und/oder an einzelne Beauftragte zu übertragen, bleibt unberührt.

(3) Die Kirchenleitung hört vor ihrer Entscheidung die Kammer für Dienste und Werke an.

§ 3

Die Ordnung muß den Auftrag des Dienstes oder Werkes beschreiben, seinen Namen und Sitz bestimmen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren regeln für:

- a) die Beschlußfassung über die Grundsätze der Arbeit und deren Durchführung,
- b) Aufstellung des Entwurfs des Sonderhaushalts bzw. Wirtschaftsplans einschließlich ergänzender Wirtschaftspläne bzw. Sonderhaushalte und der Jahresrechnung zur Vorbereitung der Beschlußfassung durch die Synode,
- c) die Berichterstattung an die Kirchenleitung oder ggf. die Synode,
- d) die Mitwirkung bei der Änderung der Ordnung,
- e) die Mitwirkung bei der Auflösung des Werkes,
- f) die Wahl der Kammer für Dienste und Werke für die in § 72 Abs. 2 Wahlgesetz genannten Werke.

§ 4

Bei den Diensten und Werken, die auch auf der Ebene der Kirchengemeinde und/oder auf der Ebene des Kirchenkreises arbeiten, ist durch besondere Bestimmungen

- a) die Arbeit auf den zwei oder drei Ebenen aufeinander zu beziehen und
- b) die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden nach Art. 18 Verfassung und/oder die Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen nach Art. 43 ff Verfassung zu fördern.

§ 5

(1) Ein Dienst oder Werk kann von einer Person oder mehreren Personen geleitet werden. Zur Mitwirkung bei der Leitung können weitere Gremien gebildet werden. Deren Bildung durch Wahl, Berufung oder andere Verfahren ist zu regeln.

(2) Die Zuständigkeit der einzelnen an der Leitung beteiligten Organe untereinander und gegenüber Dritten ist festzulegen.

(3) Die Leitung nach Abs. 1 Satz 1 wird durch die Kirchenleitung berufen. Wenn zur Mitwirkung bei der Leitung weitere Gremien gebildet worden sind, muß für diese ein Anhörungsrecht vorgesehen werden, das eine Möglichkeit für personelle Vorschläge einschließt.

(4) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen sollen in der Regel von der Leitung eingestellt werden.

(5) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen vom 28. Mai 1978 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 6

(1) Unbeschadet der Leitungsaufgaben der Kirchenleitung untersteht jeder Dienst und jedes Werk der geistlichen Aufsicht eines Bischofs oder einer Bischöfin. Die Zustän-

digkeit regeln die Bischöfe untereinander und teilen die Regelungen der Kirchenleitung mit. Der zuständige Bischof oder die zuständige Bischöfin führt regelmäßig Visitationen durch.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt führt die Aufsicht über die Verwaltung der Dienste und Werke und die Dienstaufsicht über die Leiter und Leiterinnen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird in der Regel auf die Leitung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 übertragen.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Vorläufige Ordnungen der bestehenden Dienste und Werke, die aufgrund von § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Einführungsgesetz zur Verfassung erlassen wurden, gelten bis zum Erlaß neuer Ordnungen fort, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widersprechen. Soweit vorläufige Ordnungen diesem Kirchengesetz widersprechen, sind innerhalb von drei Jahren Ordnungen nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu erlassen.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 142 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 21. März 1991. (KABl. S. 78)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Leistungsnachweise, Gemeindegottesdienst und Gemeindegesänge

2. Abschnitt

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Prüfungsfächer
- § 7 Form der Prüfung
- § 8 Teilprüfungen

3. Abschnitt

Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 9 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 10 Kompositorische Hausarbeit
- § 11 Anforderungen in der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung

4. Abschnitt

Prüfungsverfahren

- § 12 Prüfungsausschuß
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen/Leistungsnoten
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 16 Anrechnung gleichwertiger Prüfungen
- § 17 Prüfungstermine
- § 18 Antrag auf Zulassung
- § 19 Entscheidung über die Zulassung
- § 20 Prüfungszeiten
- § 21 Verfahren bei Klausurarbeiten unter Aufsicht

- § 22 Verfahren bei der praktischen und mündlichen Prüfung
- § 23 Unterbrechung, Rücktritt, Versäumnis
- § 24 Täuschungsversuch
- § 25 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Niederschriften
- § 28 Zeugnis und Bescheinigungen
- § 29 Geschäftsführung
- § 30 Widerspruch

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 31 Inkrafttreten

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (KABl. 1963 S. 54) folgende Ordnung für die Ausbildung und Prüfung der A-Kirchenmusiker erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

§ 1

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die fachliche Befähigung, ein Amt in der Kirche hauptberuflich als A-Kirchenmusiker auszuüben.

§ 2

Studium

(1) Das Studium ist an staatlichen oder kirchlichen Musikhochschulen oder an einer vom Landeskirchenamt als gleichwertig anerkannten Einrichtung durchzuführen.

(2) Das Studium soll den Studenten auf das Tätigkeitsfeld als A-Kirchenmusiker vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu künstlerischer und pädagogischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln im Dienst der Kirche befähigt wird.

(3) Die Studienzeit bis zum berufsqualifizierenden Abschluß (A-Prüfung) dauert im eigenständigen Studiengang in der Regel 10 bis 12 Semester und im Aufbaustudiengang 4 Semester.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium können zugelassen werden:
1. Für den eigenständigen Studiengang Bewerber, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzen und ihre allgemein musikalische und instrumentale Vorbildung in einer Eignungs- oder Aufnahmeprüfung nachgewiesen haben.
 2. Für den Aufbaustudiengang Bewerber, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzen und aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Ev. Kirche im Rheinland vom 3. März 1988 bereits die B-Prüfung mit mindestens dem Gesamtergebnis »gut« bestanden haben.
- (2) Für das Studium sind Grundkenntnisse in Latein erwünscht.
- (3) Bei überdurchschnittlicher musikalischer Begabung oder beim Vorliegen besonderer Umstände kann ausnahmsweise von der Voraussetzung der allgemeinen Hochschulreife abgesehen werden.
- (4) Die Ausbildungsinstitute entscheiden über die Zulassung zum Studium.

§ 4

Leistungsnachweise, Gemeindegottesdienst und Gemeindesingen

- (1) In folgenden Fächern müssen Leistungsnachweise durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder an einem Seminar erworben werden:
1. Musikalische Arbeit mit Kindern
 2. Gemeindesingarbeit
 3. Methodik der Chorarbeit
 4. Grundlagen der Orchesterleitung
 5. Teilnahme am Institutschor
 6. Populärmusik

Das Nähere regeln die Ausbildungsinstitute.

(2) Der Kandidat hat einen Nachweis darüber zu erbringen, daß er in Anwesenheit eines Beauftragten des Prüfungsausschusses einen agendarischen Gottesdienst und ein Gemeindesingen musikalisch zufriedenstellend durchgeführt hat. Einzelheiten werden auf Antrag des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geregelt.

(3) Die Nachweise sind im Zeugnis zu vermerken.

(4) Die Nachweise entfallen für Bewerber des Aufbaustudienganges.

2. Abschnitt**Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

§ 5

Zweck der Prüfung

Die Prüfung schließt das Studium (Abschnitt 1 dieser Ordnung) für das Amt als A-Kirchenmusiker ab. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert hat und die künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in der Landeskirche erfüllt.

§ 6

Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:
1. Instrumentalfächer
 - 1.1 Orgelliteraturspiel
 - 1.2 Gottesdienstliches Orgelspiel
 - 1.3 Klavierspiel
 2. Vokale und dirigentische Fächer
 - 2.1.1 Singen und Sprechen
 - 2.1.2 Singen
 - 2.2 Chorleitung, Kantaten- und Oratorienpraxis
 3. Pädagogische Fächer
 - 3.1 Musikalische Arbeit mit Kindern
 - 3.2 Gemeindesingarbeit
 4. Musiktheoretische Fächer
 - 4.1 Musiktheorie/Tonsatz
 - 4.2 Gehörbildung
 - 4.3 Partitur- und Generalbaßspiel
 5. Wissenschaftliche Fächer
 - 5.1 Liturgik
 - 5.2.1 Hymnologie I
 - 5.2.2 Hymnologie II und Gregorianik
 - 5.3 Musikgeschichte und Literaturkunde
 - 5.4 Orgelkunde
 - 5.5 Theologie und Kirchenkunde
 6. Hausarbeiten
 - 6.1 Schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit
 - 6.2 Schriftliche kompositorische Hausarbeit

(2) Daneben kann die Prüfung in folgenden Fächern abgelegt werden (Zusatzfächer):

1. Gesang
2. Drittes Instrument
3. Cembalospiel
4. Bläserchorleitung
5. Populärmusik
6. Musikalische Medienkunde
7. Komposition
8. Instrumentenkunde und Akustik

(3) Für Absolventen des Aufbaustudienganges entfällt die Prüfung in den Fächern in Abs. 1 Nr. 2.1.1, 3.1, 3.2, 4.2, 5.1, 5.2.1, 5.4 und 5.5. Die Noten in diesen Fächern in dem Zeugnis der B-Kirchenmusikerprüfung werden in das A-Prüfungszeugnis übernommen.

§ 7

Form der Prüfung

(1) Die Hausarbeiten und die Klausuren werden als Einzelarbeiten angefertigt.

(2) Die praktischen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündlichen Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Prüfung in Gruppen abgelegt werden. Die Gruppen dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

§ 8

Teilprüfungen

(1) Die Prüfung kann in drei Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden. Die erste Teilprüfung umfaßt die wissenschaftlichen Fächer (§ 6 Abs. 1 Nr. 5). Die zweite Teilprüfung umfaßt die pädagogischen und musiktheoretischen Fächer (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4). Die dritte Teilprüfung umfaßt die Instrumentalfächer und die vokalen und dirigentischen Fächer (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2).

(2) Die Fächer gemäß § 6 Abs. 2 können fakultativ in der zweiten oder dritten Teilprüfung abgelegt werden.

(3) Die Hausarbeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 6) können im Rahmen der zweiten oder dritten Teilprüfung angefertigt werden.

3. Abschnitt**Besondere Prüfungsbestimmungen**

§ 9

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden auszuarbeiten. Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt sechs Monate. Dem Kandidaten steht die Wahl des wissenschaftlichen Hochschullehrers zur Findung des Themas und zur Betreuung der wissenschaftlichen Hausarbeit im Rahmen der vom Prüfungsausschuß eingesetzten Prüfer frei. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Arbeit muß spätestens drei Monate vor den schriftlichen und mündlichen Prüfungen eingereicht sein. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit »ungenügend« bewertet.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in Maschinschrift und in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Kandidat muß bei der Abgabe versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt hat.

(3) Über die Arbeit erstatten zwei vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander ein ausführliches Gutachten, das den Grad der selbständigen Leistung, den sachlichen Gehalt, den Aufbau und die Gedankenführung bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich kennzeichnet. Das Gutachten wird mit einer Leistungsnote (§14) abgeschlossen. In Fällen, in denen die Leistungsnoten der beiden Gutachten voneinander abweichen, entscheidet ein drittes vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der beiden vorgegebenen Beurteilungen endgültig über die Leistungsnote.

(4) Eine mit »sehr gut« oder »gut« bewertete Arbeit kann im Einverständnis mit dem Kandidaten bei der Landeskirche archiviert werden.

(5) Der Kandidat darf die Hausarbeit nicht zu anderen Zwecken verwenden, bevor sie beurteilt ist.

§ 10

Kompositorische Hausarbeit

(1) Der Kandidat hat eine Komposition anzufertigen. Die Aufgabenstellung geschieht in Absprache mit dem Fachdozenten.

(2) § 9 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 11

Anforderungen in der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung

In den einzelnen Prüfungsfächern werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Instrumentalfächer**1.1 Orgelliteraturspiel**

Vortrag von fünf vorbereiteten Werken aus verschiedenen Epochen, darunter müssen eine Trio-Sonate von J. S. Bach und ein größeres Werk von M. Reger und eine zeitgenössische Komposition enthalten sein. Dazu wird acht Wochen vor der Prüfung ein mittelschweres Stück von dem Fachlehrer benannt, das selbständig zu erarbeiten ist.

Der Prüfungsausschuß wählt aus einer vorgelegten Liste von mindestens fünf anspruchsvollen Choralvorspielen zwei zum Vortrag aus.

Zeit: 60 Minuten

1.2 Gottesdienstliches Orgelspiel**1.2.1 Mit Vorbereitungszeit (2 Tage):**

Verschiedenartige Choralbearbeitungen zu einem gegebenen c.f. (auch in Tenorlage). Improvisation eines c.f.-freien Orgelstückes.

Spiel von Begleitsätzen zu zwei neuen Liedern eigener Wahl in eigenem Satz aus der geistlichen Populärmusik.

1.2.2 Ohne Vorbereitungszeit:

Begleitsätze zu Kirchenliedern mit c.f. im Sopran und Baß sowie Transpositionen, Improvisation von Vorspiel, Intonation und Orgelchoral zu gegebenem c.f.

Transponieren eines leichten Choralvorspiels vom Blatt. Auswendigspielen von 12 Kirchenliedern (Stichproben aus einer vorzulegenden Liste).

Zeit: 30 Minuten

1.3 Klavierspiel

Vortrag von drei anspruchsvollen Klavierwerken aus drei verschiedenen Stilepochen, einschließlich der Gegenwart. Darin muß eine große klassische Sonate oder eine romantische Sonate enthalten sein. Begleitung eines Kunstliedes.

Zeit: 40 Minuten

2. Vokale und Dirigentische Fächer**2.1 Singen und Sprechen**

Vortrag von zwei verschiedenartigen, mittelschweren Stücken der Gesangsliteratur (Kunstlied oder geistliches Konzert). Unbegleitetes Singen von Kirchenliedern. Kenntnis der Stimmvorgänge in ihren physiologischen Funktionen, Vertrautheit mit Methoden der Stimmerzierung, der chorischen Stimmbildung, der Pflege der Kinderstimme. Vortrag eines Textes, Beherrschung der Sprechtechnik und der Ausspracheregeln.

Zeit: 20 Minuten

2.2 Chorleitung, Kantaten- und Oratorienpraxis**2.2.1 Öffentliche Aufführung eines Chorwerkes mit Instrumenten.**

2.2.2 Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten schwierigen Chorwerk (Vorbereitungszeit 8 Wochen) unter Berücksichtigung von Chorerziehung und chorischer Stimmbildung.

Zeit: 45 Minuten

- 2.2.3 Kolloquium über proben- und dirigiertechnische Fragen anhand vorgelegter Chorliteratur. Zur Oratorienpraxis: Fragen der Instrumentation und Besetzung, praktische Darstellung von Oratorienteilen, einschl. von Rezitativen.
Zeit: 30 Minuten
3. **Pädagogische Fächer**
- 3.1 **Musikalische Arbeit mit Kindern**
Methodik. Musik der Bewegung. Grundlagen des instrumentalen Musizierens mit Kindern. Einführung in die Notenschrift. Literaturkenntnis.
Zeit: 10 Minuten
- 3.2 **Gemeindesingarbeit**
Anlässe und Methodik. Ein- und mehrstimmiges Singen in verschiedenen Gemeindegruppen (mit oder ohne Instrumente). Gruppenimprovisation. Literaturkenntnis.
Zeit: 10 Minuten
4. **Musiktheoretische Fächer**
- 4.1 **Musiktheorie/Tonsatz**
- 4.1.1 Klausur
Aussetzen eines schwierigen bezifferten Basses, Komposition eines Choralvorspieles oder einer Motette oder einer Fugenexposition in traditioneller Technik.
Anfertigung eines kurzen Stückes in aktueller Technik. Instrumentierung eines vorgelegten Satzes für die kirchenmusikalische Praxis.
Zeit: 5 Stunden
- 4.1.2 Mündlich-praktische Prüfung
Analyse einer Vorlage. Praktische Beispiele alter und neuer Kompositionstechniken. Lösung gestellter Aufgaben am Klavier.
Zeit: 15 Minuten
- 4.2 **Gehörbildung**
- 4.2.1 Klausur
Diktat
1. einstimmig mit intervallischen und rhythmischen Schwierigkeiten
 2. zwei- bis dreistimmig polyphon
 3. vierstimmig im Schwierigkeitsgrad eines anspruchsvollen Bachschen Kirchenliedsatzes.
- Zeit: 60 Minuten
- 4.2.2 Mündlich-praktisch
Erfassen schwieriger musikalischer Strukturen, Vomblattsingens einer schwierigen Chorstimme.
Zeit: 10 Minuten
- 4.3 **Partitur- und Generalbaßspiel**
Mit Vorbereitungszeit (Die Aufgaben werden ...Tage vorher bekanntgegeben.):
Spiel eines sinfonischen Satzes im Schwierigkeitsgrad einer späten Haydn-Sinfonie, Spiel einer schwierigen Chorpartitur, Spiel einer Generalbaßarie von Bach.

Ohne Vorbereitungszeit:
Spiel einer Chor-Partitur in alten Schlüsseln
Spiel einer Chor-Partitur in modernen Schlüsseln
Spiel eines Generalbasses
Vomblattspiel aus einem Klavierauszug
Zeit: 30 Minuten
5. **Wissenschaftliche Fächer**
- 5.1 **Liturgik**
Die Lehre vom Gottesdienst und ihre gegenwärtige Interpretation. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes. Kenntnis des Kirchenjahres (einschließlich der wichtigsten Perikopen und Hauptlieder), der verschiedenen Gottesdienstformen mit ihren Gestaltungsprinzipien und -möglichkeiten, besonders in musikalischer Hinsicht.
Kenntnis und praktische Beherrschung der liturgischen Weisen einiger Psalm- und Lektionstöne.
Zeit: 20 Minuten
- 5.2 **Hymnologie**
- 5.2.1 Eingehende Kenntnis der Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches.
Typologie des Kirchenliedes (einschließlich Melodienkunde). Genaue Kenntnis des eingeführten Gesangbuches. Kriterien für die Liedauswahl.
Vertrautsein mit neuem geistlichen Liedgut und Kriterien für seine Bewertung.
Zeit: 10 Minuten
- 5.2.2 Theologische Grundlagen kirchenmusikalischer Ästhetik
1. Musikanschauung der Reformatoren
 2. Musikanschauung in der lutherischen Orthodoxie
 3. Musikanschauung in der Theologie der Aufklärung
 4. Musikanschauung in der Theologie der Romantik
 5. Musikanschauung in der theologischen Diskussion der Gegenwart.
- Geschichte des gregorianischen Chorals, seine wichtigsten Gattungen. Choralnotation. Fragen der Übertragung ins Deutsche. Kenntnis der Psalm- und der wichtigsten Lektionstöne. Vortrag eines Psalms oder einer Lektion und einer Antiphon aus dem Graduale Triplex.
Zeit: 30 Minuten
- Für den Vortrag eines Psalms oder einer Lektion und einer Antiphon aus dem Graduale Triplex soll eine Vorbereitungszeit von einer Woche eingeräumt werden.
- 5.3 **Musikgeschichte und Literaturkunde**
Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart. In zwei selbstgewählten Spezialgebieten wird eine schwerpunktmäßige Beschäftigung erwartet.
Eingehende Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik. Prinzipien musikalischer Formbildung bis zur Gegenwart. Überblick über die Chor- und Orgelliteratur und Fragen der Aufführungspraxis.
Zeit: 30 Minuten
- 5.4 **Orgelkunde:**
Struktur der Orgel. Geschichte des Orgelbaues. Dispositions-, Registrier- und Stilkunde. Pflege der Orgel.
Zeit: 15 Minuten
- 5.5 **Theologie und Kirchenkunde**
1. **Biblische Theologie**
Kenntnis richtungsweisender Texte des Alten und Neuen Testaments (Abraham und die Verheißung Gottes, die Botschaft der Propheten. Theologie des Psalters, Leben und Lehre, Tod und Auferstehung Jesu Christi, Kerngedanken der Theologie des Paulus und Schwerpunkte seines Wirkens). Biblische Bezüge der Kirchenmusik. Verarbeitung biblischer Texte in der Kirchenmusik.

2. Leben und Lehre der Kirche

Wichtige Bekenntnisse der Kirche, besonders das Nicäno-Constantinopolitanum und die Barmer Theologische Erklärung.

Glaube und Handeln.

Die Gestalt der Kirche in Geschichte und Gegenwart (Konfessionen - Ökumene).

Die Funktion der Kirchenmusik im Gemeindeaufbau: zwischen Gottesdienst, Evangelisation, Gemeindekreis und Kirchenkonzert.

3. Die Ordnungen der Kirche

Grundzüge der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihrer geschichtlichen Zusammenhänge, auch der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Kenntnis der die Kirchenmusik betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Zeit: 20 Minuten

6. Zusatzfächer (fakultativ)

6.1 Gesang

Vortrag mehrerer begleiteter Stücke der Gesangsliteratur aus unterschiedlichen Epochen, einschließlich einer größeren Form.

Zeit: 20 Minuten

6.2 Drittes Instrument

Vortrag von zwei selbstgewählten Werken. Vornblattspiel. Bei Melodieinstrumenten (z. B. Blechblasinstrumente) auch unvorbereitetes Transponieren von Kirchenliedern.

Zeit: 15 Minuten

6.3 Cembalospiele

Vortrag mehrerer Werke verschiedener Stile.

Zeit: 20 Minuten

6.4 Bläserchorleitung

Praktische Prüfung in Anfängerschulung, Ensembleprobe und Vorspiel auf einem Instrument. Kenntnis der Literatur und Einsatzmöglichkeiten. Instrumentenkunde der im Posaunenchor gebräuchlichen Instrumente.

Zeit: 30 Minuten

6.5 Populärmusik

Anfertigung eines Arrangements (Hausarbeit)

6.6 Musikalische Medienkunde

Kenntnis der Funktionen und Einsatzmöglichkeiten elektronischer Medien.

Zeit: 10 Minuten

6.7 Komposition

Vorlage eigener Kompositionen verschiedener Besetzung und Aufgabenstellung.

6.8 Instrumentenkunde und Akustik

Überblick über die physikalische, musikalische und physiologische Akustik. Kenntnis der heutigen und historischen Musikinstrumente in akustischer, technischer und aufführungspraktischer Hinsicht.

Zeit: 15 Minuten

4. Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für A-Kirchenmusiker wird vor dem »Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland« abgelegt.

(2) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder, den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Als Mitglieder werden Lehrende der Ausbildungseinrichtungen, in der beruflichen Praxis besonders erfahrene Musiker und Pfarrer sowie die im Landeskirchenamt zuständigen Dezernenten für Kirchenmusik berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren berufen; sie scheiden vor Ablauf dieser Frist aus dem Prüfungsausschuß aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder erlischt. Sie erlischt ein Jahr nach Eintritt in den Ruhestand.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen der evangelischen Kirche angehören und die Wählbarkeit zum Presbyteramt besitzen oder ordinierte Amtsträger sein. Für die nichtwissenschaftlichen Fächer können ausnahmsweise Mitglieder berufen werden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen; sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ist.

(5) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über den Prüfungsausschuß.

§ 13

Prüfungskommission

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet für jede Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Bei der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern müssen mindestens zwei, in den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken. Sie bilden eine Prüfungsgruppe. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jedes Mitglied der Prüfungskommission zum Vorsitzenden der Prüfungsgruppe bestellen.

(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation in dem jeweiligen Prüfungsfach besitzen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen fachkundige Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. § 12 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Sie gelten als Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Die Prüfungskommission und die Prüfungsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Bei Stimmgleichheit im Prüfungsausschuß und der Prüfungskommission gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmgleichheit in den Prüfungsgruppen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Leistungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind mit folgenden Punkten und Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

13 bis 11 Punkte = gut (2)
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)
eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht;

7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

1-0 Punkte = ungenügend (6)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnittspunktzahlen werden ohne Berücksichtigung von Dezimalstellen aus den Punkten errechnet.

§ 15

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur ersten Teilprüfung kann frühestens nach dem vierten Semester beantragt werden. Sie setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Fächer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 voraus.

(2) Die Zulassung zur zweiten Teilprüfung kann frühestens nach dem sechsten Semester beantragt werden. Sie setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Fächer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und ggf. § 6 Abs. 2, die Leistungsnachweise (§ 4 Abs. 1) und ggf. die Vorlage der wissenschaftlichen und/oder der kompositorischen Hausarbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 6) voraus.

(3) Die Zulassung zur dritten Teilprüfung kann frühestens nach dem neunten Semester beantragt werden. Sie setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Fächer (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und ggf. § 6 Abs. 2), die Vorlage der Nachweise über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen (§ 4 Abs. 2) und ggf. die Vorlage der wissenschaftlichen und/oder der kompositorischen Hausarbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 6) voraus.

§ 16

Anrechnung gleichwertiger Prüfungen

(1) Das Landeskirchenamt kann einem Kandidaten, der in den letzten fünf Jahren eine gleichwertige musikalische Prüfung oder Teilprüfung (auch Prüfungen in einem Fach) abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens »befriedigend« (3) bewertet wurden. Ausgenommen sind die Fächer Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Chorleitung, Kantaten- und Oratorienpraxis.

(2) Der Erlaß von Prüfungsfächern ist spätestens im Zulassungsantrag besonders zu beantragen. Dem Antrag sind die Studiennachweise oder das Prüfungszeugnis in beglaubigter Abschrift beizufügen. Aus dem Zeugnis muß die Beurteilung der einzelnen Fächer hervorgehen.

§ 17

Prüfungstermine

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin der Prüfung fest, gibt ihn spätestens vier Monate vorher im Kirchlichen Amtsblatt bekannt und bestimmt die Fristen.

§ 18

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt zu richten.

(2) Dem ersten Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. ggf. beglaubigte Abschrift des B-Prüfungszeugnisses,
4. Nachweise gem. § 15 Abs. 1,
5. Votum der Ausbildungseinrichtung.

(3) Jedem weiteren Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ergänzung des Lebenslaufes,
2. Nachweise und Hausarbeiten gem. §15 Abs. 2 und 3,
3. Votum der Ausbildungseinrichtung.

Dem Antrag auf Zulassung zur dritten Teilprüfung sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

1. Repertoireliste der einstudierten freien und choralgebundenen Orgelwerke,
2. Nachweis einer öffentlichen Aufführung eines Chorwerkes mit Instrumenten in Anwesenheit von drei Fachprüfern.

§ 19

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; die Zulassung soll versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn einer der in Abs. 2 genannten Versagungsgründe zum Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt war.

(4) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Kandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 20

Prüfungszeiten

(1) Die in §11 genannten Zeiten sind Regelzeiten für jeden Kandidaten. Sie können in begründeten Einzelfällen um höchstens die Hälfte überschritten werden. Die Entscheidung treffen die Mitglieder der Prüfungsgruppe. Bei einer Prüfung in Gruppen sind die Zeiten entsprechend der Anzahl der Kandidaten zu verlängern.

(2) Für körperbehinderte Kandidaten können die Prüfungszeiten angemessen verlängert werden; andere erforderliche Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 21

Verfahren bei Klausurarbeiten unter Aufsicht

(1) Die Aufgaben für die Arbeiten stellt auf Anforderung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei jeder Aufgabe sind die Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(2) Während der Anfertigung der Arbeiten führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter kirchlicher Mitarbeiter die Aufsicht. Er fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr besondere Vorkommnisse. Die abgegebenen Arbeiten verschließt er in einem Umschlag und leitet sie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu.

(3) Jede Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam mit einer Leistungsnote gemäß § 14 beurteilt. Die Leistungsnote ist Bestandteil der Leistungsnote des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Gesamtnote des jeweiligen Prüfungsfaches wird von der Prüfungskommission festgesetzt.

(4) Liefert der Kandidat eine Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Begründung nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so gilt sie als »ungenügend«.

§ 22

Verfahren bei der praktischen und mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Der Kandidat kann mit einem Vortrag aus einem Spezialgebiet beginnen.

(2) Beauftragte des Landeskirchenamtes sind berechtigt, bei der praktischen und mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann ferner im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungsgruppe Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, gestatten, bei der Prüfung zugegen zu sein. Er kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem oder den Kandidaten auch einer begrenzten Anzahl von Kirchenmusikstudenten ab dem vierten Semester gestatten, der mündlichen und praktischen Prüfung zuzuhören.

(3) Bei den Beratungen der Prüfungsgruppe dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission und die kirchlichen Mitarbeiter gemäß § 29 zugegen sein.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsgruppe beschließen das Ergebnis des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Prüfungskommission faßt die Einzelergebnisse eines Faches zu einer Leistungsnote (§ 14) zusammen.

§ 23

Unterbrechung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden; die Kosten trägt der Kandidat.

(2) Unterbricht der Kandidat die Prüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe, so wird sie zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(3) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurücktreten; die Prüfung oder der Teil der Prüfung gilt als nicht unternommen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin der Wiederaufnahme der Prüfung.

(4) Versäumt der Kandidat einen Teil der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmi-

gung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung (Teilprüfung) als nicht bestanden.

§ 24

Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören des Kandidaten. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuches die Wiederholung des betreffenden Teiles der Prüfung anordnen oder die gesamte Prüfung (Teilprüfung) für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Dieses entscheidet dann endgültig.

§ 25

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission setzt aus den Leistungsnoten für die einzelnen Prüfungsfächer das Gesamtergebnis fest und faßt es in einer Leistungsnote (§ 14) zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens »ausreichend« (5 oder mehr Punkte) lautet und die Fächer Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Chorleitung, Kantaten- und Oratorienpraxis mit mindestens »ausreichend« (5 oder mehr Punkte) bewertet worden sind.

(2) Sind die Leistungen in einem der in Absatz 1 genannten Fächer nur mit »mangelhaft« (4 oder weniger Punkte) bewertet worden, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(3) Sind die Leistungen in zwei der in Absatz 1 genannten Fächer mit »mangelhaft« (4 oder weniger Punkten) oder in einem der Fächer mit »ungenügend« (1 oder 0 Punkte) bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Kandidaten in insgesamt drei Prüfungsfächern mit »mangelhaft« (4 oder weniger Punkte) oder in zwei Prüfungsfächern mit »ungenügend« (1 oder 0 Punkte) bewertet worden sind.

(4) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die in Absatz 1 genannten Fächer dreifach und die Fächer Klavierspiel, Singen und Sprechen, Musiktheorie/Tonsatz, Gehörbildung und Liturgik doppelt bewertet.

(6) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mündlich bekannt.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht abgeschlossen hat, kann die Prüfung in dem betreffenden Fach frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Wird die Leistung in dem betreffenden Fach in der Wiederholungsprüfung mit »mangelhaft« (5) oder »ungenügend« (6) bewertet, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Die Prüfungskommission bestimmt, wann die Prü-

fung frühestens wiederholt werden kann. Die mit mindestens »befriedigend« (3) bewerteten Fächer werden angerechnet.

(3) Ob die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden kann, entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) §18 gilt entsprechend.

§ 27

Niederschriften

(1) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis in den einzelnen Prüfungsgruppen ist von einem Mitglied der Prüfungsgruppe, das vom Vorsitzenden der Prüfungsgruppe bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen des einzelnen Kandidaten erkennen läßt. In die Niederschrift ist die beschlossene Leistungsnote für jeden Kandidaten einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungsgruppe zu unterschreiben.

(2) Über das Beratungsergebnis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist eine weitere Niederschrift aufzunehmen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 28

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über das Ergebnis der ersten und der zweiten Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 und 2 ausgestellt.*)

(2) Über die bestandene Prüfung für A-Kirchenmusiker wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.*)

(3) Über eine nicht abgeschlossene oder nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Die Bescheinigungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis wird vom

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Landeskirche versehen.

§ 29

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Prüfungsausschusses werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Mitarbeitern des Landeskirchenamtes ausgeführt.

§ 30

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen, die aufgrund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung beim Landeskirchenamt Widerspruch eingelegt werden.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Kirchliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker vom 13. März 1968 (KABL. S. 81) außer Kraft.

(3) Auf Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Prüfung zugelassen sind bzw. sie begonnen und noch nicht beendet haben, ist die in Absatz 2 genannte Ordnung mit Ausnahme des § 8 weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt auf Antrag für Kandidaten, die sich vor dem Inkrafttreten in einem Studium mit dem Ziel der A-Prüfung befanden.

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 143 Ordnung der Abschlußprüfung für die Praxisbegleitende Ausbildung zum Pfarrer.

Vom 25. August 1990. (ABl. 1991 S. 10)

Gemäß § 11 des Kirchengesetzes über die Praxisbegleitende Ausbildung zum Pfarrer vom 1. November 1987 wird folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Meldung und Zulassung

(1) Nach Beendigung des Probendienstes meldet sich der Kandidat beim Prüfungsamt zur Abschlußprüfung.

(2) Die Zulassung zur Abschlußprüfung erfolgt auf der Grundlage der Voten des Pastoralkollegs und des Mentors durch die Kirchenleitung.

*) hier nicht abgedruckt!

§ 2

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes, die vom Vorsitzenden benannt werden.

§ 3

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung ist dem Zweiten Theologischen Examen gleichgestellt.

(2) Die Abschlußprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe und einem mündlichen Prüfungsteil.

§ 4

(1) Die schriftliche Aufgabe ist eine Hausarbeit über ein theologisches Thema, das aus den Theoriekursen gewonnen werden sollte. Das Theologische Prüfungsamt kann Vorschläge des Kandidaten berücksichtigen.

(2) Für die Anfertigung der Hausarbeit sind dem Kandidaten bis zu zwei Monate Zeit zu gewähren. Während dieser Zeit ist der Kandidat von der Gemeindegemeinschaft freigestellt.

(3) Die schriftliche Aufgabe soll von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes unabhängig voneinander begutachtet werden. In den Vorgang der Beurteilung sind Begleiter der Theoriekurse einzubeziehen.

Stimmt die Beurteilung der beiden Rezensenten nicht überein und ist ein Einvernehmen unter diesen nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch ein drittes Mitglied zu treffen.

(4) Ist die schriftliche Aufgabe mit »anerkannt« bewertet, schließt sich der mündliche Prüfungsteil an.

§ 5

(1) In den mündlichen Prüfungsteil sind mindestens einzubeziehen:

- eine gottesdienstliche Handlung,
- eine unterweisende Handlung und
- eine Veranstaltung, die Kenntnisse über Organisation und Verwaltung erkennen läßt.

Es findet ein Schlußgespräch statt.

(2) Die Prüfungskommission begleitet den Kandidaten an drei möglichst zusammenhängenden Tagen in seiner Gemeinde. Sie nimmt insbesondere an Gemeindeveranstaltungen teil, die vom Kandidaten verantwortet werden.

Nach jeder Veranstaltung führen die Mitglieder der Prüfungskommission mit dem Kandidaten ein auswertendes Gespräch. Es wird ein Protokoll angefertigt.

(3) In einem Schlußgespräch wird mit dem Kandidaten über Beobachtungen aus den mündlichen Prüfungsteilen unter Einbeziehung der schriftlichen Aufgabe gesprochen. Es wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Sind die Gemeindeveranstaltungen unter ungünstigen äußeren Bedingungen abgelaufen, kann die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes den mündlichen Prüfungsteil wiederholen lassen.

§ 6

Beurteilungsverfahren und Gesamtergebnis

(1) Die Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Einzelleistungen erfolgt mit »anerkannt« oder »nicht anerkannt«.

(2) Im Anschluß an das Schlußgespräch wird ein Gesamtergebnis festgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet, ob der Kirchenleitung die Zuerkennung der Diensteignung empfohlen werden kann. Dem Kandidaten ist das Ergebnis der Abschlußprüfung mitzuteilen.

(3) Dem Kandidaten ist über die abgeschlossene Prüfung ein Zeugnis auszustellen.

§ 7

Anwendungsbestimmungen

Der § 3 Abs. 5, 6, 7, 10 sowie die §§ 6 und 7 der »Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung« finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Ist aufgrund der Bewährung und Vorbildung des Kandidaten von der Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildung gemäß § 3 (1) des Kirchengesetzes über die praxisbegleitende

Ausbildung zum Pfarrer Gebrauch gemacht worden, kann die Abschlußprüfung in Form eines Kolloquiums durchgeführt werden. Daran müssen mindestens drei Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes teilnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Magdeburg, den 25. August 1990

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Demcke

Bischof

Nr. 144 Richtlinie über Mitarbeitervertretungen.

Vom 15. Dezember 1990. (ABl. 1991 S. 18)

Nachstehend veröffentlichen wir die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Ost — für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 15. Dezember 1990 in Kraft gesetzte Richtlinie über Mitarbeitervertretungen.

Diese Richtlinie ergänzt, erweitert und konkretisiert die weiterhin geltende Verordnung über die Mitarbeitervertretungen vom 2. Mai 1962 (ABl. EKD S. 106) bis zu einer neuen kirchengesetzlichen Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts.

Magdeburg, den 15. März 1991

In Vertretung: Münch

Richtlinie über Mitarbeitervertretungen

auf der Grundlage der Verordnung über die Mitarbeitervertretungen und Vertrauensausschüsse in den kirchlichen Dienststellen vom 2. Mai 1962 (KPS) i.d.F. des Rates der EKV vom 4. Oktober 1966 (Anhalt, Berlin-Brandenburg, Görlitz, Pommern), des Kirchengesetzes über die Bildung von Vertrauensausschüssen (Vertretung der Mitarbeiter) in den kirchlichen Verwaltungen, Anstalten und Werken vom 25. Mai 1950 i.d.F. vom 4. April 1986 (Mecklenburg) und der VO des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens über die Vertrauensausschüsse in den kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 28. Dezember 1965 i.d.F. der 2. Änderungsverordnung vom 11. September 1984 (Land Sachsen).

1. Die Mitarbeitervertretung soll die Verantwortung für die Aufgaben der Dienststelle mittragen und bei den Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie stärken.
2. In kirchlichen Dienststellen, in denen in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Kirchliche Dienststellen im Sinne dieser Richtlinie sind Verwaltungsstellen, Betriebe, Anstalten und Einrichtungen der Gliedkirchen und ihrer Zusammenschlüsse, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenbezirke sowie die der kirchlichen Werke, Vereine und Stiftungen, ihrer Anstalten und Einrichtungen.

Für Dienststellen mit weniger als fünf wahlberechtigten Mitarbeitern kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft

mit anderen örtlich nahegelegenen Dienststellen im Einvernehmen mit den Leitungen der Dienststellen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. Sofern noch keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung mit dem Ziel der Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen.

3. Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

- 5 bis 15 wahlberechtigten Mitarbeitern aus einer Person,
- 16 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus drei Mitgliedern,
- 51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern,
- 101 bis 200 wahlberechtigten Mitarbeitern aus sieben Mitgliedern,
- 201 bis 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus neun Mitgliedern,
- mehr als 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus elf Mitgliedern.

In Dienststellen mit mehr als 450 wahlberechtigten Mitarbeitern kann durch Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung eine höhere Zahl der Mitarbeitervertreter vereinbart werden.

4. Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate der Dienststelle angehören. Nicht wahlberechtigt sind Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung Maßnahmen der Heilung, Wiedereingliederung oder Erziehung dient.

Mitglieder der Dienststellenleitung sowie mit der Geschäftsführung oder mit anderen Leitungsaufgaben beauftragte Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in Angelegenheiten befugt sind, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegen, sind nicht wahlberechtigt.

Bei Diakonissen muß die jeweilige Schwesternschaft entscheiden, ob ihre Mitglieder sich an den Wahlen beteiligen können.

5. Wählbar sind alle Mitarbeiter, die wahlberechtigt, mindestens 6 Monate in der Dienststelle tätig sind und die einer Kirche angehören, die in der AGCK* mitarbeitet.
6. Mitarbeiter unter 18 Jahren und die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen Sprecher, die in deren Angelegenheiten von der Mitarbeitervertretung beratend hinzuzuziehen sind, sofern sie ihr nicht ohnehin angehören. Als Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden.

Es werden gewählt:

- 1 Sprecher bei 5 bis 20 Wahlberechtigten i. S. von 6. Satz 1
- 3 Sprecher bei mehr als 20 Wahlberechtigten i.S. von 6. Satz 1

*) In der AGCK arbeiten mit:

Bund der Evangelischen Kirchen, Evangelisch-Methodistische Kirche, Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Bund Freier Evangelischer Gemeinden, Evangelische Brüder-Unität, Evangelisch-Lutherische (altlutherische) Kirche, Kirchenbund Evangelisch-reformierter Gemeinden, Altkatholische Kirche, Menoniten-Gemeinde, Römisch-Katholische Kirche

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ein Sprecher, der im Laufe seiner Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit in seinem Amt. Für die Wählbarkeit gilt Ziffer 5 entsprechend.

7. In Dienststellen, in denen mindestens fünf Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt.

Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

Für die Wählbarkeit gilt Ziffer 5 entsprechend. Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen.

Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen.

8. In Dienststellen, in denen Zivildienstleistende beschäftigt werden, ist ein Vertrauensmann zu wählen. Die Mitarbeitervertretung hat den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung einzuladen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

9. Die Mitarbeitervertretung soll sich um eine gute Zusammenarbeit zur Förderung der Dienstgemeinschaft bemühen und Maßnahmen anregen, die der Arbeit der Dienststelle und dem Wohl der Mitarbeiter dienen.

10. Die Mitarbeitervertretung soll sich der persönlichen Anliegen der Mitarbeiter annehmen und diese bei der Leitung der Dienststelle vertreten.

Sie hat dafür einzutreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Arbeitsschutzbestimmungen und Dienstvereinbarungen eingehalten werden.

Sie hat weiterhin Beschwerden entgegenzunehmen und bei der Leitung der Dienststelle auf Abhilfe oder Erledigung hinzuwirken.

11. Folgende Maßnahmen können nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung getroffen werden:

- die Arbeits- und Dienstordnung der Dienststelle,
- Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- allgemeine Regelungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen,
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Vergütung,
- Grundsätze für die Aufstellung des Urlaubsplanes,
- Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen für die Mitarbeiter,
- Verwendung der Mittel für kulturelle und soziale Betreuung der Mitarbeiter,
- Zuweisung und Kündigung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter, wenn die Dienststelle darüber verfügt sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
- Aufstellung von Grundsätzen für Stellenausschreibungen,
- Aufstellung von Grundsätzen für die personelle Auswahl bei Einstellungen,
- Gestaltung von Personalfragebogen,
- Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Mitarbeiter.

12. Die Mitarbeitervertretung hat mitzubestimmen bei:

- Einstellung von Mitarbeitern,
- Eingruppierung und Umgruppierung,
- Versagung oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
- Versetzung und Abordnung eines Mitarbeiters zu einer anderen Dienststelle,
- Übertragung einer anderen Arbeitsaufgabe,
- ordentliche Kündigung eines Mitarbeiters,
- Gewährung von Darlehen und Unterstützungen auf die kein Rechtsanspruch besteht, für die Mitarbeiter.

Die Mitarbeitervertretung kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder ungerechtfertigte Benachteiligungen für den Betroffenen oder andere Mitarbeiter entstehen.

Bei der Einstellung eines Mitarbeiters kann die Zustimmung auch verweigert werden, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß der Bewerber den Frieden in der Einrichtung durch unsoziales Verhalten stören wird.

13. Eine Maßnahme nach den Ziffern 11 und 12 gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung die Schiedsstelle (Schlichtungsausschuß) von der Mitarbeitervertretung oder Dienststelle angerufen werden. Die Schiedsstelle (Schlichtungsausschuß) entscheidet endgültig.

14. Die Mitarbeitervertretung hat mitzuberaten bei:

- Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
- außerordentlicher Kündigung und Kündigung in der Probezeit eines Mitarbeiters.

Dazu ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung muß die Erörterung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme (bei außerordentlicher Kündigung innerhalb von drei Tagen) verlangen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb dieser Fristen, gilt die Maßnahme als gebilligt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Erörterung abzuschließen. Die Leitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen. Wird die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt, kann sie die Schiedsstelle (Schlichtungsausschuß) anrufen, die in diesem Fall die Unwirksamkeit der Maßnahme feststellt.

15. Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie sind Schiedsstellen (Schlichtungsausschüsse) bei den Gliedkirchen zu bilden.

16. Die Mitarbeitervertretungen können innerhalb einer Gliedkirche einen Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen bzw. eine Landesmitarbeitervertretung bilden, wenn das in der jeweiligen Gliedkirche vorgesehen ist.

Nr. 145 Verordnung über den Datenschutz.

Vom 18. Januar 1991. (ABl. S. 20)

Aufgrund von Artikel 114 Abs. 1 GrO hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 13. November 1984 (Anlage 1*) sowie die dazu ergangene Verordnung über den Datenschutz vom 21. März 1986 (Anlage 2*) finden in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie den Einrichtungen und Werken der Kirchenprovinz obliegt dem Evangelischen Konsistorium.

(2) Das Konsistorium bestellt für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen einen Beauftragten für den Datenschutz und für denselben einen Stellvertreter. Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Dienst- und Rechtsaufsicht des Konsistoriums. Er nimmt seinen Auftrag nebenamtlich wahr. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Datenschutzes gemäß § 6 Abs. 3 der in § 1 angeführten Verordnung vom 21. März 1986 ist von den mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeitern gegenüber dem Dienstaufsichtsführenden abzugeben. Sie hat nach einem besonderen Muster unter Aushändigung eines Merkblattes zu erfolgen (Anlage 3*).

(4) Die in § 1 Abs. 1 des in § 1 dieser Verordnung angeführten Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Fassung vom 13. November 1984 genannten kirchlichen Stellen melden dem Konsistorium

- a) für die Übersicht nach § 4 Abs. 2 des angeführten Kirchengesetzes die Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden;
- b) für das Register nach § 8 Abs. 3 des angeführten Kirchengesetzes die automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden.

Automatisch betriebene Dateien im Sinne von b) sind solche, in denen wesentliche Verfahrensschritte mit Hilfe programmgesteuerter Geräte ablaufen. Für die Anmeldung der Dateien gemäß a) und b) ist ein besonderes Formblatt verbindlich (Anlage 4*). Die Dateien nach b) meldet das Konsistorium dem Datenschutzbeauftragten weiter.

(5) Zuständige Stelle im Sinne der §§ 3 Abs. 3 und 4 d der in § 1 erwähnten Verordnung vom 21. März 1986 ist das Konsistorium.

§ 3

Erforderliche Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Konsistorium.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

*) hier nicht abgedruckt!

(2) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 2 zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgrund der Zugehörigkeit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Evangelischen Kirche in Deutschland unmittelbares Recht in der Kirchenprovinz Sachsen werden. Nach § 3 erlassene Durchführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie dem in Kraft tretenden Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht entgegenstehen.

Magdeburg, den 11. März 1991

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Demcke

Bischof

Nr. 146 Verordnung über die Führung eines Gemeindegliederverzeichnisses sowie über das kirchliche Meldeverfahren.

Vom 18. Januar 1991. (ABl. S. 29)

Aufgrund von Artikel 114 Abs. 1 GrO hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Jede Kirchengemeinde hat ein Verzeichnis der Gemeindeglieder zu führen. Das Verzeichnis enthält die Daten der Gemeindeglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch besondere Ordnung der Kirchenleitung festgelegt und fortgeschrieben.

(2) Der Gemeindegliederkirchenrat ist für die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verantwortlich. Ein Gesamtverzeichnis der Daten aller Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Kirchenkreises wird durch das Kreiskirchenamt geführt.

(3) Die persönlichen Daten der Gemeindeglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unnötig werden.

§ 2

(1) Das Gemeindeglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Gemeindeglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die Kirchengemeinden fordern die Daten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 von dem Gemeindeglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden, von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Gemeindeglieds oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Gemeindeglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten

über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Gemeindegliedern umgehend der Kirchengemeinde mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die Daten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 3

Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die mitgliedschaftsrechtlichen und melderechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgrund der Zugehörigkeit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Evangelischen Kirche in Deutschland unmittelbares Recht in der Kirchenprovinz Sachsen werden. Nach § 3 erlassene Bestimmungen gelten weiter, soweit sie dem in Kraft getretenen Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht entgegenstehen.

Magdeburg, den 11. März 1991

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Demcke

Bischof

Nr. 147 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Führung eines Gemeindegliederverzeichnisses sowie über das kirchliche Meldeverfahren.

Vom 18. Januar 1991. (ABl. S. 29)

Aufgrund von § 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Führung eines Gemeindegliederverzeichnisses sowie über das kirchliche Meldeverfahren vom 18. Januar 1991 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufnahme von Daten in das Gemeindegliederverzeichnis hat sich an der nachfolgend aufgeführten Gliederung zu orientieren. Unter Berücksichtigung der organisatorischen Bedingungen ist eine möglichst vollständige Aufnahme der Daten anzustreben.

Abschnitt 1:

Melddaten des Kirchenmitgliedes

1. Familienname
2. Geburtsname
3. Vornamen
4. frühere Namen
5. akademische Grade
6. Ordensname
7. Künstlername

8. Geburtsdatum
9. Geburtsort
10. Geschlecht
11. Staatsangehörigkeit(en)
12. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
13. Tag des Ein- und Auszugs
14. Familienstand
15. Religionszugehörigkeit
16. Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind)
17. Religionszugehörigkeit des Ehegatten
18. Datum der Eheschließung
19. Datum der Beendigung der Ehe
20. Übermittlungssperren
21. Sterbetag
22. Sterbeort
23. Beruf

Abschnitt 2:

Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)

Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, werden folgende Daten aufgenommen:

1. Familienname
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Religionszugehörigkeit
5. Übermittlungssperren
6. Sterbetag

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und seiner Familienangehörigen

1. Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
2. Taufort
3. Konfession bei der Taufe

4. Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
5. Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
6. Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
7. Datum des Übertritts in die Kirche
8. Ort des Übertritts in die Kirche
9. Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
10. Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
11. Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
12. Konfirmationsdatum
13. Konfirmationsort
14. Firmungsdatum
15. Firmungsart
16. Datum der kirchlichen Trauung
17. Ort der kirchlichen Trauung
18. Konfession bei der Trauung
19. Datum der kirchlichen Bestattung
20. Ort der kirchlichen Bestattung
21. Kirchliche Wahlausschließungsgründe

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden.

§ 3

Das Kreiskirchenamt und die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises sind verpflichtet, bei der Erfassung und Aufnahme der persönlichen Daten zusammenzuarbeiten. Es muß gewährleistet sein, daß die Daten des Gesamtverzeichnisses und der Gemeindegliederverzeichnisse identisch sind.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Februar 1991 in Kraft.

Magdeburg, den 11. März 1991

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Demke

Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 148 Kirchengesetz über die Verordnung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG –).

Vom 25. März 1991. (ABl. S. A 29)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Pfarrer im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt nach Maßgabe des § 30 auch die Versorgung der Kirchenbeamten im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen.

(3) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Pfarrer und Pastorinnen. Kirchenbeamte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen.

Abschnitt II

Versorgung der Pfarrer im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen

§ 2

Träger der Versorgung

(1) Der Versorgungsanspruch der Pfarrer im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen richtet sich gegen die Landeskirche, soweit sich nicht aus § 3 etwas anderes ergibt.

(2) Die Kirchengemeinden tragen durch Entrichtung eines monatlichen Beitrags an das Landeskirchenamt für jede ihrer Pfarrstellen (Stellenbeitrag) zu den Versorgungsleistungen bei. Die Höhe des Beitrags je Pfarrstelle wird einheitlich für die gesamte Landeskirche vom Landeskirchenamt festgesetzt.¹

§ 3

Versorgung unter Einbeziehung der Rentenversicherung

(1) Die Versorgung nach diesem Kirchengesetz wird nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährleistet.

(2) Die Landeskirche gewährt neben der Besoldung einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).

(3) Der Rentenversicherungszuschlag nach Absatz 2 wird zusammen mit dem Versichertenanteil des Dienstherrn zur Begründung einer Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung an deren Träger abgeführt.

(4) Von den nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezügen werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, für die nach Maßgabe des Absatz 3 die gesamten Leistungen erbracht wurden, unbeschadet der in § 25 getroffenen Sonderregelung, in voller Höhe abgesetzt. Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die sich aus der Ruhensregelung ergebende Minderung, angerechnet. Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(5) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der Rentenversicherung wird dem Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuß in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(6) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der Rentenversicherung ein, so findet Absatz 4 Sätze 2 und 3 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche insoweit an die Landeskirche abtritt.

(7) Der Versorgungsberechtigte ist gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere

die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Versorgungsbezüge sollen so rechtzeitig beantragt werden, daß die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei einer vorgezogenen Altersrente für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Kommt der Verpflichtete seiner Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat der Dienstherr die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

§ 4

Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt
2. Hinterbliebenenversorgung
3. Unfallfürsorge.

§ 5

Ausschluß des Verzichts der Versorgung

Auf die nach diesem Kirchengesetz zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 6

Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.

(2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 7

Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat,
2. der Ortszuschlag der Stufe 2,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltstfähig bezeichnet sind.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung gelten als ruhegehaltstfähige Dienstbezüge die vollen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, die ohne Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung zu zahlen gewesen wären.

(3) Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(4) Das Ruhegehalt eines Pfarrers der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Pfarrer in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

¹ Zur Zeit beträgt der Stellenbeitrag monatlich 200,- DM.

§ 8

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit

- (1) Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit beginnt mit Vollen- dung des 27. Lebensjahres.
- (2) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind
1. die Zeit in einem Dienst als Pfarrer in der Landeskirche oder in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland²,
 2. die Zeit eines Wartestandes in der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland²,
 3. die Zeit einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.
- (3) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht.
- (4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes gelten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten.
- (5) Die Zeit eines Dienstes als Pfarrer in einer anderen als den in Absatz 2 genannten evangelischen Kirchen kann als ruhegehaltsfähig anerkannt werden.

§ 9

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Als ruhegehaltsfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Pfarrer nach Vollendung des 27. Lebensjahres vor der Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst der Landeskirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland² gestanden hat, soweit diese Tätigkeit für seinen späteren Dienst als Pfarrer förderlich war. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Höhe des Ruhegehaltes

- (1) Das Ruhegehalt beträgt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu höhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Pfarrer vor der Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Vorliegen von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

§ 11

Allgemeine Vorschriften zur Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung umfaßt

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld, Witwergeld,
4. Waisengeld.

§ 12

Bezüge für den Sterbemonat

- (1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.
- (2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 13 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 13

Sterbegeld

(1) Beim Tode eines vor Beginn des Ruhestandes verstorbenen Pfarrers erhalten der überlebende Ehegatte und die Kinder des Pfarrers Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen in einer Summe zu zahlen; im Falle einer Teilbeschäftigung sind die vollen Bezüge zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Pfarrers im Ruhestand.

(2) Sind anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie z. Z. des Todes des Pfarrers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Stirbt eine Witwe, der zum Zeitpunkt des Todes Witwengeld zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld zu beziehen und wenn sie z. Z. des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 14

Witwengeld

(1) Die Witwe eines Pfarrers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt oder der Versetzung des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pfarrer im Ruhestand z. Z. der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

² Die Zeit des Dienstes oder Wartestandes in einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen ist dem gleichgestellt.

(2) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag im Falle des Absatzes 1 Satz 2 die Zahlung von Witwengeld ganz oder teilweise bewilligen.

§ 15

Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um 50 vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld auszugehen.

§ 16

Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Pfarrers erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Pfarrers, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Pfarrer zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Auf Antrag kann die Zahlung von Waisengeld vom Landeskirchenamt bewilligt werden.

§ 17

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 vom Hundert und für die Vollwaise 20 vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 18

Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 15 oder § 17 erhalten.

§ 19

Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

§ 20

Witwergeld

Die §§ 12 bis 19 gelten entsprechend für den Witwer einer verstorbenen Pastorin oder Pastorin im Ruhestand. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

§ 21

Unfallfürsorge

Wird ein Pfarrer durch einen Dienstudfall verletzt, so wird ihm und im Todesfall seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts gewährt.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen

§ 22

Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Das Landeskirchenamt setzt die Versorgungsbezüge fest und zahlt diese an die Versorgungsberechtigten aus.

(2) Die Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Pfarrer.

(3) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 23

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehnsverhältnissen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 24

Rückforderung von Versorgungsbezügen

Die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rück-

forderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 25

Berücksichtigung eines regelmäßigen Einkommens

(1) Neben Dienstbezügen aus einem kirchlichen oder aus einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, aus anderen regelmäßigen Erwerbseinkommen, aus anderen Versorgungsbezügen sowie aus Renten, die nicht auf den Regelungen nach diesem Kirchengesetz beruhen, sind Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für einen Pfarrer im Ruhestand das Grundgehalt (Höchstdienstaltersstufe) und der Ortszuschlag der Stufe 2,
2. für versorgungsberechtigte Hinterbliebene 80 vom Hundert des in Ziffer 1 genannten Betrages.

(3) Erwerbseinkommen im Sinne von Absatz 1 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit sowie die Entschädigungen aus einem parlamentarischen Mandat. Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate.

§ 26

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Die Vorschriften des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts über die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung und über die Anwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gelten entsprechend.

§ 27

Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Absatz 2 Sätze 1, 5 und 6, Absatz 3 oder § 14 Absatz 1 Satz 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat und

2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltungspflichtig ist und sie nicht unterhält.

§ 28

Anzeigepflicht

(1) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt die Verlegung des Wohnsitzes sowie den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen; die Witwe außerdem auch ihre Verheiratung.

(2) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Bezuges und der Änderung von Einkünften sowie der Verheiratung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

§ 29

Anpassung der Versorgungsbezüge

Werden die Dienstbezüge der Pfarrer durch Änderung der Grundgehaltsätze und der Ortszuschläge erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepaßt.

Abschnitt IV

Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen

§ 30

Entsprechende Anwendung der für Pfarrer im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen geltenden Vorschriften

(1) Für die Versorgung der Kirchenbeamten im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften der Abschnitte II und III dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Der Versorgungsanspruch richtet sich gegen den Dienstherrn des Kirchenbeamten.

(3) Für die nach diesem Kirchengesetz zu treffenden Entscheidungen und zu veranlassenden Maßnahmen ist die dienstaufsichtsführende Stelle des Dienstherrn zuständig.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Behandlung von Renten nach bisherigem Recht

Bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes stehen die auf bisher geltendem kirchlichen Recht beruhenden Renten nach diesem Kirchengesetz in die Versorgung einbezogenen Renten aus der Pflichtversicherung gleich. Für Leistungen der Rentenversicherung, die der Pfarrer oder Kirchenbeamte während vorkirchlicher oder kirchlicher Dienstzeiten durch eigene Beitragszahlungen zur Rentenversicherung erwirkt hat, gilt § 3 Absatz 4 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

§ 32

Anpassung der bisherigen Versorgungsbezüge

(1) Die Versorgung der bisherigen Versorgungsempfänger wird der in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Versorgung in der Weise angepaßt, daß der Berechnung

1. die neuen Vorschriften über die ruhegehaltstfähige Dienstzeit,
2. die neuen Vorschriften über die Höhe des Ruhegehalts,
3. die Dienstbezüge, nach denen die Versorgung bei Eintritt des Versorgungsfalles am 1. Januar 1991 zu berechnen gewesen wäre, zugrunde gelegt werden.

(2) Wenn und solange die Versorgungsbezüge nach dem ab 1. Januar 1991 geltenden Recht hinter den nach bisherigem Recht zu gewährenden Versorgungsbezügen zurückbleiben, ist der Unterschiedsbetrag auszugleichen.

(3) Ist ein Versorgungsberechtigter bis Ende des Monats der Verkündung dieses Kirchengesetzes verstorben und waren die Versorgungsbezüge noch nicht nach Absatz 1 berechnet, so findet eine Neuberechnung und Nachzahlung nicht statt. Im übrigen gelten für die Nachzahlung die Vorschriften über die Bezüge für den Sterbemonat entsprechend.

(4) Die nach dem Kirchengesetz über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz) vom 27. Oktober 1981 (Amtsblatt 1981 Seite A 93) gewährte zusätzliche kirchliche Altersversorgung an kirchliche Angestellte und an kirchliche Arbeiter bleibt bis zu einer Neuregelung durch das Landeskirchenamt erhalten.

§ 33

Höhe des Ruhegehalts für Pastorinnen

Bis zu einer anderweitigen dienstrechtlichen Regelung gilt für Pastorinnen § 10 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, daß anstelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.

§ 34

Ergänzende Anwendung des für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts

In Ergänzung dieses Kirchengesetzes ist das für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltende Recht sinngemäß anzuwenden insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, es sei denn, daß dieses Recht mit kirchengesetzlichen Regelungen nicht vereinbar ist.

§ 35

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 36

Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 37

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) § 4 Ziffer 3 und § 21 treten zunächst nicht in Kraft.

(3) Bei der Anwendung von § 10 wird bis auf weiteres das höchste erreichbare Ruhegehalt auf 70 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge begrenzt; diese Begrenzung ist auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen.

(4) Das Kirchengesetz über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Wit-

wen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz - MAVG -) vom 27. Oktober 1981 (Amtsblatt 1981 Seite A 93) tritt für die kirchlichen Angestellten und kirchlichen Arbeiter zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die in § 32 Absatz 4 genannte Neuregelung in Kraft tritt.

(5) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere

1. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer im Ruhestand und bei Invalidität und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz - PFG -) vom 4. November 1980 (ABl. 1980 Seite A 101),
2. das Kirchengesetz über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz - MAVG -) vom 27. Oktober 1981 (Amtsblatt 1981 Seite A 93) hinsichtlich der Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen,
3. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz - MAVG -) vom 6. Dezember 1989 (Amtsblatt 1990 Seite A 17) nach Maßgabe von Absatz 3,
4. der Beschluß der Kirchenleitung zur Neufestsetzung von Versorgungsbezügen für Pfarrer und ihre Hinterbliebenen gemäß dem Pfarrerversorgungsgesetz vom 6. Dezember 1989 (Amtsblatt 1990 Seite A 17),
5. der Beschluß der Kirchenleitung über die teilweise Nichtanrechnung der am 1. Dezember 1989 wirksam werdenden Rentenerhöhungen auf gemäß § 7 des Mitarbeiterversorgungsgesetzes zu zahlende Ausgleichsbeträge vom 6. Dezember 1989 (Amtsblatt 1990 Seite A 18),
6. die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Gewährung einer monatlichen Zulage zu den Versorgungsbezügen der Pfarrer im Ruhestand und deren Hinterbliebenen vom 14. November 1990 (Amtsblatt 1990 Seite A 96).

D r e s d e n , den 25. März 1991

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. H e m p e l

Nr. 149 Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz - LMG -).

Vom 26. März 1991. (ABl. S. A 35)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages bildet die Grundlage der Pflichten

und Rechte von Anstellungsträgern und Mitarbeitern und bestimmt deren Zusammenwirken bei der Wahrnehmung dieser Pflichten und Rechte. Vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit finden auch in der Gestaltung des kirchlichen Dienstrechts ihren Ausdruck.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirke sowie die Werke, Ausbildungsstätten, Einrichtungen und sonstigen Körperschaften der Landeskirche und ihre privatrechtlich angestellten Mitarbeiter.

(2) Dieses Kirchengesetz wird auf das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. und die ihm angeschlossenen Mitgliedseinrichtungen einschließlich der bei diesen beschäftigten Mitarbeitern angewandt, wenn der entsprechende satzungsgemäße Beschluß zur Übernahme gefaßt worden ist. In diesem Falle ist die Diakonie in der Arbeitsrechtlichen Kommission auf angemessene Weise zu beteiligen.

(3) Das Diakonische Werk der Landeskirche kann für die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse auch eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission bilden oder sich an einer Arbeitsrechtlichen Kommission mehrerer Diakonischer Werke beteiligen. Zusammensetzung dieser Kommission und Verfahren der Dienstrechtsregelung müssen den Grundsätzen dieses Kirchengesetzes entsprechen. Die nach § 14 Absatz 2 vorgesehene Informationspflicht besteht auch gegenüber dem Landeskirchenamt. Über Einwendungen des Landeskirchenamtes gegen beabsichtigte Beschlüsse werden die Vertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß §§ 8 und 9 rechtzeitig unterrichtet

§ 3

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Die Anstellung von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst bedarf einer Stellen- und Einstellungsgenehmigung gemäß den landeskirchlichen Vorschriften.

(2) Im kirchlichen Dienst darf endgültig nur angestellt werden, wer die dafür notwendige Anstellungsfähigkeit besitzt. Hierzu gehört, daß der Anzustellende

- a) die Kirchenmitgliedschaft einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt¹,
- b) bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muß,
- c) die für seine Tätigkeit erforderliche Ausbildung erhalten, vorgeschriebene Probezeiten, praktische Dienstzeiten bzw. den vorgesehenen Vorbereitungsdienst (Anerkennungsjahr) mit Erfolg zurückgelegt und vorgeschriebene Prüfungen bestanden hat,
- d) den Nachweis erbringt, daß er gesundheitlich den Anforderungen des Dienstes gewachsen ist.

Für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, für die der Vorbereitungsdienst vorgeschrieben ist, wird die Anstellungsfähigkeit in einer Urkunde ausdrücklich festgestellt.

(3) Von den unter Absatz 2 Buchstabe a, c und d genannten Voraussetzungen kann in begründeten Ausnahmefällen

abgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit verantwortet werden kann. Die Entscheidung hierüber fällt die für die Genehmigung der Einstellung jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 4

Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Haben Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg und ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 3 Absatz 3 nicht möglich, so ist das Dienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen zu beenden.

(2) Die ordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses durch einen kirchlichen Anstellungsträger bedarf der vorherigen Mitteilung an die für die Einstellungsgenehmigung zuständige Stelle, damit diese beratend tätig werden kann. Die außerordentliche Kündigung ist der nach Satz 1 zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Bildung und Aufgaben
einer Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nichtbeamteten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für die Landeskirche eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Vergütung und Entlohnung betreffen. Diese Regelungen werden in einer Dienstvertragsordnung zusammengefaßt.

(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von dienstrechtlicher Bedeutung mit, soweit die Dienstverhältnisse der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter unmittelbar berührt sind.

§ 6

Verbindlichkeit der dienstrechtlichen Regelungen

Die Beschlüsse der Kommission nach § 5 Absatz 2 und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 18 sind verbindlich.

Insbesondere dürfen nur Dienstverträge abgeschlossen werden, die der Dienstvertragsordnung entsprechen. Anderslautende Vereinbarungen sind durch die geltenden zu ersetzen.

Abschnitt II

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 7

Zusammensetzung
der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) sechs Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
- b) sechs Vertreter kirchlicher Körperschaften sowie anderer Träger kirchlicher Einrichtungen.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern der Landeskirche wählbar ist.

¹ Die Kirchenmitgliedschaft einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen ist ihr gleichgestellt.

§ 8

Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen, in denen die in § 2 genannten Mitarbeiter zusammengeschlossen sind, entsandt. Die Anzahl der Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richten sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter aus dem Bereich der Landeskirche.

(2) Als Mitarbeitervereinigungen im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten solche Vereinigungen, die einen freien, organisierten, auf Dauer angelegten und vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Zusammenschluß kirchlicher Mitarbeiter bilden, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Mindestens zwei Drittel der von den einzelnen Vereinigungen zu entsendenden Vertreter müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sein.

(4) Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses aufgrund der vorzulegenden Mitgliederlisten.

§ 9

Vertreter kirchlicher Körperschaften
sowie anderer Träger kirchlicher Einrichtungen

Für die kirchlichen Körperschaften sowie anderen Träger kirchlicher Einrichtungen entsendet das Landeskirchenamt die Vertreter und deren Stellvertreter.

§ 10

Amtsdauer

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.

(3) Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder oder Stellvertreter jederzeit abberufen. Sie sind abzuberufen, wenn die in § 7 Absatz 3 vorgeschriebene Voraussetzung nicht vorlag oder entfallen ist.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für Stellvertreter. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung der Stellvertreter stimmberechtigt ein.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder
der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie führen ihr Amt unentgeltlich und sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung der Dienstbezüge oder des Erholungsurlaubs von ihren Anstellungsträgern freizustellen. Es besteht Anspruch auf Reisekosten nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 12

Schweigepflicht und Übergabe von Unterlagen

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Kommission hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen Protokollabschriften und sonstigen Unterlagen, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kommission erhalten hat, dem Nachrückenden auszuhändigen. Bei Beendigung der Entsendungszeit händigen alle Mitglieder dem Vorsitzenden ihre Unterlagen aus.

§ 13

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird von dem bisherigen Vorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung zu benennen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlußfassung einverstanden sind.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens je die Hälfte der Vertreter nach §§ 8 und 9 einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Nimmt in Abwesenheit des Mitgliedes sein Stellvertreter an der Sitzung teil, ist er stimmberechtigt.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(8) Über Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 8 und 9) getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission trägt die Landeskirche.

Abschnitt III

Verfahren der Dienstrechtsregelung

§ 14

Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt und ändert die Dienstvertragsordnung, welche die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über Dienstverträge zwischen den Anstellungsträgern und ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeitern enthält. (Vgl. § 5 Absatz 2).

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Landeskirchenamtes, einer der in der Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig. Für die Vorlage durch Mitarbeitervereinigungen gilt § 15 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. In jedem Fall sind die jeweils anderen entsendenden Stellen von dem Beratungsgegenstand zu unterrichten.

§ 15

Verfahren bei dienstrechtlichen Regelungen (§ 5 Absatz 2)

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 Absatz 2 werden dem Landeskirchenamt und den in der Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen zugeleitet. Das Landeskirchenamt veröffentlicht die Beschlüsse, sofern keine Einwendungen nach den Absätzen 2 und 3 erhoben werden, im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Die entsendenden Stellen haben das Recht, die nochmalige Beratung und Beschlußfassung der Kommission zu verlangen. Dieses Recht kann von einer Stelle allein oder von mehreren entsendenden Stellen gemeinsam ausgeübt werden, sofern diese allein oder zusammen mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder in die Kommission entsenden. Der Einspruch muß dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mit schriftlicher Begründung binnen einer Ausschußfrist von vier Wochen nach Zuleitung des Beschlusses zugehen. Dadurch wird das Inkrafttreten der betreffenden Regelung ausgesetzt. Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die erneut darüber berät und beschließt. Der Beschluß wird den in Absatz 1 genannten Stellen mitgeteilt.

(3) Gegen einen erneuten Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission in derselben Sache können die entsendenden Stellen den Schlichtungsausschuß anrufen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird der Schlichtungsausschuß nicht angerufen, wird der Beschluß nach Ablauf der Frist veröffentlicht.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 5 Abs. 2 ein Beschluß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sit-

zung ein Beschluß nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen nach der mißlungenen Beschlußfassung einzureichen und schriftlich zu begründen.

§ 16

Zusammensetzung und Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 15 Absätze 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuß gebildet, der aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland² wählbar sein; sie dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission als Mitglied oder Stellvertreter angehören.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder durch die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, ist für den dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder ausreichend.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen oder dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers kirchlicher Einrichtungen angehören. Sie dürfen ferner nicht hauptberuflich oder nebenberuflich im Dienst einer Mitarbeitervereinigung stehen oder dem Leitungsorgan einer solchen Vereinigung angehören.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind von den entsendenden Stellen (§§ 8 und 9) zu bestellen, und zwar so, daß für die Mitarbeitervereinigungen und für die kirchlichen Körperschaften jeweils zwei Beisitzer entsandt werden. Sind mehrere Mitarbeitervereinigungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten, so einigen sie sich auf die Beisitzer und Stellvertreter. Kommt eine Einigung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Amtszeit des Schlichtungsausschusses nicht zustande, so entscheiden hierüber die der Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Vertreter der Mitarbeiter. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen seit mindestens drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sein.

§ 17

Amtsdauer des Schlichtungsausschusses und Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt sechs Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Paragraph 10 Absätze 2 und 4 gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter ausscheidet, weil eine Voraussetzung der Mitgliedschaft nicht vorlag oder entfallen ist.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an den Auftrag der Kirche und im Rahmen des geltenden Rechts. Der Vorsitzende

² Die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen ist ihr gleichgestellt.

und sein Stellvertreter werden vom Landesbischof, die Beisitzer vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses durch Handschlag zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet. Paragraph 12 gilt entsprechend. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die vom Landeskirchenamt allgemein festgelegt wird.

§ 18

Verfahren und Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Schlichtungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Der Schlichtungsausschuß soll sich um eine gütliche Einigung bemühen. Bei der Anrufung nach § 15 Absatz 4 unterbreitet er nach Anhörung der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen einen Einigungsvorschlag. Wird dieser in einer darauf folgenden Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht angenommen, entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig.

(4) Wird der Schlichtungsausschuß nach § 15 Absatz 3 angerufen, so gibt er den nach § 15 Absatz 2 zum Einspruch berechtigten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig.

(5) Eine Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten getroffen werden. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Darin ist auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zu bestimmen. Die Beschlüsse werden dem Landeskirchenamt und den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen zugeleitet und vom Landeskirchenamt im Amtsblatt veröffentlicht.

(6) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses werden von der Landeskirche getragen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Nachprüfung der Mitgliedschaft

(1) Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses die Kirchenleitung.

(2) Ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses noch nicht gewählt, so entscheidet auch für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die Kirchenleitung.

§ 20

Wahrung des Haushaltsrechtes

(1) Das Landeskirchenamt kann, wenn die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben wegen der fi-

nanziellen Folgen einer dienstrechtlichen Regelung ernsthaft gefährdet wird, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder vom Schlichtungsausschuß beschlossene Regelung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses der Landessynode mit der Bitte um Überprüfung zuleiten. Die Landessynode kann in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Haushalt der Landeskirche die überprüfte Regelung mit verfassungsändernder Mehrheit aufheben und durch eine eigene Regelung ersetzen, soweit dies aufgrund der Aufhebung erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Regelungen, die gemäß § 2 Absatz 3 für das Diakonische Werk der Landeskirche Geltung erlangen.

§ 21

Beginn der Amtszeit

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt vier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Mitglieder, die eine Vereinigung in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet (vgl. § 8), ist der Tag, der zwei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(2) Wird zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Entscheidung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 notwendig und ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses noch nicht gewählt, so entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission vom Präsidenten des Landeskirchenamtes einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.

(4) Der Schlichtungsausschuß ist unmittelbar nach Beginn der Amtszeit der erstmals gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission zu bilden; die Amtszeit verlängert sich jedoch über die Frist nach § 17 hinaus um die Zeit, um die der Schlichtungsausschuß früher als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gebildet worden ist.

§ 22

Änderung des geltenden landeskirchlichen Dienstrechts

Das bisher geltende landeskirchliche Dienstrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder im Vollzug dieses Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt wird.

§ 23

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. H e m p e l

nach § 94 der Verfassung sowie nach dem Gesetz zur Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrats vom 5. November 1986 gewählt.

(2) Die Diakonische Konferenz hat ein im Benehmen mit dem Landeskirchenrat auszuübendes Vorschlagsrecht. Wird während der Tagung der Synode ein neuer Wahlvorschlag eingereicht, soll die Diakonische Konferenz hierzu während der Synodaltagung Stellung nehmen können.

§ 6

(1) Das Diakonische Werk kann »Kreisstellen für Diakonie« für den Bereich einer oder mehrerer Superintendenturen errichten. Diese Kreisstellen unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters des Diakonischen Werkes. Sie arbeiten in ständiger Fühlungnahme mit den Superintendenten und den Diakoniepfarrern ihres Wirkungsbereiches. Änderungen in der Rechtsform der Kreisstellen für Diakonie bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrats.

(2) Vor der Anstellung des Leiters einer Kreisstelle sind die Superintendenten und die Diakoniepfarrer des jeweiligen Tätigkeitsbereiches zu hören.

§ 7

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gewährt dem Diakonischen Werk zur Sicherstellung der Arbeit landeskirchliche Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes und unterstützt die Arbeit durch Aufnahme landeskirchlicher Kollekten und Sammlungen in den Kollektenplan.

§ 8

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Vereinigung von »Innerer Mission« und »Hilfswerk« und die Errichtung des »Diakonischen Amtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen« vom 24. April 1976 (Amtsblatt S. 78) aufgehoben.

Eisenach, den 17. März 1991

Die Synode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Dr. Leich
Landesbischof
Jagusch
Präsident

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Auslandsdienst

Die Pfarrstelle der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in der Provinz Santa Cruz de Tenerife mit Sitz in Puerto de la Cruz ist zum

1. August 1992 für sechs Jahre

wiederzubesetzen (Gemeindewahl).

Die Gemeinde wünscht sich eine jüngere verheiratete Pfarrerin/einen jüngeren verheirateten Pfarrer, die/der bereit ist, die Herausforderung eines Dienstes in Urlaubszentren als eine Aufgabe für sich anzusehen und zusammen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern sich auch Menschen auf der Schattenseite des Massentourismus zuzuwenden.

Der Ehepartner/die Ehepartnerin sollte bereit sein, in der Gemeindegemeinschaft aktiv mitzuarbeiten.

Deutsche Schule (Religionsunterricht), schönes Pfarr- und Gemeindehaus sind vorhanden.

Sofern erforderlich, wird vor Dienstantritt ein Intensivsprachkurs angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21
Telefon (05 11) 27 96-2 29.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 16. August 1991 zu richten.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Verlust der Rechte aus der Ordination

Gemäß § 7 Abs. 4 Pfarrergesetz VELKD teilen wir mit, daß Frau Pfarrerin Dorothee Bucka durch Entlassung ihre Rechte aus der Ordination verloren hat.

München, den 16. Mai 1991

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Tröger

Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Verlust der Rechte aus der Ordination

Gemäß § 7 Abs. 4 Pfarrergesetz VELKD teilen wir mit, daß Frau Pfarrerin Ingelore Rödl durch Entlassung ihre Rechte aus der Ordination verloren hat.

München, den 16. Mai 1991

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Tröger

Oberkirchenrat

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination

Die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 3. Mai 1991 beschlossen, Frau Ingrid Gröpler, Georgenkirchstr. 69, 1017 Berlin, die Rechte aus der Ordination erneut zu übertragen.

Berlin, den 8. Mai 1991

Konsistorium

Furian

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination

Die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 26. April 1991 beschlossen, Herrn Rainer Dabrowski, Eythstr. 8 - 10, 1000 Berlin 42, die Rechte aus der Ordination erneut zu übertragen.

Berlin, den 8. Mai 1991

Konsistorium

Furian

Literaturhinweis:

Die Broschüre »Der Evangelische Kirchenraum« - Wolfenbütteler Empfehlungen an die Gemeinden - kann bei der Geschäftsstelle des Evangelischen Kirchbautages, Jebensstr. 3, 1000 Berlin 12, (Tel. 0 30/31 90 01-48) angefordert werden.

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 121* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur bedrohlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern. Vom 30. Juni 1991.. 233
- Nr. 122* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aufhebung des Abschiebestopps nach § 54 S. 2 AuslG. Vom 30. Juni 1991. 233
- Nr. 123* Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89); hier: Bekanntgabe des in § 1 genannten Zeitpunkts. Vom 2. Juli 1991. ... 233
- Nr. 124* Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 i.d.F. vom 14. September 1985 (ABl. 1986 S. 409) zum Auslandsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 (ABl. S. 110); hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. März 1991. 234
- Nr. 125* Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche. Vom 15. Juli 1991..... 234

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich West –

- Nr. 126* Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung und zur Aufhebung der Bereichsgliederung der Evangelischen Kirche der Union. Vom 21. April 1991. 236
- Nr. 127* Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes. Vom 31. Mai 1991.. 237

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 128 Kirchengesetz zur Änderung der Fassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978. Vom 17. Oktober 1990. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 134)..... 252
- Nr. 129 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 16. Oktober 1990. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 134) 252

- Nr. 130 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 16. Oktober 1990. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 136)..... 254

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 131 Richtlinien für die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 15. Januar 1991. (LKABl. S. 37) 254
- Nr. 132 Richtlinien für die Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 15. Januar 1991. (LKABl. S. 38) 255

Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes

- Nr. 133* Kirchensteuergesetz (in Form der Notverordnung der Kirchenleitung). Vom 10. Dezember 1990. 256
- Nr. 134* 23. Änderung der Kirchenordnung. Vom 15. April 1991. 257
- Nr. 135* 24. Änderung der Kirchenordnung. Vom 15. April 1991. 258

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 136 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Landeskirche. Vom 16. März 1991. (KABl. S. 41)..... 258
- Nr. 137 Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsregelungsgesetz). Vom 17. März 1991. (KABl. S. 48) 259
- Nr. 138 Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Mitarbeitervertretungsgesetz). Vom 16. März 1991. (KABl. S. 53) 261

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 139 Erneute Bekanntmachung der Neufassungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes und des Teilbeschäftigungsgesetzes. Vom 29. April 1991. (GVOBl. S. 173) 269

Nr. 140 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Diakoninnen- und Diakonengesetzes) vom 30. November 1980. Vom 12. April 1991. (GVOBl. S. 178) 273

Nr. 141 Bekanntmachung der Neufassung des Werkegesetzes vom 14. Januar 1984. Vom 12. April 1991. (GVOBl. S. 179)..... 274

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 142 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 21. März 1991. (KABl. S. 78) 275

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 143 Ordnung der Abschlußprüfung für die Praxisbegleitende Ausbildung zum Pfarrer. Vom 25. August 1990. (ABl. 1991 S. 10).... 282

Nr. 144 Richtlinie über Mitarbeitervertretungen. Vom 15. Dezember 1990. (ABl. 1991 S. 18) 283

Nr. 145 Verordnung über den Datenschutz. Vom 18. Januar 1991. (ABl. S. 20)..... 285

Nr. 146 Verordnung über die Führung eines Gemeindegliederverzeichnisses sowie über das kirchliche Meldeverfahren. Vom 18. Januar 1991. (ABl. S. 29)..... 286

Nr. 147 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Führung eines Gemeindegliederverzeichnisses sowie über das kirchliche Meldeverfahren. Vom 18. Januar 1991. (ABl. S. 29) 286

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 148 Kirchengesetz über die Verordnung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG –). Vom 25. März 1991. (ABl. S. A 29) 287

Nr. 149 Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG –). Vom 26. März 1991. (ABl. S. A 35)..... 292

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 150 Gesetz über die Neuordnung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 17. März 1991. (ABl. S. 77)..... 297

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen 299

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21****Evangelische Kirche in Deutschland
– Auslandsdienst in Südafrika –**

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche zu Pretoria sucht eine(n)

Pfarrer(in).

Die Gemeinde hat drei Pfarrstellen, von denen eine vakant wird.

Die Gemeinde mit ihren vielfältigen Aufgaben wünscht sich eine(n) Pfarrer(in), der/die Freude hat an Verkündigung und Gemeindeaufbau. Zu den gemeindlichen Aufgaben gehören auch der Dienst an den Bewohnern eines Altenheimes, die Studentenarbeit und der Religionsunterricht an der Deutschen Schule.

Ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bei der Bewältigung der Arbeit behilflich.

Im Gemeindebereich dieser Pfarrstelle leben ca. 1500 deutschsprachige und etwa 300 englisch- und afrikaanssprachige Mitglieder. Deshalb sind auch im Interesse der Pflege ökumenischer Beziehungen gute englische Sprachkenntnisse, die bei Bedarf vor Dienstantritt vertieft werden können, erforderlich. Afrikaanse Sprachkenntnisse können in Pretoria erworben werden. – Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 30. September 1991.

Weitere Auskünfte (Ausschreibungsunterlagen) erteilt das

Kirchenamt der EKD,
Herrenhäuser Str. 12,
3000 Hannover 21,
Tel.: (05 11) 27 96-4 28.